

(Beginn: 10.00 Uhr)

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:**  
Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Sachverständige! Ich begrüße Sie zu unserer heutigen Anhörung.

Ich rufe jetzt den **einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung** auf:

Öffentliche Anhörung zu dem

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

**- BT-Drucksache 17/3051 -**

**Federführend:**

*Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*

**Mitberatend:**

*Innenausschuss  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)*

**Berichterstatter/in:**

*Abg. Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU)  
Abg. Marco Bülow (SPD)  
Abg. Michael Kauch (FDP)  
Abg. Dorothee Menzner (DIE LINKE)  
Abg. Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

und dem

- b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

**- BT-Drucksache 17/3052 -**

**Federführend:**

*Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*

**Mitberatend:**

*Innenausschuss  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
Haushaltsausschuss*

**Berichterstatter/in:**

*Abg. Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU)  
Abg. Marco Bülow (SPD)  
Abg. Michael Kauch (FDP)  
Abg. Dorothee Menzner (DIE LINKE)  
Abg. Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

Uns liegen zwei Entwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung des Atomgesetzes vor.

Wir haben für die Anhörung vier Stunden Zeit. Als Erstes werden wir einleitende Statements der Sachverständigen hören. Dafür sind jeweils maximal fünf Minuten vorgesehen; ich werde sehr genau auf die Zeit achten. Danach haben die Abgeordneten in den Fragerunden jeweils zwei Minuten Zeit, ihre Fragen zu stellen. Zum Prozedere: Die Abgeordneten können zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständige richten.

Ich begrüße unsere Sachverständigen: Herrn Heinz Liemersdorf, Herrn Professor Dr. Rupert Scholz, Herrn Dr. Christoph Riechmann, Frau Hildegard Müller, Herrn Dr.-Ing. Christoph Maurer, Herrn Professor Dr. Frank Schorkopf, Herrn Lothar Hahn, Herrn Professor Dr. Christian Hey, Herrn Thorben Becker und Herrn Rainer Baake. Darüber hinaus begrüße ich die Besucherinnen und Besucher.

Wir beginnen jetzt mit den einleitenden Statements.

**Sachverständiger Heinz Liemersdorf** (Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH): Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, GRS, als deren technisch-wissenschaftlicher Geschäftsführer ich heute hier eingeladen bin, ist eine gemeinnützige Forschungs- und Sachverständigenorganisation, die mehrheitlich in staatlichen Händen ist. Sie hat primär die Aufgabe, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bei Fragen der kerntechnischen Sicherheit fachlich zu unterstützen. Insbesondere beraten wir seit über 30 Jahren

das für die Bundesaufsicht über kerntechnische Anlagen zuständige Ministerium, heute das BMU, auf der Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Analysen. Parallel dazu führen unsere Experten Forschungsarbeiten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums zur Reaktorsicherheit und zur Endlager-sicherheit durch.

In diesem Zusammenhang sind mir zwei grundlegende Aspekte wichtig, die unsere Aufgabe als Gutachter und Sachverständige und unser Selbstverständnis betreffen. Zum einen legen wir großen Wert darauf, dass unsere Aussagen als Gutachter und Wissenschaftler unabhängig von den jeweils aktuellen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind und ausschließlich auf wissenschaftlich fundierten Sachverhalten und Bewertungen aufbauen. Zum anderen ist uns wichtig, dass es als Gutachter nicht unsere Aufgabe ist, in Form von verbindlichen Vorgaben zu definieren, welches Sicherheitsniveau zu schaffen ist, also vorzugeben, was sicher genug ist. Die Formulierung entsprechender Normen und Standards ist Aufgabe der Politik bzw. der zuständigen Behörden.

Unsere Aufgabe ist es, den Staat bzw. die Behörden bei der Erarbeitung solcher Normen und Standards zu unterstützen, etwa indem wir den internationalen Stand von Wissenschaft und Technik identifizieren und Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Sicherheit aufzeigen. Dementsprechend war es nicht unsere Aufgabe, im politischen Prozess der Verlängerung der Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke mitzuwirken. Vielmehr war es unsere Aufgabe, das BMU auf die eben von mir beschriebene Weise bei der Festlegung der sicherheitstechnischen Anforderungen und der Maßnahmen zur weiteren Vorsorge hinsichtlich der Risiken fachlich zu beraten.

Natürlich sind wir als Fachleute der Meinung, dass der längerfristige Betrieb der deutschen Kernkraftwerke mit weitergehenden Anforderungen an die Sicherheit dieser Anlagen verbunden werden sollte. Diese Auffassung war für uns bei der Unterstützung des BMU maßgeblich.

**Sachverständiger Dr. Christoph Riechmann** (Frontier Economics): Das von mir repräsentierte Unternehmen Frontier Economics ist ein Beratungsunternehmen, das sehr viel für öffentliche Institutionen, aber auch für Energieunternehmen tätig ist. Wir

befassen uns mit energiepolitischen und wirtschaftlichen Fragen, insbesondere im Hinblick auf Investitionen. Das ist der Hintergrund des Statements, das ich hier abgeben möchte.

Ich möchte mich hier auf das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes konzentrieren, also auf das Thema Laufzeitverlängerung. Uns ist in der Diskussion aufgefallen, dass zahlreiche Argumente singulär vorgebracht wurden. Wir haben uns in unserer Stellungnahme auf das energiepolitische Zieldreieck bezogen, das die Preisgünstigkeit der Versorgung, die Umweltverträglichkeit und die Versorgungssicherheit umfasst. Wir sind der Ansicht, dass es in der Diskussion über die Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke sicher nicht darum gehen sollte, bestimmte Ziele - beispielsweise umweltpolitische Ziele - um jeden Preis zu erreichen. Vielmehr muss man immer eine Abwägung vornehmen und alle Wirkungszusammenhänge berücksichtigen. Wir haben diese Wirkungszusammenhänge in unserer Stellungnahme etwas detaillierter zusammengefasst; ich möchte hier nur auf wenige wichtige Punkte hinweisen.

Die in dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vorgesehene Laufzeitverlängerung wirkt sich aus unserer Sicht in einem Übergangszeitraum aus. Die wirtschaftlichen Wirkungen entfalten sich insbesondere im Zeitraum von 2015 bis 2035. Das ist aus unserer Sicht eine sehr wichtige Phase, weil sich in ihr der Übergang zu einer stärker umweltorientierten und an erneuerbaren Energien ausgerichteten Energiewirtschaft vollzieht.

Die Laufzeitverlängerung hätte eine Reihe von Effekten in Deutschland zur Folge: Effekte auf die Kapazitäten der Kraftwerke, auf die Zusammensetzung des Stroms mit Blick auf seine Erzeugung und auf die Strompreise. Um es kurz zusammenzufassen: Eine Laufzeitverlängerung würde uns den Zubau einer alternativen Brückentechnologie ersparen. Nach unseren Prognosen würden insbesondere Gaskraftwerke zugebaut, wenn es zu einem Ausstieg aus der Kernenergie nach aktueller Gesetzeslage käme; ferner würden Steinkohlekraftwerke weiter betrieben. Bei Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage ergäbe sich aus unserer Sicht ein vorzeitiger Investitionsbedarf, weil Kraftwerke - insbesondere Gaskraftwerke - mit einer Kapazität von insgesamt etwa 13 000 Megawatt errichtet werden

müssten. Das entspricht in etwa 16 großen Gaskraftwerken à 800 Megawatt und damit einer Summe von rund 10 Milliarden Euro für vorgezogene Investitionen.

Die Laufzeitverlängerung hätte ferner den Effekt, dass Deutschland weniger abhängig von Stromimporten wäre. Deutschland ist derzeit ein Nettoexporteur von Strom; im Falle des Ausstiegs aus der Atomkraft nach aktueller Gesetzeslage würde es zum Nettoimporteur werden. Insbesondere würde die Stromerzeugung aus Gas und Kohle deutlich zunehmen. Das würde den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Deutschland stark erhöhen.

Kurz zu den Preiseffekten: Eine Laufzeitverlängerung hätte aus unserer Sicht positive Preiseffekte: zum einen auf den Strompreis selbst - aufgrund der veränderten Zusammensetzung des Kraftwerksparks - und zum anderen auf die Preise für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate. Die Diskussion über die Preise der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate ist aus unserer Sicht sehr wichtig. Wenn Kernenergie durch Energie aus Gaskraftwerken ersetzt werden muss, steigt tendenziell die CO<sub>2</sub>-Intensität der Stromerzeugung in Deutschland. Die notwendige CO<sub>2</sub>-Einsparung im Rahmen des Systems des europäischen Emissionshandels müsste andernorts zu höheren Kosten realisiert werden, was zu einem Anstieg der Preise für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate führen würde. Dies würde die Strompreise nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa beeinflussen. Zusätzlich würden für die energieintensive Industrie die Kosten für die Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten steigen.

Durch eine Laufzeitverlängerung ergeben sich aus unserer Sicht zahlreiche positive Standorteffekte für die energieintensive Industrie, aber auch für den Kraftwerksstandort Deutschland.

**Sachverständige Hildegard Müller** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.): Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt 1 800 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft. Alle Wertschöpfungsstufen und auch unterschiedliche Formen von Anteilseignern, kommunale genauso wie private Unternehmen, sind eingeschlossen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung nun zum ersten Mal seit langer Zeit den Versuch unternommen hat, einen ganzheitlichen Ansatz für die Energiepolitik vorzulegen. Das Energiekonzept be-

inhaltet sehr ambitionierte Ziele für die Stromversorgung, aber auch für den Wärme-sektor und den Verkehrsmarkt. Damit hat es das Potenzial, die Energieversorgung in Deutschland fundamental zu verändern. Es ist der Anspruch des Energiekonzeptes, den Weg zu einer weitgehend CO<sub>2</sub>-neutralen Energieversorgung im Jahre 2050 zu beschreiben; der BDEW unterstützt dies ausdrücklich.

Für uns war es eine positive Überraschung, dass das Konzept eine Vielzahl von konkreten Einzelmaßnahmen enthält. Im Laufe des heutigen Vormittags wird im Wesentlichen über eine dieser Maßnahmen gesprochen: die Verlängerung der Laufzeiten der deutschen Kernkraftwerke um durchschnittlich zwölf Jahre. Das Konzept beinhaltet aber auch viele Prüfaufträge; hier besteht Bedarf zur weiteren Konkretisierung.

Lange hat die isolierte Diskussion über die Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke den Blick auf das Ganze verstellt. Deshalb ist es wichtig, dass die Bundesregierung nun die Laufzeitverlängerung in einen Gesamtkontext gestellt hat. Die Verlängerung der Laufzeiten ist volkswirtschaftlich sinnvoll. Deshalb hat sich der BDEW ausdrücklich dafür ausgesprochen.

Das vorrangige Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist weiterhin festgeschrieben. Wir erkennen deshalb keine Systemkonflikte zwischen der Laufzeitverlängerung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Die dafür notwendige Modernisierung der Stromnetze sowie der Ausbau und die Entwicklung neuer Speichertechnologien werden im Energiekonzept adressiert.

Die Kernkraftwerke tragen mit der Erzeugung von derzeit knapp einem Viertel des Bruttostroms und der Hälfte des Grundlaststroms in unserem Land zur Verbesserung unserer wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit bei. Damit bilden sie einen wichtigen Eckpfeiler für eine auch weiterhin verlässliche, bezahlbare und klimaverträgliche Energieversorgung. Wir sehen die Kernkraft ausdrücklich als Brücke ins Zeitalter der erneuerbaren Energien. Daher ist es bei steigender volatiler Einspeisung erneuerbarer Energien wirtschaftlich vernünftig, das technische Vermögen der Kernkraftwerke zur Absicherung der energiewirtschaftlichen Ziele - Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit - mit heranzuziehen. Zudem ergeben sich Potenziale, was das Thema CO<sub>2</sub>-Minderung angeht.

Allerdings kommt uns die wettbewerbsneutrale Ausgestaltung des Konzepts noch zu kurz. Wir haben die Zustimmung zur Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke ausdrücklich mit der Forderung nach einer wettbewerbsneutralen Ausgestaltung mit Blick auf diejenigen Stromerzeugungsunternehmen verbunden, die nicht im Bereich der Kernkraft tätig sind. Aus unserer Sicht kommt das Energiekonzept der Bundesregierung dieser Forderung bisher noch nicht ausreichend nach. Dort, wo es Ansätze für eine solche Ausgestaltung gibt, wurde es versäumt, diese im Sinne der Vielfalt und des Wettbewerbs im Stromerzeugungsmarkt zu konkretisieren.

Wir begrüßen ausdrücklich die Errichtung eines Energie- und Klimafonds. In der letzten Woche gab es eine Anhörung des Haushaltsausschusses zum entsprechenden Gesetzentwurf. Die Mittel aus dem Fonds sollten insbesondere Stadtwerken, kleinen und mittleren Unternehmen der Energiewirtschaft sowie Unternehmen, die neu in den Erzeugungsmarkt einsteigen möchten, zugutekommen. Das würde zu einer wesentlichen Stärkung des Wettbewerbs führen. Angesichts der wichtigen Rolle dieser Unternehmen im deutschen Markt würde dies sicherlich einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele leisten. Aus diesem Grunde haben wir Anfang der Woche den Vorschlag gemacht, die zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen, die sich aus der Erhöhung der EEG-Umlage ergeben, für den Fonds zu nutzen; Sie haben das sicherlich zur Kenntnis genommen.

Auch der begrüßenswerte Ansatz im Konzept, den Bau neuer hocheffizienter Kohle- und Gaskraftwerke durch neue und kleinere Unternehmen mit einem Marktanteil von weniger als 5 Prozent aus Mitteln des Energie- und Klimafonds zu fördern, dient der Stärkung des Wettbewerbs. Aufgrund der sehr kurzen Zeitspanne von 2013 bis 2016 und der derzeit noch unklaren Förderbedingungen sind in den folgenden Monaten allerdings Konkretisierungen in Form von Einzelgesetzen dringend erforderlich. Diese Forderung findet sich auch in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wieder, die Ihnen sicherlich vorliegt. Heute Nachmittag werden wir darüber diskutieren.

**Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz** (Gleiss Lutz Anwälte): Ich äußere mich zu den verfassungsrechtlichen Fragen, die die beiden Entwürfe zur Änderung des Atomgesetzes aufgeworfen haben. Diese beiden Gesetzentwürfe stehen in einem systemgerechten Zusammenhang. Es liegt in der Freiheit des Gesetzgebers - das ist verfassungsrechtlich unstreitig -, entsprechende Regelungen in einem Gesetz oder aber in zwei, drei oder mehr Gesetzen zu treffen.

Die verfassungsrechtlich besonders umstrittene Frage, ob die Regelungen zur Laufzeitverlängerung auf der einen Seite und die materiell-rechtlichen Regelungen des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes auf der anderen Seite einer Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausführlich dargelegt habe, eindeutig zu verneinen. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage - zuletzt im Rahmen der Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz vom Mai dieses Jahres - ist eindeutig.

Es liegt hier, gemessen an der bisherigen Rechtslage, keine qualitative, die Struktur des föderalistischen Systems verändernde Regelung vor. In diesem Sinne handelt es sich - wenn überhaupt - um eine rein, wie das Bundesverfassungsgericht sagen würde, quantitative Veränderung. Das heißt, die Vollzugslasten der Länder werden durch die Laufzeitverlängerung und die zusätzlichen Aufsichtsbefugnisse oder -pflichten quantitativ, aber nicht qualitativ beeinflusst. Die Änderungen liegen im Systemkontext der bisherigen Atomgesetzgebung. Aus diesem Grunde sind beide Gesetze verfassungsmäßig.

**Sachverständiger Dr.-Ing. Christoph Maurer** (Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH): CONSENTEC ist ein Beratungsunternehmen mit einem energiewirtschaftlichen und energietechnischen, speziell netztechnischen, Hintergrund. Wir beschäftigen uns im Auftrag von öffentlichen Auftraggebern wie von Unternehmen mit Fragestellungen aus dem Bereich der Energieversorgungsnetze.

Hintergrund meines heutigen Statements sind verschiedene Untersuchungen zu den Auswirkungen der Laufzeitverlängerung, die wir zusammen mit Professor Haubrich von der RWTH Aachen durchgeführt haben. Ich möchte aus netztechnischer Sicht auf drei

Aspekte der Laufzeitverlängerung eingehen, insbesondere bezüglich der Wechselwirkungen mit dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Der erste Aspekt beinhaltet die Frage, ob die Regelfähigkeit von Kernkraftwerken ausreichend ist. Es wird befürchtet, dass darin ein Hemmnis für den Ausbau erneuerbarer Energien besteht. Ich sehe dieses Risiko explizit nicht, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Es ist unstrittig, dass wir zukünftig eine größere Regelfähigkeit brauchen, um stärker fluktuierende Strommengen, die sich bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ergeben, in das System integrieren zu können. Kernkraftwerke besitzen aber bezogen auf andere Aspekte ein sehr großes Potenzial: Einerseits weisen sie Leistungsänderungsgeschwindigkeiten auf, die über denen anderer Dampfkraftwerke liegen. Andererseits sind die Mindestleistungen der Kernkraftwerke zum Teil geringer als bei anderen Dampfkraftwerken, zum Beispiel bei verschiedenen Technologien der Erzeugung von Strom aus Braunkohle. Die Lastfolgefähigkeit von Kernkraftwerken - das ist die Fähigkeit, die gegebene Verbrauchslast nachzufahren - wird in Deutschland bisher zwar nur sehr rudimentär benutzt, ist aber, wie der internationale Vergleich zeigt, gängige Praxis. Zum Beispiel hat Frankreich sehr viele positive Erfahrungen damit gesammelt.

Ein zweiter Aspekt, auf den ich eingehen möchte, bezieht sich auf die Frage, ob wir komplett auf konventionelle Kraftwerke verzichten können. Hier muss man sagen: Aus netztechnischer Sicht ist das heute und auf absehbare Zeit nicht möglich. Nur einige konventionelle Kraftwerkstechnologien, insbesondere die Generatoren, bieten die Eigenschaften und Systemdienstleistungen an, die wir zum sicheren Betrieb unserer Energieversorgungsnetze zwingend benötigen. Es ist außerdem erforderlich, dass die Kraftwerke, die diese Systemdienstleistungen erbringen, gleichmäßig über das Land verteilt sind. Sie dürfen also nicht in einzelnen Regionen konzentriert auftreten.

Wenn wir uns die geografische Verteilung von unterschiedlichen Erzeugungstechnologien anschauen, dann erkennen wir, dass es insbesondere in Süddeutschland einen gewissen Mangel an diesen konventionellen Erzeugungstechnologien - außer Kernkraftwerken - gibt. Die Kernkraftwerke, die im Süden Deutschlands zu finden sind, tragen

bereits heute erheblich zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei.

Ein dritter und letzter Aspekt, den ich nennen möchte, ist die Netzbelastung. Wir alle haben in den letzten Wochen vielfach darüber diskutiert, dass die Netzbelastung und die Transportfähigkeit des EE-Stroms ein kritischer Punkt für die Integration der erneuerbaren Energien ist. Wir haben im deutschen Übertragungsnetz bereits heute auf den Nord-Süd-Trassen sehr kritische Netzbelastungen. Vergleichsuntersuchungen, die wir durchgeführt haben, zeigen eindeutig, dass wir durch eine ausgeglichene regionale Energieerzeugung - was bei einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke der Fall wäre - eine spürbare Entlastung auf den kritischen Nord-Süd-Trassen erwarten dürften. Mit dieser spürbaren Entlastung würden wir einen gewissen Puffer erhalten, um die bereits entstandenen Verzögerungen im Netzausbau, der nach wie vor uneingeschränkt notwendig ist und der dringend weitergeführt und abgeschlossen werden muss, etwas leichter abfedern zu können. Dieser Puffer wird nur bei einer Laufzeitverlängerung gegeben sein. Nur wenn die Kernkraftwerke im Süden Deutschlands weiterhin am Netz bleiben können, werden wir diesen entlastenden Effekt erhalten.

**Sachverständiger Prof. Dr. Frank Schorkopf** (Georg-August-Universität Göttingen): Nach unserem Grundgesetz ist die Zustimmung des Bundesrates zu einem Gesetz die Ausnahme. In Betracht kommen verschiedene Ausnahmen und Konstellationen. Aus meiner Sicht ist hier aber nur eine einzige Ausnahme zu erörtern, nämlich dass eine den Ländern bereits übertragene Aufgabe durch ein Änderungsgesetz, vorliegend das Elfte und Zwölfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, einen neuen Inhalt und eine wesentlich andere Bedeutung oder Tragweite - so das Bundesverfassungsgericht - erhält.

Was heißt das? Die den Ländern übertragenen Vollzugslasten - das Atomgesetz hat ihnen 1958, als es in Kraft trat, diese Lasten übertragen - dürfen in der Menge erhöht werden, ohne dass der Bundesrat zustimmen muss. Würde jedoch ein solches Änderungsgesetz die Rechtslage strukturell oder in anderer Weise schwerwiegend verändern, wäre die Zustimmung des Bundesrates notwendig. Ob das zutrifft, ist die entscheidende Frage, die aus verfassungsrechtlicher Sicht

zu stellen ist. Nun ist die Rechtslage - Herr Scholz hat schon darauf hingewiesen - seit dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz, der im Juni 2010 veröffentlicht worden ist, eine etwas andere. Nebenbei bemerkt: Einige Gutachten und Stellungnahmen in der Literatur, die vor diesem Beschluss veröffentlicht wurden, wurden dadurch Makulatur.

Ich will das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes in den Mittelpunkt meines Statements stellen und in diesem Zusammenhang vier Punkte anführen.

Erster Punkt: Aus meiner Sicht wird durch das Elfte Gesetz der Zweck des Atomgesetzes, so wie er 2002 neu gefasst worden ist, nicht verändert. Ziel des Gesetzes bleibt weiterhin der sichere Betrieb und die geordnete Beendigung dieses Betriebs.

Zweiter Punkt: Es werden nur die Rechte zur Elektrizitätsmengenerzeugung erhöht. Das ist der entscheidende Punkt. Die Vollzugsaufgaben der Länder, die sie durch das Atomgesetz bereits erhalten haben, bleiben gleich.

Dritter Punkt: Durch diese Erhöhung verlängern sich die Laufzeiten mittelbar. Im gesamten Gesetz sind keine Fristen enthalten. Wir sprechen zwar von Laufzeitverlängerung. Aber eigentlich handelt es sich um eine Mengenerhöhung, die faktisch zu einer Laufzeitverlängerung führen wird. Ich greife diesen Gedanken gleich noch einmal auf.

Vierter Punkt: Man muss sehen, dass es sich hier um die erstmalige und vermutlich einmalige Erhöhung der Rechte zur Elektrizitätsmengenerzeugung handelt. Das widerspricht aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht dem Zweck des Atomgesetzes. Zweck des Atomgesetzes bleibt es weiterhin, die friedliche Nutzung der Kernenergie geordnet zu beenden. Man sollte bei der Beurteilung der durchschnittlichen Laufzeitverlängerung um zwölf Jahre allerdings auch darüber nachdenken, ob man hier nicht die Investitions- und Planungszeiträume im Energiesektor als Maßstab heranziehen sollte. Dann würden sich ganz andere Zeiträume ergeben.

Ich will nun noch kurz auf zwei Einwände eingehen, die in der Literatur und in den Gutachten genannt werden.

Erstens. Viele gehen davon aus, dass aufgrund des Zeitmoments, das ich vorhin angesprochen habe, der Bundesrat zustimmen müsste. Dieses Zeitmoment spielt aber in dieser Form keine Rolle. Das Atomgesetz

ist bislang nicht befristet. Es ist auch durch die Novelle im Jahre 2002 nicht befristet worden. Es ist ein unbefristet geltendes Gesetz, das noch lange gelten wird, um die Atomkraft später einmal abzuwickeln. Aufgrund der Laufzeitverlängerung kommt es nicht zu einer faktischen Verlängerung. Damit kann also eine Zustimmungspflichtigkeit nicht begründet werden.

Zweites. Man hat in der Diskussion immer den Eindruck, als ob die Länder berechtigterweise erwarten dürfen - beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte würde man von „legitimate expectations“ sprechen -, dass das Atomgesetz irgendwann einmal endet. Das ist aber eine individualistische Sicht auf das Thema, die im Staats- und Organisationsrecht eigentlich nichts zu suchen hat. Es geht nicht um berechnete Erwartungen der Länder. Bund und Länder teilen sich die staatlichen Aufgaben nach staats-, organisations- und kompetenzrechtlichen Grundsätzen. Ich glaube, dass auch keine anderen Gründe für eine Zustimmungspflichtigkeit sprechen. Ich kann hierzu, wenn das gewünscht ist, später gern noch etwas im Detail sagen.

Ich komme zum Schluss. Man muss allerdings zugeben, dass auch nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, veröffentlicht im Juni dieses Jahres, die Verfassungsrechtslage nicht absolut eindeutig ist. Wir wissen nicht, was der Zweite Senat mit Blick auf Art. 87 c Grundgesetz - das ist die entscheidende Norm - sagen wird.

Wenn man bedenkt, dass die Länder durch den Bundesrat an der Gesetzgebung *mitwirken*, aber sie nicht selbst machen, dann kommt man zu dem Schluss, dass Sie als Mitglieder des Bundestages die primäre politische Verantwortung für dieses Projekt tragen und der Bundesrat an dieser Stelle eben nur mitwirkt. Die Entwicklung der letzten zehn Jahre zeigt ganz eindeutig, dass der Bundesrat nicht immer dann zustimmen darf, wenn es politisch wichtig ist, sondern wenn es zu einer Systemverschiebung im Kompetenzgefüge kommt. Eine solche Systemverschiebung durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sehe ich aber nicht.

**Sachverständiger Lothar Hahn:** Ich war acht Jahre technisch-wissenschaftlicher Geschäftsführer der GRS, bevor ich im April dieses Jahres in den Ruhestand gegangen

bin. Davor habe ich mich 21 Jahre beim Öko-Institut mit Fragen der nuklearen Sicherheit beschäftigt. Ich war ab dem Jahr 1999 zehn Jahre Mitglied der Reaktor-Sicherheitskommission, drei Jahre als ihr Vorsitzender und weitere drei Jahre als ihr stellvertretender Vorsitzender tätig. Ich werde mich also nur zu Sicherheitsfragen äußern können.

Laufzeitverlängerungen werden in vielen Ländern der Erde, die Kernenergie betreiben, diskutiert und praktiziert. Die Systeme sind in den einzelnen Ländern zum Teil sehr unterschiedlich. Um diese Unterschiede etwas zu nivellieren, haben internationale Organisationen damit begonnen, bestimmte Richtlinien zu entwickeln. Bei den Sicherheitsfragen liegt der Schwerpunkt der Überlegungen auf einem effektiven Alterungsmanagement, auf der ständigen Verbesserung der nuklearen Sicherheit und auf dem Verhalten der Anlagen bei schweren Unfällen. Das sind die Punkte, um die man sich kümmern und über die man auch hier diskutieren sollte.

Für mich ist der Zusammenhang zwischen der Laufzeit und dem Sicherheitsniveau der Anlagen entscheidend. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man über Laufzeitverlängerungen diskutieren kann, ohne gleichzeitig Sicherheitsverbesserungen ins Auge zu fassen, und zwar in einem Maße, dass das Risiko, das durch den längeren Betrieb entsteht, zumindest nicht erhöht wird, sondern nach Möglichkeit sogar noch abgesenkt wird. Das ist für mich der entscheidende Punkt.

**Sachverständiger Prof. Dr. Christian Hey** (Sachverständigenrat für Umweltfragen): Der Sachverständigenrat für Umweltfragen befindet sich gerade in der Endphase der Erstellung eines ungefähr 600-seitigen Sondergutachtens zu einer nachhaltigen Stromversorgung, das im Januar 2011 übergeben werden soll. Teile davon haben wir bereits veröffentlicht. Hierauf stützt sich im Wesentlichen meine Stellungnahme.

Zunächst muss das Energiekonzept der Bundesregierung, in das der Gegenstand, über den wir heute sprechen, eingebettet ist, in vielfacher Hinsicht als international vorbildlich anerkannt werden. Das gilt für den Zeithorizont bis 2050 oder auch für die Ausbauziele im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien. Das Konzept verdient Respekt, selbst dann, wenn man sich gewünscht hätte, dass manches Ziel noch ehrgeiziger gesteckt worden wäre.

Bedingung für den Erfolg dieses Konzeptes aber ist die Konsistenz der Maßnahmen. Genau dort setzen unsere Bedenken an. Eine Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke um durchschnittlich zwölf Jahre ist als Brücke zu den erneuerbaren Energien eher hinderlich als förderlich. Ich möchte meine Ausführungen auf die Begründung dieses Arguments beschränken.

Erster Punkt: Wir haben in unseren Szenarien nachgewiesen, dass das aktuelle Wachstum der erneuerbaren Energien und der bis auf weiteres bestehende fossile Kraftwerkspark ausreichen werden, um eine sichere Energieversorgung in den 20er-Jahren auch ohne Laufzeitverlängerung zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung deutlich über die Marke von knapp 40 Prozent steigen kann, die die Bundesregierung für 2020 an die Europäische Kommission gemeldet hat. Dessen ungeachtet kann man aber sicher davon ausgehen, dass die 50-Prozent-Marke in den 20er-Jahren erreicht werden kann.

Zweiter Punkt: Angesichts dieser Wachstumsmöglichkeiten für die erneuerbaren Energien befürchten wir, dass die Laufzeitverlängerung zu Überkapazitäten von sogenannten Grundlastkraftwerken führt. Eine überwiegend von Windenergie getragene Stromversorgung wird gänzlich neuartige Anforderungen an die Flexibilität des konventionellen Kraftwerksparks stellen. Windbedingte Leistungsschwankungen im Netz können innerhalb weniger Stunden extrem stark werden. Das schafft schon heute in einigen Regelgebieten Probleme. Atomkraftwerke sind aber nur begrenzt, bis zu einem Umfang von circa 50 Prozent ihrer Leistungen, schnell regelbar. Damit sind sie den Flexibilitätsanforderungen nicht hinreichend gewachsen.

In den nächsten Jahrzehnten wird es zahlreiche Phasen geben, in denen die erneuerbaren Energien die gesamte Last übernehmen könnten. Es wird damit zu Abschaltungen aller Atomkraftwerke kommen müssen, sofern man - es wird allgemein bekundet, dass es so sein soll - am Einspeisevorgang für erneuerbare Energien festhalten will. Zu diesen Abschaltungen kann es schätzungsweise mindestens 50-mal im Jahr kommen. Auch das sollte im Übrigen bedacht werden: Bei längeren Abschaltungen dauert es zwei Tage, bis die Atomkraftwerke wieder auf Volllast arbeiten können.

Nach unseren Schätzungen ist mit der geplanten Laufzeitverlängerung die Grundlast in der nächsten Dekade um den Faktor 2 bis 3 zu hoch. Damit entsteht ein Systemkonflikt zwischen konventionellen und erneuerbaren Energien. Dieses Problem wurde in den Energieszenarien der Bundesregierung sträflich vernachlässigt. Es ließe sich grundsätzlich durch zwei Alternativen lösen: Entweder schaltet man die Atomkraftwerke in den absehbaren Starkwind- oder Schwachlastzeiten ganz ab, oder aber man drosselt das Wachstum der erneuerbaren Energien bzw. man schafft Marktanreize, dass die Windräder dann stillstehen, wenn viel Wind bläst. Das Energiekonzept deutet solche Optionen an.

Bei der ersten Option verlängert sich die reale Laufzeit von Atomkraftwerken und verteuert die Energieversorgung, weil dann nämlich unnötigerweise ein nicht mehr komplett ausgelasteter Kapitalstock an konventionellen Kraftwerken vorgehalten wird. Die zweite Option aber behindert das Wachstum der erneuerbaren Energien. Wenn die Windräder ausgerechnet bei starkem Windaufkommen kein Geld mehr erwirtschaften, werden sie unrentabel. Das führt zu einem Investitionsrückgang und bremst das Wachstum für die erneuerbaren Energien. Genau das ist die zentrale Sorge des Sachverständigenrats. Die Laufzeitverlängerung gefährdet das vielleicht wichtigste Einzelziel im Energiekonzept der Bundesregierung.

**Sachverständiger Thorben Becker** (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.): Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland ist mit über 460 000 Mitgliedern der größte Umweltverband in Deutschland. Wir vom BUND betrachten die Laufzeitverlängerung aus zwei Blickwinkeln: Zum einen setzen wir uns für eine klimafreundliche, zukunftsfähige Energieversorgung ein. Zum anderen sind wir natürlich aktiv dagegen, dass durch die Energiepolitik Risiken für Natur und Umwelt und für die Bevölkerung entstehen. Im Übrigen geht es hier um reale Laufzeitverlängerungen und nicht nur um mittelbare Laufzeitverlängerungen. Die Risiken, die im Raume stehen, haben ganz reale Auswirkungen.

Bei der Debatte um die Laufzeitverlängerung ist für uns ein Punkt entscheidend: Die Laufzeitverlängerung ist energiepolitisch schlicht überflüssig. Die vorliegenden Szenarien lassen keinen wirklich zwingenden

Grund für eine solche Maßnahme erkennen. Schon diejenigen Szenarien, die für den Energiegipfel der Großen Koalition erstellt wurden, zeigten eindeutig: Das Erreichen unserer Klimaschutzziele und eine sichere Stromversorgung sind auch bei Durchführung des Atomausstiegs möglich.

Seitdem wurden diese Aussagen durch eine Reihe von durchdachten Energieszenarien bekräftigt. In der Praxis haben sich die damaligen Annahmen, was den Ausbau der erneuerbaren Energien angeht, mehr als bestätigt. Unserer Ansicht nach können wir deutlich schneller aus der Atomenergie aussteigen, als es bisher vom Gesetz vorgesehen ist. Das entspricht auch etwa den Zahlen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die von der Bundesregierung an die EU-Kommission gemeldet wurden. Diese Prognosen besagen, dass um das Jahr 2020 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung die 40-Prozent-Grenze überschreiten wird. Das ist genau der Zeitpunkt, von dem Umweltminister Röttgen immer gesprochen hat, zu dem wir auf die Atomkraftwerke verzichten können. Diesen Punkt werden wir erreichen, bevor nach der geltenden Gesetzeslage das letzte Atomkraftwerk vom Netz gegangen ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der die Überflüssigkeit von Laufzeitverlängerungen unterstreicht, ist der derzeitige Stromexport. Sie haben es gesagt: Deutschland ist im Moment ein Stromexportland. Wir exportieren Strom in der Größenordnung der Leistung von etwa sechs Atomkraftwerken. Gleichzeitig stehen zwei alte und gefährliche Atomkraftwerke - in Krümmel und in Brunsbüttel - seit zwei Jahren still, und viele Atomkraftwerke - Biblis, Neckarwestheim - sind weit davon entfernt sind, Volllast zu fahren. Wir könnten bis zu acht Atomkraftwerke stilllegen, ohne dass dies irgendwelche Auswirkungen auf unsere Stromversorgung hätte. Angesichts dieser Tatsachen sollte man sich sehr genau überlegen, ob man über Laufzeitverlängerungen sprechen sollte.

Aus unserer Sicht führen längere Laufzeiten in jedem Fall zu einer Vergrößerung des atomaren Risikos. Längere Laufzeiten, wie sie jetzt vorgesehen sind, bedeuten 5 000 Tonnen hochradioaktiven Atom Mülls mehr, für dessen Lagerung es nach wie vor überhaupt keine Lösung gibt. Das alleine wäre aus unserer Sicht ein Grund, auf längere Laufzeiten zu verzichten.



Gleichzeitig - das hat bereits Herr Hahn gesagt - muss es natürlich darum gehen, das Sicherheitsniveau zu halten oder sogar zu steigern. Davon sind wir aber weit entfernt. In den letzten Jahren haben wir bei den Atomkraftwerken auf viele Sicherheitsnachrüstungen verzichtet, weil davon auszugehen war, dass die Atomkraftwerke in absehbarer Zeit vom Netz gehen. Aus unserer Sicht enthalten die Vorschläge der Bundesregierung überhaupt keinen Ansatz, wie jetzt in großem Umfang Sicherheitsnachrüstungen durchgeführt werden sollen. Obwohl das zum Teil sehr schlechte Sicherheitsniveau - das gilt vor allem für die älteren Anlagen, deren Sicherheitsniveau weit vom aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entfernt ist, und zwar nicht nur bezogen auf die Sicherheit vor Terroranschlägen - nicht so schnell verbessert werden kann, sollen die Laufzeiten verlängert werden.

Durch längere Laufzeiten entstehen zusätzliche Risiken. Das sind Alterungsrisiken: Materialermüdung und Ähnliches. Die Anzahl der Störfälle nimmt mit dem Alter signifikant zu. Das sind fast ausschließlich Störfälle, die nicht erwartet wurden. Wir stehen immer wieder vor der Situation, dass neue Gefahren auftauchen, mit denen wir nicht vernünftig umgehen können.

Noch ein Wort zur Brücke zu den erneuerbaren Energien. Aus unserer Sicht sind längere Laufzeiten - diesbezüglich kann ich das, was Herr Hey gesagt hat, voll unterstützen - keine Brücke zu den erneuerbaren Energien. Ganz im Gegenteil: Wir brauchen jetzt eine klare Richtungsentscheidung, eine Systementscheidung für erneuerbare Energie und für eine Steigerung der Energieeffizienz, und zwar aus mehreren Gründen.

Ein Grund ist technischer Natur: Aus unserer Sicht stellt das geplante Vorgehen - gleichzeitiger Ausbau im Bereich der erneuerbaren Energien und Verlängerung der Laufzeit von Atomkraftwerken - technisch ein großes Problem dar. Atomkraftwerke sind technisch schwer regelbar. Das ist ein Effekt, der sich praktisch auswirkt. Schon jetzt müssen wir bei einem hohen Windanteil Windstrom quasi wegwerfen, weil die Atomkraftwerke nicht schnell genug heruntergeregelt werden können.

Die Gleichzeitigkeit ist aber nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in strukturpolitischer Hinsicht ein großes Problem. Wenn wir beides machen wollen, müssen wir auch die Strukturen für beides ausbauen. Das gilt

beispielsweise für die Netze. Wir können die Netze nicht gleichzeitig für längere Laufzeiten der Atomkraftwerke, für neue Kohlekraftwerke und für eine stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien ausbauen. Das ist ein wirklicher Irrsinn.

Auch gesellschaftspolitisch brauchen wir eine Richtungsentscheidung. In den letzten Wochen und Monaten hat man klar gesehen, dass diese Entscheidung von der Bevölkerung nicht hingenommen wird. Wir sind weit davon entfernt, im Bereich der Energiepolitik so etwas wie Ruhe zu haben, damit man gemeinsam an Lösungen für die Zukunft arbeiten kann. Wenn diese Gesetzentwürfe durchkommen, werden wir - leider - die Schlachten der Vergangenheit weiterführen müssen.

Von einer Investitionssicherheit sind wir auch deswegen weit entfernt, weil völlig unklar ist, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Aus unserer Sicht ist außerdem klar, dass eine anders zusammengesetzte Bundesregierung diese Änderungen zurücknehmen kann und wird. Insofern können und müssen wir aus sicherheitspolitischen Gründen auf längere Laufzeiten verzichten.

**Sachverständiger Rainer Baake** (Deutsche Umwelthilfe e. V.): Dem Gesetzentwurf zur Laufzeitverlängerung mangelt es aus meiner Sicht an einer nachvollziehbaren und vor allen Dingen überprüfbaren Begründung. Die Energieszenarien, die die Bundesregierung erstellt hat, taugen nicht als Begründung. Darüber war ich überrascht; denn aufgrund der Vorgaben, die BMWi und BMU den Gutachtern in Form von Eckpunkten und Prämissen gemacht haben, habe ich etwas anderes erwartet. Trotz dieser Vorgaben sind keine wesentlichen volkswirtschaftlichen Vorteile einer Laufzeitverlängerung festgestellt worden.

Das Gutachten gibt außerdem keine Antwort auf die Frage, warum die Laufzeiten ausgerechnet um zwölf Jahre verlängert werden müssen. Auch im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen finde ich dafür keinerlei Begründung.

Ganz besonders offensichtlich ist der Begründungsmangel bei den ältesten Reaktoren. Wir haben uns in den letzten zehn Jahren beim Strom immer mehr zu einem Exportland entwickelt. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre hatten wir einen Überschuss von 18,6 Milliarden Kilowattstunden.

Wenn Sie einmal schauen, was die fünf ältesten Reaktoren in Deutschland - Biblis A, Neckarwestheim, Biblis B, Brunsbüttel und Isar - zusammen produziert haben, dann stellen Sie fest, dass das exakt 18,6 Milliarden kWh sind. Warum die Laufzeiten ausgerechnet für diese Reaktoren, die in den nächsten Jahren vom Netz gehen sollten und die genau die Strommenge produziert haben, die der Differenz zwischen importiertem und exportiertem Strom entspricht, verlängert werden sollen, erschließt sich mir nicht. Auch für die Aussage, dass diese Kernkraftwerke als Brücke in das regenerative Zeitalter benötigt werden, suche ich in dem Gesetzentwurf vergeblich nach einer Begründung.

Ich denke, es wird einen massiven Konflikt geben. Meine Vorredner haben schon darauf hingewiesen. In dem Gesetzentwurf ist von der Notwendigkeit die Rede, den übrigen Kraftwerkspark zu flexibilisieren. In der Begründung steht:

Im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien wird ein flexiblerer Kraftwerkspark benötigt.

Warum ausgerechnet die Kraftwerke länger laufen sollen, die die geringste Flexibilität haben, erschließt sich mir nicht.

Von den Kollegen Sachverständigen habe ich gerade gehört, dass die Kernkraftwerke flexibel seien. Die schriftliche Stellungnahme, die ich eingereicht habe, enthält auf Seite 3 eine interessante Grafik. Sie stammt aus einem Gutachten des EWI, das im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums entstanden ist und die Marktsituation am 4. Oktober 2009 beleuchtet. Das war der Tag, an dem es einen Rekord bei den negativen Strompreisen in Deutschland gab. Damals haben diejenigen, die ihren Strom nicht losgeworden sind, 500 Euro pro Megawattstunde dafür gezahlt, dass ihnen jemand den überflüssigen Strom abgenommen hat. Die Grafik zeigt eine hohe Windeinspeisung und eine relativ niedrige Nachfrage an diesem Tag. Dementsprechend mussten die anderen Kraftwerke ihre Produktion anpassen. Die Gaskraftwerke und die Steinkohlekraftwerke haben das gemacht. Auch die Braunkohlekraftwerke haben die Produktion ein bisschen reduziert. Nur die Kernkraftwerke sind quasi durchgelaufen. Dieser Systemkonflikt wird sich in Zukunft verschärfen; denn das war zu einem Zeitpunkt, zu dem der Anteil der erneuerbaren Energien 16 bis 17 Prozent betrug.

Jetzt müssen wir einmal in die Zukunft schauen. In dem sogenannten Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie, den das Kabinett im August verabschiedet hat, steht, dass die Bundesregierung bis 2020 mit einem Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von knapp 40 Prozent rechnet. Genau gesagt, rechnet sie mit 38,6 Prozent. Auf Seite 4 habe ich aufgelistet, was die Prognose der Bundesregierung im Detail bedeutet, zum Beispiel für die Bereiche Windenergie und Photovoltaik. Wir haben das Fraunhofer-Institut in Kassel gebeten, grafisch darzustellen, was es bedeutet, wenn die Mengen an regenerativer Energie, die von der Bundesregierung für das Jahr 2020 prognostiziert werden, im Sommer 2020 tatsächlich ins Netz eingespeist werden. Den Seiten 6 ff. der schriftlichen Stellungnahme, die ich am Dienstagabend eingereicht habe, können Sie entnehmen, dass die erneuerbaren Energien während des ganzen Sommers 2020 einen enormen Beitrag zur Stromversorgung leisten werden. Diese sind Grundlast per Gesetz; denn nichts anderes bedeutet der Vorrang im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie kommen zuerst, haben Vorrang. Wenn Sie sich die Grafiken anschauen, stellen Sie fest, dass die Produktion der erneuerbaren Energien die Stromnachfrage übersteigen wird. Das heißt, auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien würden sogar Überschüsse produziert werden.

Nun stellt sich natürlich die Frage, wie der restliche Kraftwerkspark bei einem Fortbestand der vorrangigen Einspeisung erneuerbarer Energien darauf reagieren soll. Schauen Sie sich einmal an, welches Maß an Flexibilität gefordert wird - das können Sie der Zusammenfassung für das ganze Jahr auf Seite 15 entnehmen -: Die Zackenlinie verdeutlicht die erforderliche Flexibilität. Wenn Sie den erneuerbaren Energien weiterhin Vorrang gewähren und den Ausbau der erneuerbaren Energien in dem Maße vorantreiben wollen, wie die Bundesregierung das im August gegenüber der Europäischen Kommission beschrieben hat, dann müssen die übrigen Kraftwerke in der Lage sein, flexibel zu reagieren. Wir reden jetzt nicht über Kohle-, sondern über Kernkraftwerke. Die Kernkraftwerke erbringen im Augenblick eine Leistung von 20 GW. Die Kraftwerksbetreiber sagen - diese These kann ich nicht überprüfen -, dass sie die Leistung regelmäßig auf 50 Prozent herunterregeln können. 50 Prozent Regelfähigkeit

reichen aber in keiner Weise aus; das können Sie der Grafik auf Seite 15 unten entnehmen. Das macht deutlich, dass ein massiver Konflikt zwischen dem Ausbau der erneubaren Energien und der Laufzeitverlängerung besteht. Das Gutachten, das die Bundesregierung hat erstellen lassen, gibt keinerlei Auskunft darüber, wie dieser Konflikt gelöst werden soll.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Wir haben jetzt alle Statements gehört. - Im ersten Teil der Anhörung werden wir schwerpunktmäßig das Thema Sicherheitstechnik behandeln. Der zweite Punkt wird die Ökonomie sein. Als Drittes befassen wir uns mit dem Thema Recht. Wir haben uns überlegt, jeweils eineinviertel Stunden vorzusehen, und das Thema Recht am Schluss etwas kürzer zu behandeln.

Es gibt jetzt eine Fragerunde und danach eine Antwortrunde. Die Fragenden haben zwei Minuten Zeit.

**Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU):** Zunächst bitte ich Herrn Liemersdorf, einen Blick auf die vom BMU Ende September veröffentlichte Liste mit sicherheitstechnischen Anforderungen zu werfen - das ist die sogenannte Nachrüstliste - und uns zu sagen, was das in sicherheitstechnischer Hinsicht im internationalen Vergleich und in Bezug auf die jetzt noch geltende Rechtslage bedeutet.

Die zweite Frage richte ich an Herrn Baake, der sich in seiner früheren Funktion als Staatssekretär mit dem Thema Sicherheit auseinandergesetzt hat. Mit seiner Unterschrift unter den Ausstiegsbeschluss im Jahre 2000 hat er erstens bescheinigt, dass die Kernkraftwerke und die sonstigen kernkrafttechnischen Anlagen in Deutschland auf einem im internationalen Vergleich hohen Sicherheitsniveau betrieben werden. Zweitens hat er damit festgelegt, dass die Bundesregierung nicht die Initiative ergreifen wird, um diesen Sicherheitsstandard und die ihm zugrunde liegende Sicherheitsphilosophie zu ändern. Wie stehen Sie zu Ihrer damaligen Position? War das richtig? Sind Sie nach wie vor der Meinung, dass die Sicherheitsstandards, wie damals bescheinigt, hoch sind? Wenn das nicht Ihre Meinung ist, frage ich, wieso Sie heute, wo Sie eine andere Funktion innehaben, eine andere Meinung vertreten.

**Ulrich Kelber (SPD):** Eine kleine Vorbemerkung: Ich halte es nach wie vor für inakzeptabel, dass die Koalition für die Anhörung zu zwei so großen Gesetzentwürfen nur vier Stunden vorsieht und für Auswertung, Regierungsbefragung und Beratung möglicher Änderungsanträge im Ausschuss nur zwei Stunden. Dies ist ein absolut unübliches Verfahren im Deutschen Bundestag und der Schwere des Themas nicht angemessen.

Meine beiden Fragen gehen an Herrn Hahn. Erstens. Wie beurteilen Sie die Laufzeitverlängerung für die ältesten Kraftwerke im Hinblick auf Materialalterung und Nachweisalterung und vor dem Hintergrund, dass in Zukunft häufiger der Zwang bestehen wird - das haben Herr Baake und Herr Hey dargestellt -, noch flexibler zu reagieren, das heißt, die Produktion herunterzufahren bzw. Abschaltungen vorzunehmen?

Zweite Frage: Bei den ältesten Atomkraftwerken - zweite Generation der Druckwasserreaktoren - gibt es durchschnittlich dreimal so viele meldepflichtige Ereignisse wie bei den neueren. Ist es überhaupt möglich, die konzeptionell veralteten Druckwasserreaktoren der zweiten Generation und die Siedewasserreaktoren der Baulinie 69 so nachzurüsten, dass sie hinsichtlich des Schutzes bei Flugzeugabstürzen, der Notstromsysteme, des Brandschutzes sowie der Leit- und Steuerungstechnik dem Standard der Konvoianlagen aus den 80er-Jahren entsprechen? Ließe sich das finanziell darstellen, und wie groß wäre der Zeitaufwand? Ließe sich die Nachrüstung überhaupt innerhalb der Laufzeit realisieren, oder blieben diese Kraftwerke trotz Laufzeitverlängerung bis zum Ende ihrer Laufzeit auf dem veralteten Stand?

**Judith Skudelny (FDP):** Meine Fragen gehen an Herrn Professor Dr. Hey und Herrn Dr. Riechmann. Wir fokussieren uns beim Thema erneuerbare Energien sehr stark auf die Produktion. Meine Fragen betreffen die Netze: In welchem Umfang müsste der Netzausbau bis 2020 stattfinden, um die Effekte erzielen zu können, die der SRU bei seinen Annahmen als gegeben angenommen hat? Welche Kosten würden diese Ausbaumaßnahmen verursachen? In den letzten fünf Jahren haben wir das Netz um 90 Kilometer ausgebaut. Bis 2020 müssen wir einen Ausbau um 800 Kilometer erreichen; nach einer neuen dena-Netzstudie muss das Netz sogar um 3 500 Kilometer ausgebaut werden. Wie

wahrscheinlich ist es angesichts dessen, dass wir den Netzausbau im vorgesehenen Zeitraum schaffen? Diese Frage beziehe ich zum einen auf die Übertragungsnetze. Weil die Solarenergie aber auch Verteilnetze benötigt, lautet meine andere Frage: Was brauchen wir auf der Ebene der Verteilnetze?

**Ralph Lenkert** (DIE LINKE): Meine Fragen gehen an Herrn Hahn und Frau Müller. Welche Betriebs- und Laufzeiten hat man bei der Planung der jeweiligen Atomkraftwerke zugrunde gelegt? Ich frage nach der Gesamtlaufzeit. Welche Belastungssicherheiten wurden eingebaut? Wie groß ist Ihrer Meinung nach die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachrüstungen, die aufgrund der Laufzeitverlängerung vorgenommen werden sollen, ausreichen, um die erforderlichen Sicherheitsstandards einzuhalten? Sind diese Nachrüstungen überhaupt möglich, und, wenn ja, zu welchen Kosten? Ich möchte hinzufügen: Ich weiß, dass man bei Pkws von einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren ausgeht, die die meisten aber nicht erreichen. Wie ist das bei Ihren Atomanlagen?

**Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Anknüpfend an den Hinweis von Ulrich Kelber möchte ich anmerken, dass ich nicht nachvollziehen kann, dass die Endlagerung des hochradioaktiven Atommülls, der sich durch die Pläne der Bundesregierung um 400 000 Tonnen vermehren wird, hier überhaupt keine Rolle spielen soll.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Baake. Wir hören immer, dass wir die sichersten Kraftwerke der Welt haben. Wir wissen aber auch, dass wir den ältesten AKW-Park der Welt besitzen. Gibt es eine Sicherheitsbewertung der deutschen AKWs nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, aus der man den Sicherheitsstand fachlich fundiert ableiten könnte?

Meine zweite Frage bezieht sich auf mögliche Flugzeugabstürze, die man seit dem 11. September 2001 nicht mehr unter dem hinzunehmenden Restrisiko fassen kann. Jürgen Trittin hat ein Konzept verlangt. Es liegt bis heute nicht vor. Umweltminister Röttgen hat gesagt, wie wichtig es ist, im Zusammenhang mit einem möglichen Terrorangriff aus der Luft Nachrüstungsanforderungen zu stellen. In der Novelle finden wir aber nichts dazu. Herr Baake, wie schätzen Sie den derzeitigen Schutz der Atomanlagen vor Flugzeugabstürzen ein? Halten Sie das, was

die Bundesregierung in diesem Zusammenhang plant oder eben auch nicht plant, für ausreichend? Was müsste Ihrer Ansicht nach geschehen?

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Wir kommen zur ersten Antwortrunde.

**Sachverständiger Heinz Liemersdorf** (Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH): Die Frage bezog sich insbesondere auf die Anforderungen im Zusammenhang mit der zusätzlichen Risikoversorge. Diese sind vonseiten des BMU in einem Bund-Länder-Kreis erarbeitet worden. Ich habe an diesen Arbeiten mitgewirkt. Insofern kann ich sagen: Es wurde intensiv gearbeitet und mit Blick auf eine Laufzeitverlängerung überlegt, mit welchen Maßnahmen Sicherheitsreserven gehoben werden können und eine bessere Vorsorge betrieben werden kann. Die Entwicklung der Sicherheitsanforderungen erfolgte in zwei Schritten: Unter der sogenannten Priorität I geht es darum, deterministisch kurzfristige bzw. langfristige Maßnahmen zu generieren, die diesen Zielen dienen. In einem zweiten Schritt sind probabilistische Sicherheitsanforderungen einzubeziehen, die heute auf internationaler Ebene gefordert werden, die wir in Deutschland derzeit aber nicht kennen. Bei diesen probabilistischen Anforderungen geht es um einen Maßstab für die Wahrscheinlichkeit von Ereignissen. Es geht darum, die Wahrscheinlichkeit, bestimmte Ereignisse beherrschen zu können, zu erhöhen und durch technische Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit von Unfällen auf ein geringes Maß zu reduzieren. Für diesen zweiten Schritt wurde ebenfalls ein Maßnahmenpaket entwickelt. Es ist generischen Ursprungs, hat also keinen anlagenspezifischen Charakter. Wir waren uns durchaus bewusst, dass innerhalb der kurzen Zeit, in der diese Entwicklung stattgefunden hat - wir haben ein gutes halbes Jahr daran gearbeitet -, keine anlagenspezifischen Betrachtungen und schon gar keine spezifischen Einzelprüfungen stattfinden konnten.

Daher erhalten diese Auswertungen anschließend Ergänzungen in Form von zusätzlichen anlagenspezifischen Prüfungen, zum Beispiel im Hinblick darauf, ob bestimmte Maßnahmen ergriffen und bestimmte Anforderungen erfüllt wurden. Die Anlagen sind - das wurde heute schon erkennbar - zu unterschiedlichen Zeitpunkten

entwickelt worden, gehören daher verschiedenen Entwicklungsgenerationen an und weisen einen unterschiedlichen Entwicklungsstand auf.

Ergänzend sage ich - ich möchte das jetzt nicht bis ins technische Detail darstellen -, dass wir versucht haben, alle Sicherheits-ebenen, die es im Rahmen des gestaffelten Sicherheitskonzepts gibt - dieses gestaffelte Sicherheitskonzept ist heute auch bei älteren Anlagen Basis jeder Sicherheitsüberprüfung -, einzubeziehen, zum Beispiel indem wir im Bereich der Beherrschung von Auslegungstörfällen zusätzliche Systeme einbezogen haben, die es derzeit bei neueren Anlagen, aber nicht bei älteren Anlagen gibt. Außerdem ist durch andere konstruktive Ausführungen zum Teil auch schon bei älteren Anlagen Vorsorge getroffen worden, die es bei neueren Anlagen so nicht gibt.

Es stellt sich auch immer die Frage, welcher Sicherheitsgewinn damit verbunden ist. Zur Beantwortung dieser Frage kann man den internationalen Vergleich heranziehen. Hier wurden schon einige Aspekte betrachtet. Zunächst muss man sagen: Zumindest die Sicherheitskonzepte für Leichtwasserreaktoren - das sind die Reaktortypen, die in Deutschland betrieben werden - haben sich durch die Entwicklung des international geltenden Regelwerks der IAEA sehr stark angenähert. Nichtsdestotrotz gibt es natürlich - das müssen wir als Experten immer wieder feststellen - qualitative Unterschiede zwischen ausländischen und deutschen Anlagen.

Man kann durchaus sagen, dass die deutschen Anlagen in diesem Zusammenhang einen erheblichen Vorteil haben. Dieser liegt in einem sehr hohen Redundanzgrad, der beispielhaft ist und den es in dieser Weise im Ausland in der Regel nicht gibt. Im Hinblick auf den Schutz bei einem Flugzeugabsturz - hier beziehe ich pauschal beide Möglichkeiten ein: Flugzeugabsturz durch Unfall und bedingt durch Terroristen - kann man feststellen, dass zumindest bei einem großen Teil der in Deutschland betriebenen Anlagen ein so guter Schutz besteht, wie wir ihn im Ausland nur bei ganz wenigen Anlagen finden.

Zum Abschluss meiner Antwort möchte ich noch eine Bemerkung zum internationalen Vergleich machen. Ich befasse mich jetzt seit etwa 40 Jahren mit Reaktorsicherheit. Ich kann sagen: Wenn man die zusätzlichen Anforderungen umsetzt, die wir in der soge-

nannten Nachrüstliste bzw. BMU-Liste entwickelt haben, dann wird hinsichtlich der Risiken beim Betrieb deutscher Kernkraftwerke ein Stand der Vorsorge erreicht, der im internationalen Vergleich beispielhaft sein wird.

**Sachverständiger Dr. Christoph Riechmann** (Frontier Economics): Frau Skudelný, es ging in Ihrer Frage um die Wirtschaftlichkeit und um die Machbarkeit des Netzausbaus für die erneuerbaren Energien und - so habe ich das verstanden - insbesondere um die Frage, was zu beachten ist, wenn man Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien realisieren möchte, die über das derzeitige Energiekonzept hinausgehen. Das kann man in verschiedenen Schritten beantworten.

Wenn wir zunächst einmal die Ziele betrachten, die wir derzeit bei den erneuerbaren Energien verfolgen, sehen wir zwei Herausforderungen: eine Herausforderung durch die Windenergie und eine andere Herausforderung durch die Photovoltaik. Bei der Windenergie geht es vor allen Dingen um das Übertragungsnetz, bei der Photovoltaik vor allen Dingen um die Verteilnetze. Zudem gibt es geografische Unterschiede: Windenergie gibt es vornehmlich in Norddeutschland, Photovoltaik derzeit vornehmlich in Süddeutschland.

Das Problem mit der Windenergie ist akut. Wir wissen: Es gibt bestimmte Vorrangprojekte im Netzausbau; das hatten Sie angesprochen. Wir wissen auch, dass die Ausbauprojekte im Übertragungsnetz, die eigentlich erforderlich sind, um die aktuellen Ziele bei den erneuerbaren Energien zu erreichen, im Hintertreffen sind. Zudem werden wir aktuell mehr oder weniger vom Ausbau der Photovoltaik überrannt, und die Verteilnetze sind mittlerweile gar nicht mehr geeignet, diesen Strom aufzunehmen. - Das ist die heutige Situation.

Die aktuellen Probleme sind nicht in der Wirtschaftlichkeit begründet; denn die Netzregulierung erlaubt es derzeit, die Kosten hierfür zu überwälzen. Die Probleme entstehen vor allen Dingen durch Verfahrensverzögerungen, die den Netzausbau erschweren. Dahinter steckt eine mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung; so würde ich das interpretieren. Für Windenergie und zukünftig auch für Photovoltaik müssen die Netze ausgebaut werden, doch niemand möchte diese Netze sozusagen in seinem Hinterhof haben. Wir

haben hier also ein ganz großes Akzeptanzproblem, das sich dahin gehend auswirkt, dass die Netze nach Möglichkeit unter die Erde verlegt werden, was wiederum zu einem deutlichen Kostensprung führt. Ein unter der Erde verlegtes Übertragungsnetz ist ungefähr sechsmal teurer als ein über der Erde verlegtes. Die Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Energien wird infrage gestellt, wenn die Kosten für den Ausbau der Netze so hoch sind.

Zu den Kosten habe ich jetzt keine detaillierten Informationen. Möglicherweise kann Herr Dr. Maurer dazu noch Auskunft geben.

**Sachverständige Hildegard Müller** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.): Ich kenne natürlich nicht alle Details der früheren Genehmigungsverfahren, die bezüglich der jeweiligen Kraftwerke durchgeführt worden sind. Voraussetzung für die Genehmigung war die Regelfähigkeit; das ist der wichtige Punkt.

Alle Anlagen, die in Betrieb sind, erfüllen sämtliche Sicherheitsauflagen des strengen deutschen Atomrechts und unterliegen einer kontinuierlichen Aufsicht. Es hat regelmäßig Erweiterungsinvestitionen und Sicherheitsnachinvestitionen in alle Kraftwerke gegeben, um den neuesten Stand der Technik herbeizuführen. Das hohe Schutzniveau wurde bisher und wird weiterhin im Rahmen von Genehmigungen, ständigen Überprüfungen und der laufenden Überwachung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sichergestellt. Die Kernkraftwerksbetreiber halten sich an die Auflagen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass ich finde, dass die Art und Weise, in der die Störfalldebatte geführt wird, unredlich ist. In den letzten 20 Jahren gab es in Deutschland - ich beziehe mich auf die von allen akzeptierte INES-Skala, die Ereignisstufen von 0 bis 7 hat - nur Vorkommnisse der Stufen 1 und 2, und zwar 74 der Stufe 1 und drei der Stufe 2. Bei keinem dieser Vorkommnisse gab es einen Austritt von Radioaktivität nach außen und damit eine Gefährdung von Bevölkerung und Umwelt. Das zeigt, dass die deutschen Kernkraftwerke die höchsten Sicherheitsanforderungen weltweit erfüllen.

**Sachverständiger Lothar Hahn:** Die erste Frage von Herrn Kelber bezog sich auf die Verlängerung der Laufzeit älterer Anlagen. Wir befinden uns da in einem gewissen

Dilemma. Seit etwa zehn Jahren, seit dem Atomkonsens 2000 und der entsprechenden Novelle des Atomgesetzes 2002, hat man sich auf eine gewisse Restlaufzeit eingerichtet. Die Betreiber und natürlich auch die Behörden, also alle Beteiligten, haben sich darauf eingestellt. Das hat entsprechende Konsequenzen; diese sind teilweise schon angesprochen worden. Bestimmte Nachrüstungen wurden im Hinblick auf die verbleibende kurze Laufzeit nicht durchgeführt; das ist sogar so vereinbart worden.

Das markanteste Beispiel ist das fehlende externe Notstandssystem bei Biblis A. Schon der damalige Umweltminister in Hessen, Karlheinz Weimar, hat 1989 eine Nachrüstung gefordert. Das wurde verschleppt, verzögert und dann mit der Begründung, dass der Aufwand angesichts der kurzen Laufzeit zu groß sei, ad acta gelegt. Wenn man die Laufzeit einer solchen Anlage um acht Jahre verlängert, steht man wieder wie 1989 da. Es wird sich wahrscheinlich nicht lohnen, ein Notstandssystem, wie es die modernen Anlagen haben, nachzurüsten. Das dauert etwa fünf Jahre und kostet - so hat man damals geschätzt - eine halbe Milliarde Euro.

Wiederum wird man also nur mit Ersatzmaßnahmen operieren können. Ersatzmaßnahmen wurden in Biblis durchgeführt. Aber die Frage ist: Ist das Schutzniveau erreicht worden, das man mit einem regelgerechten Notstandssystem hätte erreichen können? In Teilen wird man etwas kompensieren können, aber eine vollständige Kompensation der Mängel wird aus meiner Sicht nicht gelingen. Das gilt nicht nur für das Notstandssystem in Biblis A, sondern auch für andere aufwendige Nachrüstungen. Dieses Problem aus der Vergangenheit schleppen wir nun weiter mit uns herum.

Die zweite Frage von Herrn Kelber bezog sich auf die Nachrüstbarkeit älterer Druckwasserreaktoren und der Siedewasserreaktoren der Baulinie 69. Viele Defizite, die bestehen, weil diese Anlagen nicht die modernsten Standards erfüllen, kann man durch Nachrüstungen und andere Maßnahmen teilweise kompensieren, aber nicht alle. Die Möglichkeit eines Flugzeugabsturzes ist ein Beispiel, bei dem das offensichtlich wird.

Es gibt noch weitere Schwierigkeiten, das moderne Niveau zu erreichen, etwa bei der Vermaschung von Sicherheitssystemen, von redundanten Systemen. Früher war es üblich, diese Systeme vermascht aufzubauen. Das hat natürlich einen Nachteil: Wenn man

zum Beispiel alle sicherheitsrelevanten elektrischen Kabel durch den gleichen Raum laufen lässt und es dort Brandlasten gibt, dann ist die Gefahr, dass das gesamte System ausfällt, ungleich höher als bei einer modernen Anlage, bei der die Sicherheitssysteme und die Leitungen von vornherein räumlich getrennt sind.

Auch hier sind die Nachrüstmaßnahmen nur begrenzt erfolgreich. Beim Rangierverteiler von Biblis A haben wir genau diesen Fall erlebt. Man kann natürlich eine Feuerlöschanlage einbauen, man kann eine handbetriebene Anlage durch eine automatische Anlage ersetzen usw., aber das hat Grenzen. Die Sicherheit eines unvermaschten Systems, das räumlich getrennt ist, ist auf jeden Fall höher.

Diese Frage ist generell schwer zu beantworten. Man kann nicht alles nachrüsten. Bei älteren Anlagen kann das Sicherheitsniveau der Konvoianlagen sicherlich nicht in allen Punkten erreicht werden.

(Ralph Lenkert (DIE LINKE): Meine Frage noch!)

- Ich komme jetzt zu Ihrer Frage nach der Auslegung. - Eine konkrete Festlegung auf einen bestimmten Zeitraum gibt es nicht. Oft werden 40 Jahre genannt. Dieser Zeitraum ist im Rahmen der rechnerischen Auslegung bei der Spezifikation von Systemen und Komponenten zugrunde gelegt worden. Daraus den Schluss zu ziehen, nach 40 Jahren seien die Anlagen am Ende, wäre nicht richtig, weil vieles erneuert, nachgerüstet wird. Einige Teile müssen schon früher ausgetauscht werden als nach 40 Jahren, andere Teile halten länger. Man kann also keine generelle Aussage dazu treffen. Man muss sich das genau anschauen, und zwar anlagenspezifisch; Herr Liemersdorf hat das gesagt. Man muss anlagenspezifisch in regelmäßigen Abständen genau analysieren, in welchem Zustand die Anlage und deren Systeme sind.

(Ulrich Kelber (SPD): Meine erste Frage vorhin, Herr Hahn, war zu dem Thema der Materialalterung und der Nachweialterung bei Laufzeitverlängerung im Hinblick auf das in Zukunft häufiger nötige Herunterfahren der Produktion und Abschalten!)

- Das muss man sehen. Ich kann nicht genau abschätzen, wie häufig sich diese Belastun-

gen ändern. Dazu gibt es verschiedene Zahlen. Das wird die Zukunft zeigen.

Man muss aber auch entsprechende Überwachungssysteme auswerten; das geschieht. Wenn man an die Grenzen der Materialbelastung kommt, muss man die Materialien austauschen. Das geht gar nicht anders. Das war auch in der Vergangenheit der Fall. Wir haben unerwartete Wechsellasten bei Rohrleitungen beobachtet, die zu Schäden geführt haben, an die man nicht gedacht hat. In so einem Fall muss man eben austauschen. Das geht begrenzt, aber nicht in allen Fällen.

(Ulrich Kelber (SPD): Der Austausch ist begrenzt?)

**Sachverständiger Prof. Dr. Christian Hey** (Sachverständigenrat für Umweltfragen): Die Frage von Frau Skudelny behandelt ein ganz wichtiges Thema. Das wird ein Schwerpunkt unseres Sondergutachtens sein. In der Vergangenheit ist hinsichtlich des Netzausbaus einiges versäumt worden. Wir sollten daraus lernen. Ein Beispiel ist die dena-Netzstudie I, die bezüglich des Zeithorizonts zu kurz gesprungen ist. 2015 war, vor allem bei der Betrachtung von Infrastrukturen, schon Anfang der letzten Dekade etwas zu kurzfristig. Sicherlich wurde damals auch die Dynamik der erneuerbaren Energien bei Weitem unterschätzt. Ich hoffe, dass solche Fehler bei der dena-Netzstudie II nicht wiederholt werden; ich kann der dena-Netzstudie II natürlich nicht vorgreifen. Viele Experten, die sich damit befassen, sitzen für diese Studie zusammen. Das konnte der SRU im Detail nicht alleine machen.

Sehr wichtig ist, sich noch einmal anzuschauen, welche Faktoren zurzeit zu einem unzureichenden Netzausbau führen. In der politischen Diskussion wird als Erstes oft das Akzeptanzproblem genannt. Das Akzeptanzproblem ist aber nur einer von drei Faktoren.

Ein anderer Faktor ist ein zu vielstufiges Planungssystem. Wir werden in unserem Gutachten ein vereinfachtes, beschleunigtes und trotzdem gleichermaßen partizipationsfreundlicheres zweistufiges Planungssystem vorstellen, das auf der einen Seite eine bundesweite Fachplanung für Übertragungsnetze und auf der anderen Seite die Planfeststellung vorsieht. Damit kann man auf der Planungsebene sicherlich einiges beschleunigen und gleichermaßen partizipationsfreundlich ausgestalten.

Ein weiterer Faktor sind die unzureichenden ökonomischen Anreize, die die derzeitige Netzregulierung bietet. Es gibt hier eine Mischfigur aus Anreizregulierung und Investitionsbudgets. Die Anreizregulierung zielt vor allem auf möglichst niedrige Kosten und ist natürlich erst einmal nicht besonders investitionsfreundlich. Es geht vor allem darum, die Durchleitungskosten möglichst niedrig zu halten. Das ist auch schon im jetzigen System erkannt worden. Deshalb gibt es Ausnahmen für Investitionsbudgets bei der Anreizregulierung. Nur wird das derzeit für jeden Einzelfall durchdiskutiert und von der Bundesnetzagentur genehmigt. Das ist ein relativ schwerfälliges Verfahren. Es stellt sich auch die Frage, ob die Renditen, die bei den Investitionsbudgets vorgesehen werden, für die Investoren tatsächlich attraktiv genug sind.

Wir wollen deutliche Nachbesserungen für die Hochleistungsübertragungsnetze, die wir auch innerhalb Deutschlands benötigen, erreichen. Wir schlagen die Entwicklung eines Ausschreibungsmodells vor, das heißt, dass die Netze vom Staat ausgeschrieben werden sollen und so eines der wesentlichsten Investitionshemmnisse überwunden werden kann.

Hinsichtlich der Akzeptanz gibt es zwei Aspekte. Der eine Aspekt betrifft die Entscheidung zwischen Freileitung und Erdkabel. Es ist allgemein bekannt, dass Erdkabel, wenn man so will, eine Investition in die Akzeptanz sind. Sie sind anfangs teurer - das ist keine Frage -, aber sie können im Unterhalt auf Dauer günstiger sein. Wir sind von Experten immer wieder darauf hingewiesen worden, dass Extremwetterereignisse natürlich immer ein Problem für Freileitungskabel sind. Dieses Problem haben Erdkabel in der Instandhaltung nicht. Man muss eine Gesamtzeitrechnung machen und nicht nur eine Investitionsrechnung.

Auch auf den anderen Aspekt sollte man hinweisen: Solange die Energiepolitik auf der Bundesebene nicht befriedet ist, spiegelt sich dieser energiepolitische Dissens in den Konflikten um Ausbauleitungen vor Ort wider. Hier könnte viel mehr geleistet werden, wenn die Bundesregierung ernsthaft auf einen Energiekonsens zielen würde. Ich würde behaupten, dass die Laufzeitverlängerung das Gegenteil bewirkt.

Eine weitere Frage betraf die Kosten. Wir haben keine Kostenberechnungen für die kurzfristige Situation, also für die nächste

Dekade, durchgeführt. Wir haben aber eine grobe Schätzung, wie hoch die Kosten im Jahre 2050 sein werden, vorgenommen. Wir vermuten, dass die Netzausbaukosten, wenn man es auf den Strompreis umlegt, 1 bis 2 Cent pro kWh betragen werden und der Gesamtkostenblock für eine vollständig regenerative Stromversorgung - wenn man es sehr kostengünstig ausgestaltet - 6 bis 7 Cent pro kWh betragen wird.

Es wäre unfair, alle Kosten, die der Netzausbau jetzt erfordert, ausschließlich den erneuerbaren Energien zuzuschreiben. Auch der Bau eines Kohlekraftwerks an der Nordsee - dies ist ja geplant - und andere energiepolitische Maßnahmen führen zu einem Netzausbau und weiteren Kosten. Man kann zwar nicht alles den erneuerbaren Energien zuschreiben, aber es ist keine Frage: Die erneuerbaren Energien sind ein ganz großer Treiber des zukünftig erforderlichen Netzausbaus.

**Sachverständiger Rainer Baake** (Deutsche Umwelthilfe e. V.): Herr Nüßlein, Sie sprachen die Vereinbarung zur geordneten Beendigung der Kernenergie in Deutschland an. Vorweg: Das waren schwierige Verhandlungen, unter anderem mit Herrn Hennenhöfer, der damals noch für die AKW-Betreiber gearbeitet hat, und das war ein schwieriger Kompromiss. Ich stehe zu jedem einzelnen Satz dieser Vereinbarung und möchte nichts zurücknehmen.

Hinsichtlich der Sicherheitsfragen wurde sinngemäß festgestellt, dass das Sicherheitsniveau der Kernkraftwerke in Deutschland im Vergleich zu entsprechenden Anlagen im Ausland relativ hoch ist; das ist eine Tatsache. Aber auch dieses relativ hohe Sicherheitsniveau hat nicht verhindert, dass es am 17. Dezember 1987 im Kernkraftwerk Biblis zu einem Beinahe-GAU gekommen ist. Es hat nicht verhindert, dass es vor neun Jahren direkt neben dem Druckbehälter im Kraftwerk Brunsbüttel zu einer Wasserstoffexplosion kam; wir hatten Riesenglück, dass sich diese Explosion nicht zwei Meter weiter in Richtung Druckbehälter zutrug. Es hat auch nicht verhindert, dass die Bedienmannschaft im Kraftwerk Philippsburg einen Reaktor nach einem Stillstand wieder angefahren hat, obwohl die Bor-Wasser-Konzentration nicht stimmte; hätte das Wasser genutzt werden müssen, hätte dies im Zweifelsfall dazu geführt, dass man mit Benzin statt mit Wasser „gelöscht“ hätte.



Trotz des relativ hohen Sicherheitsniveaus der deutschen Kernkraftwerke haben sich all diese Vorfälle in Deutschland ereignet. Sie sind uns allen bekannt; auch dem Bundestag wurde regelmäßig darüber berichtet. Das Sicherheitsniveau der deutschen Kernkraftwerke ist, verglichen mit anderen Anlagen auf der Welt, relativ hoch. Dennoch konnten all diese Ereignisse nicht verhindert werden. Vor diesem Hintergrund war der Sinn der Vereinbarung zur geordneten Beendigung der Kernenergie in Deutschland, dieses Risiko für die Zukunft zu beseitigen, indem man aus dieser Technik aussteigt.

Der zweite Punkt, den Sie angesprochen haben, ist die Zusage der Bundesregierung, die Sicherheitsphilosophie, die dem Atomgesetz zugrunde liegt, nicht zu ändern. Bis heute wurde sie auch nicht geändert. Durch das Gesetz, um das es heute im Entwurf geht, würde die Sicherheitsphilosophie, die dem Atomgesetz zugrunde liegt, allerdings geändert, und zwar zum Negativen; dazu sage ich gleich noch etwas.

Im Atomgesetz heißt es: Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. - Das ist der Maßstab. Schärfer könnte die Formulierung nicht sein. Kein anderes Umweltgesetz, auch nicht das Bundes-Immissionsschutzgesetz, kennt einen solch hohen Sicherheitsstandard; in anderen Umweltgesetzen ist lediglich vom Stand der Technik die Rede. Der Stand von Wissenschaft und Technik ist der höchste Sicherheitsstandard, den deutsche Gesetze kennen. Das heißt, dass die Betreiber verpflichtet sind, jeden Tag genau zu überprüfen, ob im Hinblick auf mögliche Risiken neue Erkenntnisse vorliegen. Sie müssen dann nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Schadensvorsorge betreiben. Eine schärfere Formulierung wäre, wie gesagt, nicht möglich.

Es gibt zum Stand von Wissenschaft und Technik nur eine einzige Abgrenzung: das Restrisiko. Im Moment gibt es laut Gesetz also zwei Kategorien: „Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ und „Restrisiko“. Um ein Restrisiko handelt es sich, wenn nach menschlichem Ermessen nicht mit einem Ereignis zu rechnen ist. In diesem Fall besteht für die Kernkraftwerksbetreiber keine Verpflichtung, Schutzmaßnahmen zu treffen, und ein betroffener Bürger hat kein Recht, auf die Durchführung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zu klagen.

Warum soll dies geändert werden? Die in § 7 d des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung stellt eine neue Kategorie dar, die denklösig eigentlich gar nicht möglich ist. Auf der einen Seite gibt es die Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, auf der anderen Seite das Restrisiko; so ist die heutige Rechtslage. Mit der von Ihnen geplanten Regelung verfolgen Sie aus meiner Sicht nur ein einziges Ziel: Sie wollen die Ereignisse, die bisher nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu beurteilen waren, in den Geltungsbereich von § 7 d rücken. Das hätte im Hinblick auf die Laufzeitverlängerung zwei Vorteile: Erstens müsste ein Ereignis wie ein Flugzeugabsturz nicht mehr nach dem Stand von Wissenschaft und Technik beurteilt werden. Zweitens hätten Bürger bei einem Nichttätigwerden von AKW-Betreibern hier auch kein Klagerecht mehr. Das ist das Ziel, das Sie mit dieser Maßnahme verfolgen. Ich zumindest kann das nur so interpretieren; ansonsten würde das überhaupt keinen Sinn machen.

Dieses Vorgehen ist eine Reaktion auf zwei Urteile eines der höchsten deutschen Gerichte. In dem einen Urteil entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der gezielte Absturz eines Passagierflugzeuges früher vielleicht dem Bereich des Restrisikos zuzuordnen gewesen wäre, dass dies seit dem 11. September 2001 aber nicht mehr der Fall ist. Wahrscheinlich kennen Sie alle auch das andere diesbezügliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts - wenn nicht, nenne ich Ihnen gerne die Quelle -, in dem im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Genehmigung eines Zwischenlagers ganz klar entschieden wurde, dass ein solches Ereignis nicht mehr dem Restrisiko zuzuordnen ist, sondern die Regelung „Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ gilt. - Das ist Punkt eins.

Punkt zwei: Natürlich wissen wir alle, dass es in Deutschland Kernkraftwerke gibt, die gegen einen gezielten Flugzeugabsturz besonders schlecht gesichert sind; in meinen schriftlichen Ausführungen habe ich das im Einzelnen dargelegt. Vor dem 11. September 2001 war die Situation eine andere; danach ist ein solches Ereignis nicht mehr dem Bereich des Restrisikos zuzuordnen. Kein Atomkraftwerk in Deutschland besitzt eine Auslegung gegen einen gezielt herbeigeführten Absturz einer Passagiermaschine. Einige Anlagen haben allerdings, historisch

bedingt, einen besonders schlechten Sicherheitsstandard: Brunsbüttel, Philippsburg 1, Biblis A und B, Isar 1, Unterweser und Neckarwestheim. Früher habe ich die Namen dieser Kraftwerke nicht genannt. Aber nachdem Herr Gabriel sie auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums veröffentlicht hat, darf man das wohl offen tun.

Wenn ich mir die Diskussion, die ich in den letzten Monaten sehr interessiert verfolgt habe, vor Augen führe, muss ich feststellen: Offenkundig war das Bundesumweltministerium einmal der Auffassung, dass die genannten Reaktoren, die einen besonders schlechten Sicherheitsstandard haben, nachgerüstet werden müssen, bevor man über einen Weiterbetrieb nachdenkt. Es kam wohl auch nicht von ungefähr - jedenfalls hat das bisher niemand dementiert -, dass die ursprünglichen Schätzungen des Bundesumweltministeriums im Hinblick auf die Höhe der Nachrüstungsinvestitionen im Zuge der Laufzeitverlängerung bei ungefähr 49 Milliarden Euro lagen. Dieser Betrag erscheint mir plausibel, wenn man berücksichtigt, dass die Kraftwerke nachträglich mit einer Hülle versehen werden sollen. Ich glaube nicht, dass das geschieht. Die Größenordnung des finanziellen Aufwandes ist aber nachvollziehbar.

Aus alledem will man offensichtlich keine Konsequenzen ziehen. Ich erkenne nicht, dass geplant ist, die sieben genannten Kernkraftwerke mit einer Schutzhülle zu versehen. Sie wollen die Laufzeit dieser Kernkraftwerke verlängern, aber keinen Schutz vor einem möglichen Flugzeugabsturz installieren. Deshalb brauchen Sie den geplanten § 7 d. Denn nur mit der in § 7 d vorgesehenen Regelung können Sie die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, das entschieden hat, dass der Maßstab die Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ist, umgehen. Ansonsten könnte ein Bürger, wenn die Behörden nicht tätig werden, klagen, und wahrscheinlich würde er vor Gericht recht bekommen.

Die in § 7 d geplante Regelung wird dazu führen, dass sich ein Gericht nicht mehr mit der Sache beschäftigen darf. Unter Verweis auf § 7 d wäre, wie in der Gesetzesbegründung steht, kein Drittschutz mehr möglich. Das heißt, die Klage eines betroffenen Bürgers wäre aus rein formalen Gründen abzuweisen. Insofern werden das Sicherheitsniveau und die dem Atomgesetz zugrunde liegende Sicherheitsphilosophie durch die

geplante Novelle geändert, und zwar zum Negativen und nicht etwa zum Positiven.

Nun zur Frage, ob die Kernkraftwerke in Deutschland die sichersten der Welt sind: Da ich ein bisschen in der Welt herumgekommen bin, kann ich Ihnen sagen: Ich kenne keine Regierung, die von ihren Kraftwerken nicht behaupten würde, sie seien die sichersten der Welt. Das gilt natürlich auch für die USA und für Frankreich. Ich kann mich erinnern, dass die damalige Bundesregierung vor zwei oder drei Jahren auf eine parlamentarische Anfrage, in der verschiedene Abgeordnete diese Aussage bestätigt bekommen wollten, geantwortet hat: Das kann man nicht sagen. - Die Bundesregierung hat also bestritten, dass wir in Deutschland die sichersten Kernkraftwerke der Welt haben. Da ich davon ausgehe, dass die Bundesregierung weiß, was sie gesagt hat, will ich mich dazu jetzt nicht im Detail äußern. Das ist ein relativer Begriff, der sicherlich nicht einfach zu objektivieren ist.

Zur Sicherheitsbewertung: Ich hatte vorhin erläutert: Der Maßstab des Atomgesetzes ist die Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Aus meiner Sicht besteht keine Notwendigkeit, daran etwas zu ändern. In Deutschland gibt es kein gesetzgeberisches Defizit, sondern ein Vollzugsdefizit. Behörden und Betreiber haben leider in vielen Fällen die Auffassung vertreten, dass das Regelwerk aus den 60er- und 70er-Jahren den Stand von Wissenschaft und Technik darstellt und man sich darauf stützen kann. Das ist aber nicht der Maßstab des Gesetzes. „Stand von Wissenschaft und Technik“ heißt, dass man die bis heute gewonnen Erkenntnisse einbeziehen muss.

Um zu verhindern, dass man sich dabei in Einzeldiskussionen verheddert, wurde noch zu meiner Zeit im Bundesumweltministerium der Auftrag erteilt, das Kerntechnische Regelwerk fortzuschreiben. Dann kam die Bundestagswahl 2005. Leider hat es danach fast vier Jahre gedauert, bis dieser Projektauftrag abgewickelt wurde. Am Ende der Regierungszeit der Großen Koalition wurde ein Entwurf des Kerntechnischen Regelwerks vorgelegt. Zu meinem großen Bedauern haben Bund und Länder dann verabredet, das neue Regelwerk erst einmal probeweise anzuwenden. Dieses Vorgehen entspricht aus meiner Sicht aber nicht dem Auftrag im Atomgesetz. Denn hier heißt es: Maßstab ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Wenn der Stand von Wissenschaft und

Technik im Regelwerk beschrieben ist, darf es nicht den Behörden überlassen bleiben, ob sie sich probeweise daran orientieren. Meiner Meinung nach müssen sie dieses Regelwerk, das den Stand von Wissenschaft und Technik beinhaltet, anwenden.

Wir brauchen keine separaten Nachrüstungslisten. Vielmehr kommt es darauf an, dass die im Kerntechnischen Regelwerk, im KTR, enthaltenen Regelungen angewendet werden; denn sie beschreiben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Ich vernehme mit einer gewissen Besorgnis, dass man in der Diskussion über die Nachrüstungsinvestitionen weit hinter diesen Stand zurückfällt.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Es folgt eine zweite Fragerunde zum Thema Technik.

**Dr. Michael Paul (CDU/CSU):** Meine Fragen richten sich an Herrn Liemersdorf.

Zum Ersten: Sie haben die internationale Szene bereits angesprochen. Ich würde gerne Ihre Einschätzung erfahren, wie die internationale Situation im Hinblick auf die Laufzeiten ist. Welche Laufzeiten legen die großen Kernenergie nutzenden Staaten zugrunde, und welche Trends gibt es?

Zum Zweiten: Ich habe gehört, dass man sehr viele Komponenten auswechseln kann; das hat heute auch der Sachverständige Hahn deutlich gemacht. Es gibt aber eine Grenze, und zwar bei der Auswechslung des Reaktordruckbehälters. Meine Frage: Wie lange hält ein solcher Behälter? Welche Ansichten werden auf internationaler Ebene dahin gehend vertreten, wann er sein Mindesthaltbarkeitsdatum - ich nenne es einmal so - erreicht ist?

**Dirk Becker (SPD):** Ich bin Herrn Dr. Nüßlein für seine Frage an Herrn Baake ausdrücklich dankbar; denn dabei ging es um die eigentlichen Sicherheitsprobleme. Ich würde diesbezüglich gern eine Nachfrage an Herrn Hahn stellen.

Es geht mir um zwei Aspekte. Erstens. Wenn im aktuell gültigen Atomgesetz eine Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vorgesehen ist - Herr Baake hat dies ausführlich erläutert -, welcher Mehrwert wird dann Ihrer Meinung nach durch die in § 7 d geplante Regelung erzielt? Nachdem Herr Baake schon eine Bewertung vorgenommen hat, würde ich

dazu gerne auch Ihre Einschätzung hören. Geht man mit dieser Gesetzesnovelle, wie Herr Röttgen und andere angekündigt haben, tatsächlich über den bisherigen Sicherheitsstandard hinaus?

Zweitens möchte ich die allgemeine Frage anschließen, ob in der Gesetzesnovelle insgesamt die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, die in den letzten Jahren im Hinblick auf die Sicherheit der Nukleartechnologie gewonnen wurden, nach Ihrer Auffassung ausreichend berücksichtigt werden.

**Judith Skudelny (FDP):** Meine Fragen richten sich an Herrn Dr. Maurer und Herrn Baake.

Meine erste Frage betrifft die Kosten. Mich würde die Höhe der Kosten des Ausbaus und der Sanierung der Übertragungsnetze und der Verteilnetze interessieren. Wie wir gehört haben, konnten Vorhersagen bis 2050 getroffen werden. Vorhersagen bis 2020 waren aber nicht möglich. Das ist allerdings genau der Zeitraum, mit dem wir uns in den nächsten Jahren beschäftigen müssen. Daher würde mich interessieren: Welche Investitions- und Nutzungskosten fallen in diesem Zeitraum an?

Zweitens würde ich gerne Ihre Auffassungen zur Lastfolgefähigkeit der Kernkraftwerke erfahren. Dazu wurden unterschiedliche Ausführungen vorgetragen; die einen sagen, es gehe, die anderen sagen, es gehe nicht. Herr Baake und Herr Dr. Maurer, wenn Sie Ihre Einschätzungen vortragen würden, wäre das vielleicht erhellend.

**Dorothee Menzner (DIE LINKE):** Ich habe zwei Fragen, die ich jeweils an Herrn Baake, Herrn Becker und Herrn Hahn richte.

Die erste Frage: Halten Sie eine Periode von zehn Jahren zur Überprüfung und Bewertung der Anlagensicherheit für ausreichend, insbesondere angesichts der Tatsache, dass auch die Laufzeiten der pannenreichsten Kernkraftwerke verlängert werden sollen?

Die zweite Frage: Wäre die gesetzliche Festschreibung eines Sanktionenkatalogs, der auch bei kleineren Verstößen gegen die Sorgspflicht greift, aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit, Mängel leichter zu beheben? Müsste man empfindliche Strafen festsetzen, oder welche Maßnahmen müsste man Ihrer Meinung nach ergreifen, um die Reaktorsicherheit zu erhöhen?

**Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte auf den Nachrüstungsbedarf zurückkommen - denn dieses Thema scheint mir sehr wichtig zu sein - und habe zwei Fragen an Herrn Baake.

Erstens. Wie bewerten Sie den Nachrüstungsbedarf deutscher AKWs, und wird dieser Nachrüstungsbedarf durch die sogenannte Bund-Länder-Nachrüstliste abgedeckt?

Zweitens. Wie habe ich mir die Nachrüstung konkret vorzustellen? Welche ganz konkreten Maßnahmen müssten beispielsweise beim Reaktor Biblis A - dieses Beispiel wurde heute schon erwähnt - umgesetzt werden, um den Stand von Wissenschaft und Technik und damit tatsächlich das höchstmögliche Sicherheitsniveau zu erreichen?

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Nun kommen wir zur Antwortrunde.

**Sachverständiger Heinz Liemersdorf** (Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH): Die GRS beschäftigt sich schon seit längerer Zeit sehr intensiv mit der Frage der Laufzeitverlängerungen im internationalen Kontext: Welche Voraussetzungen mussten erfüllt sein, welche technischen Überprüfungen wurden durchgeführt? Dabei haben wir festgestellt, dass man zunächst einmal die Rahmenbedingungen genau betrachten muss.

In allen Staaten spielen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen, auf die ich jetzt nicht eingehen möchte, eine Rolle. So gibt es Anlagen, deren Laufzeit schon in der Genehmigung definitiv begrenzt wurde, und es gibt Anlagen, deren Laufzeit in der Genehmigung nicht begrenzt wurde. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Anlagen, deren Laufzeit begrenzt wurde, aufgrund ihrer technischen Spezifikationen Bedeutung erlangen.

In den USA wurden alle erteilten Genehmigungen mit festen Laufzeiten versehen. Bisher betrug die Laufzeiten 40 Jahre. In den letzten Jahren wurden sie allerdings deutlich verlängert. In Amerika gibt es inzwischen eine Vielzahl von Anlagen, insgesamt 50, deren Laufzeit von 40 Jahren auf 60 Jahre verlängert wurde. Genehmigungsanträge hinsichtlich einer Verlängerung um weitere 35 Jahre wurden bereits gestellt und werden zurzeit bearbeitet.

In Diskussionen über Laufzeitverlängerungen spielten Sicherheitsbetrachtungen

immer eine wichtige Rolle, nicht nur in den USA, sondern auch in anderen Ländern. In der Vergangenheit wurden jedoch sehr unterschiedliche Ansätze verfolgt, und auch die Vorgehensweisen im Hinblick auf den verfahrenstechnischen Prozess waren verschieden.

Der philosophische Hintergrund für die Genehmigung einer Laufzeitverlängerung ist in den USA der Gedanke, dass es zu keiner Verschlechterung der ursprünglichen Genehmigungsbasis kommen darf. Dort geht es insbesondere um die Fragen: Gibt es Alterungsmöglichkeiten? Gibt es gewisse Phänomene, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen können? Müssen wir diesem oder jenem Aspekt besonders Rechnung tragen? - In den USA werden auch keine periodischen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt, sodass von einer konzeptionellen Entwicklung die Rede sein könnte.

In vielen anderen Ländern, zum Beispiel in der Schweiz und in Japan, ist das anders. Dort werden zunächst einmal sehr umfangreiche Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt, die sich am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik orientieren - diesen Begriff kennt man sehr wohl auch im Ausland, nicht nur in Deutschland. Die Forderung, dass der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik als Maßstab gilt, muss allerdings nicht erfüllt werden. In der Schweiz hat man in diesem Zusammenhang den Begriff „Nachrüsttechnik“ entwickelt. Er bedeutet, dass es nicht nur den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der insbesondere durch neue Entwicklungen geprägt ist, gibt, sondern auch einen Stand, den man im Rahmen der Laufzeitverlängerung erreichen will. Diesen Weg geht man in der Schweiz. Dabei werden auch die Ergebnisse von Sicherheitsüberprüfungen berücksichtigt, die in den meisten Ländern, so auch in Deutschland, in Zehnjahresperioden durchgeführt werden. Insofern gibt es systematische Überprüfungen.

In beiden Fällen spielt das Altersmanagement also eine große Rolle. - Eine kurze Ergänzung: Auch in Russland gibt es Aktivitäten zur Verlängerung der Laufzeiten von 30 auf 45 Jahre. Es gibt zurzeit noch keine Druckwasserreaktoranlage, die länger als 30 Jahre läuft, aber Überlegungen in Richtung einer Laufzeitverlängerung auf 45 Jahre. In Frankreich, wo es in den Genehmigungen keine Begrenzung der Laufzeiten gibt, denkt man bei Anlagen, die über

30 Jahre in Betrieb sein werden, über Laufzeitbegrenzungen nach.

Damit komme ich zur zweiten Frage von Herrn Dr. Paul. Natürlich haben sich im Laufe der Zeit sehr unterschiedliche Instandhaltungskonzepte entwickelt. Wir unterscheiden zwischen der zustandsorientierten und der vorbeugenden bzw. präventiven Instandhaltung. Bei der präventiven Instandhaltung geht es letztendlich immer um einen frühzeitigen Austausch der Einzelkomponenten, von denen man weiß, dass ihre Betriebsdauer aufgrund der Herstellungs- oder Werkstoffbedingungen zeitlich begrenzt ist. Das gehört zum ganz normalen Instandhaltungsregime in deutschen kerntechnischen Anlagen. Es wird zunehmend der Weg der präventiven Instandhaltung beschritten; das heißt, die Komponenten werden in immer größerem Maße ausgetauscht und nicht repariert.

Es ist zutreffend, wenn man - sehr vereinfacht - sagt, dass mit Ausnahme des Reaktordruckbehälters praktisch alle Systeme und Komponenten in einem Kernkraftwerk grundsätzlich austauschbar sind. Ob sich das wirtschaftlich rechnet, ist eine ganz andere Frage. In der Praxis und durch die Betriebs Erfahrung hat sich aber gezeigt, dass das möglich ist. In vielen Anlagen - auch in Deutschland - wurde schon ein Austausch von Großkomponenten vorgenommen. Im Ausland sind selbst Großkomponenten wie die Dampferzeuger in größerem Umfang ausgetauscht worden.

Zum Reaktordruckbehälter: In Russland ist zwar kein Austausch erfolgt, aber Russland hat Erfahrungen mit der Neutronenversprödung. Dabei geht es um eine Verfestigung des Materials des Reaktordruckbehälters durch die Neutronenstrahlung. Die Neutronenversprödung, die in Deutschland aufgrund der Auslegung der Reaktordruckbehälter keine Rolle spielt, ist bei vielen ausländischen Anlagen, auch in den USA, ein großes Thema. In Russland wirkt man der Neutronenversprödung durch Glühprozesse entgegen: Der Reaktordruckbehälter wird entladen und dann von innen zum Glühen gebracht.

**Sachverständiger Dr.-Ing. Christoph Maurer** (Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH): Bei der ersten Frage an mich ging es um die Kosten. Ich habe jetzt keine akkreditierten Kosten parat. Man kann das aber relativ einfach hochrechnen. Sie haben die Studie der dena in die Diskussion

eingebraucht, nach der 3 500 Kilometer an Übertragungsleitungen fehlen. Wir haben Untersuchungen mit etwas höheren EE-Anteilen durchgeführt. Bei einem EE-Anteil von 25 bis 30 Prozent der Stromerzeugung kommt man auf eine Größenordnung von 6 000 Kilometern. Ich glaube, dass das nicht völlig unrealistisch ist.

Bei Nutzung der Freileitungstechnik müssen Sie für einen Kilometer Übertragungsnetz mit round about 1 Million bis 1,5 Millionen Euro rechnen; das heißt, es kämen Investitionskosten von hochgerechnet 3,5 Milliarden bis 5 Milliarden Euro auf uns zu. Bei Nutzung der Kabeltechnik - das hat Herr Riechmann bereits erwähnt - sind die Investitionskosten um einen Faktor von 6 bis 10 höher. Vorhin wurde richtigerweise erwähnt, dass die Betriebskosten bei Nutzung der Kabeltechnik etwas niedriger sein können. Wenn man beide Möglichkeiten anhand der Kapitalwertmethode über die Lebensdauer der Anlage fair miteinander vergleicht, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Nutzung der Kabeltechnik ungefähr um den Faktor 6 teurer ist als die Nutzung der Freileitungstechnik.

Wenn man über die Nutzung der Kabeltechnik nachdenkt, muss man auch berücksichtigen, dass es ein Sicherheitsproblem gibt. Kabel sind tendenziell zwar weniger häufig von Fehlern betroffen als Freileitungen, da sie zum Beispiel keinen atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt sind. Wenn es bei einem Kabel aber zu einem Fehler kommt, dann bewegt sich die Unterbrechungsdauer häufig eher im Bereich von Wochen oder Monaten als im Bereich von Minuten oder Stunden, wie das bei einer Freileitung der Fall ist. Wenn es sich am Ende vielleicht sogar um ein Typproblem handelt, sodass auch andere Kabel, die unter ähnlichen Bedingungen gefertigt wurden, aus dem Betrieb genommen werden müssen, sind solche Systeme sehr schnell für eine Dauer von Wochen oder Monaten nicht verfügbar. Dieser Aspekt kommt in der ganzen Diskussion etwas zu kurz.

Was die Verteilungsnetze angeht, ist das erforderliche Investitionsvolumen noch einmal deutlich höher. Wir können uns eine Vorstellung davon angesichts der aktuellen Netzinfrastrukturkosten verschaffen: Ungefähr 5 bis 10 Prozent der Kosten entfallen auf das Übertragungsnetz und ungefähr 50 Prozent auf das Niederspannungsnetz. - Natürlich ist ein Kilometer Übertragungsnetz tech-

nisch viel aufwendiger und viel teurer als ein Kilometer Niederspannungsnetz; dafür ist dort aber der Faktor an verlegten Leitungen zigmal größer. Der monetäre Aufwand für das Niederspannungsnetz wird mehrfach so hoch sein wie der für das Übertragungsnetz; das muss uns klar sein.

Hinsichtlich des Übertragungsnetzes gibt es ein Umsetzungsproblem. Alle Investitionsbudgets für die hier zur Diskussion stehenden und dringend benötigten Projekte sind genehmigt. Es geht jetzt also um die Umsetzung, den Abschluss der Plangenehmigungsverfahren etc., damit diese Leitungen realisiert werden können. Hinsichtlich des Verteilungsnetzes gibt es nur ein geringes Umsetzungsproblem, da dort verkabelt wird und sich dies im Gegensatz zu den Hochspannungskabeln um einen wenig invasiven Eingriff handelt. Dort gibt es aber ein enormes Masseproblem. Damit sind auch die ökonomischen Konsequenzen erheblich, was man aus meiner Sicht insbesondere deshalb bedenken muss, weil darüber nachgedacht wird, die Niederspannungsnetze hauptsächlich für die Photovoltaik auszubauen, die nur relativ wenig zur Stromerzeugung beiträgt.

Zur Lastfolgefähigkeit der Kernkraftwerke - damit komme ich zu Ihrer zweiten Frage - muss man konstatieren, dass es zwar unterschiedliche Interpretationen gibt, dass aber die Meinungen bezüglich der Fakten gar nicht so weit auseinanderliegen. Wir haben lastfolgefähige Kernkraftwerke. Ich glaube, es ist von anderer Seite bereits gesagt worden, dass relativ schnell Anpassungen erfolgen können. Das ist also gegeben. Ich glaube, es hat noch niemand bestritten, dass Länder wie Frankreich, in denen der Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung sehr hoch ist, überhaupt keine andere Chance haben, als den Lastfolgebetrieb mit Kernkraftwerken zu fahren - was sie schon seit Jahrzehnten erfolgreich tun. Wir haben das in Deutschland bisher nur in sehr geringem Umfang gemacht; das muss man feststellen. Das liegt aber schlichtweg daran, dass die Kernenergie die günstigste Erzeugungstechnologie ist und man deswegen den Lastfolgebetrieb mit Erzeugungstechnologien realisiert hat, deren variable Kosten deutlich höher liegen. Es ist aber technisch problemlos möglich, mit Kernkraftwerken Lastfolgebetrieb zu fahren. Ich denke, das wird in Zukunft mehr zu sehen sein.

Die negativen Strompreise Ende des letzten Jahres sind schon angesprochen worden. Wenn man sich die Preissituation in diesem Jahr anschaut, erkennt man, dass es nicht mehr dazu gekommen ist. Ich denke, dass der Markt hier schon gelernt hat, dass also die Preissignale - negative Strompreise sind grundsätzlich ein wichtiges ökonomisches Signal - zu einer veränderten Betriebsweise der Kraftwerke, völlig unabhängig von der Technologie, geführt haben. Der Markt hat bereits gelernt, und er wird auch in Zukunft weiter lernen. Das heißt, in Zukunft werden Kernkraftwerke - davon bin ich fest überzeugt - zur Erzeugung von Regelenergie und im Lastfolgebetrieb eingesetzt. Technisch sind sie dazu in der Lage, und zwar besser - um das noch einmal zu sagen - als viele andere Dampfkraftwerkstechnologien.

**Sachverständiger Lothar Hahn:** Die erste Frage von Herrn Becker bezog sich auf § 7 d des Gesetzentwurfs. Mir erschließt sich der Mehrwert dieser Regelung nicht. Das liegt vielleicht am Text, vielleicht auch an der ganz missratenen Begründung, die widersprüchlich und nicht nachvollziehbar ist. Ich hätte mir gewünscht, dass man hier mehr Klarheit bei der Abgrenzung der bisherigen Kategorien Schadensvorsorge, Risikovorsorge und Restrisiko und hinsichtlich der Verbindlichkeit der Maßnahmen auf der Sicherheitsebene 4 schafft. Das wäre sinnvoller gewesen, als eine neue Kategorie einzuführen. Vielleicht wird das in der endgültigen Fassung besser.

Die zweite Frage lautete, ob mit der AtG-Novelle der neueste sicherheitstechnische Stand abgebildet wird. Ich muss sagen: Nein. Zu betrachten sind hier die Änderungen durch §§ 7 c, 7 d - dazu habe ich schon etwas gesagt -, 19 a und 24 b. In vielen Fällen wurden lediglich Anforderungen aus anderen Werken übernommen, wie der neuen Euratom-Norm oder dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit. Es ist zunächst einmal vernünftig, das, was woanders schon festgeschrieben ist, auch in dieses Gesetz aufzunehmen. Das bedeutet aber noch nicht, dass hier etwas Neues geschaffen worden ist. Es sind im Wesentlichen Dinge festgeschrieben worden, die ohnehin üblich sind und anderswo gefordert werden. Was fehlt, ist ein Bezug - wie auch immer er aussehen kann - zu dem Regelwerk, das Herr Baake angesprochen und die GRS im Auftrag des

BMU überarbeitet hat. Das wäre vernünftig gewesen und hätte Sicherheit gebracht.

Der einzig wirklich vernünftige Vorschlag ist die Einfügung des § 24 b: Selbstbewertung des BMU und internationale Prüfung. Dadurch kann man etwas erreichen. Die Effektivität des BMU wird auf den Prüfstand gestellt; das kann das Ministerium selber tun. Es kann lernen, wenn es das ernst nimmt. Wir haben es bei der IAEA-Mission im August 2008 gesehen, an der das BMU und das baden-württembergische Umweltministerium - die anderen Landesbehörden leider nicht - teilgenommen haben. Dabei ist etwas herausgekommen. Es sind vernünftige Vorschläge gemacht worden, die der Verbesserung der Sicherheit dienen können, wenn sie umgesetzt werden. - Das ist derzeit der einzige Punkt, den ich als positiv bewerte.

Ich wurde noch nach dem zehnjährigen Abstand der Sicherheitsüberprüfungen gefragt. Dies ist weltweit üblich; das hat sich bewährt. Sie müssen wissen, dass es eine gewisse Zeit dauert, bis eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt ist und die Maßnahmen umgesetzt sind. Man kann vielleicht darüber reden, ob man sie alle fünf Jahre durchführen sollte; aber kürzere Zeiträume wären nicht sehr sinnvoll. Außerdem ist es nicht so, dass in der Zeit zwischen den periodischen Sicherheitsüberprüfungen nichts passiert. Die ständige Aufsicht muss natürlich tagtäglich ein Auge auf die Anlagen werfen und kontrollieren, ob alles dem gewünschten Zustand entspricht.

**Sachverständiger Rainer Baake** (Deutsche Umwelthilfe e. V.): Bei der ersten Frage ging es um den Leitungsbau. Ich will dazu nur grundsätzlich sagen, dass ich den Leitungsbau und die -verbesserung - sowohl quantitativ als auch qualitativ - für dringend erforderlich halte. Das wird sonst zum Flaschenhals beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.

Wir als Deutsche Umwelthilfe haben gemeinsam mit Bürgerinitiativen bis hin zu den Netzbetreibern in einem zweijährigen Prozess sehr mühsam, aber auch sehr konstruktiv versucht, die Probleme zu identifizieren und gemeinsam zu Lösungen zu kommen. Unser Katalog von Vorschlägen, der Ihnen, der politischen Ebene, wahrscheinlich in den nächsten Wochen präsentiert wird, zeigt auf, wie man die objektiv bestehenden Probleme überwinden kann, und sie müssen überwunden werden, weil wir ansonsten hinsichtlich

des Ausbaus der erneuerbaren Energien an der Küste ein Problem bekommen werden.

Es ist viel über die Gründe der Verzögerungen gesprochen worden. Ein Punkt, den man nicht unterschätzen darf, ist dabei noch gar nicht angesprochen worden. In der Vergangenheit, als es noch kein vernünftiges Unbundling zwischen Erzeugern und Netzbetreibern gab, bedeutete Leitungsbau, dass die Unternehmen die Netze ausgebaut haben und sich ihre Konkurrenten daran anschließen konnten. Dass der Leitungsbau deshalb nicht immer mit der notwendigen Intensität vorangetrieben wurde und der eine oder andere vielleicht auch ganz dankbar für Proteste von Bürgerinitiativen war, weil er dann einen Grund hatte, mit dem Ausbau nicht weiterzukommen, darf man, glaube ich, unterstellen, ohne wirklich böseartig zu sein. Wir haben heute eine andere Situation. Ich will ausdrücklich sagen, dass die Netzbetreiber jetzt sehr konstruktiv mitarbeiten. Ich hoffe, dass die Engpässe, die sich dort abzeichnen, überwunden werden können.

Das bedeutet aber auch, dass die Politik etwas tun muss. Wenn ein Land wie Dänemark in der Lage ist, die 110-kV-Leitung unter die Erde zu legen, dann weiß ich nicht, warum wir als Bundesrepublik Deutschland das nicht tun können, obwohl das der Akzeptanz dienen würde. Die 380-kV-Leitung wird man nicht vollständig unter die Erde legen; hier sind wir durchaus einer Meinung. Deshalb brauchen wir uns diesbezüglich auch keine Gedanken über eine Kostensteigerung zu machen. Man wird sich aber mit der Frage beschäftigen müssen, ob man diese Leitung nicht unter die Erde legen muss, wenn man sie näher an Wohnsiedlungen vorbeiführen will. Ich glaube, auch hier sitzt wahrscheinlich niemand, der 50 Meter neben seinem Wohnhaus gerne eine Hochspannungsleitung haben möchte. Wenn man also Akzeptanz erreichen will, dann muss man etwas dafür tun. Das wird in bestimmtem Umfang auch Geld kosten.

Zur Lastfolgefähigkeit von Kernkraftwerken: Unsere Meinungen gehen hier in der Tat nicht auseinander. Kernkraftwerke können in einem bestimmten Umfang gesteuert werden. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme auf die Untersuchung des EWI im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums hingewiesen, die aufzeigt, was eigentlich in der Woche passiert ist, als es auf dem Markt Negativpreise in Rekordhöhe gab. Sie sehen

das an der Grafik sehr genau. Es mag sein, dass die Kernkraftwerke regelbar sind; aber sie werden nicht geregelt. Die Betreiber zahlen lieber Geld, als dass sie sie herunterfahren. Das ist schlicht und einfach eine Tatsache.

Herr Kollege Maurer, aus der geringeren Häufigkeit des Phänomens negativer Preise am Spotmarkt können Sie, glaube ich, im Moment überhaupt keine Schlussfolgerung ziehen, weil die Regulierungsbehörde eine Sonderregelung getroffen hat. Sie hat nämlich den Handelnden an der Strombörse erlaubt, Caps, das heißt maximale negative Preise, zu setzen. Das ist im Moment eine Sondersituation, weil man versucht, dieses Phänomen in den Griff zu bekommen.

Das alles ist Stand heute und sagt deshalb nichts darüber aus, wie es in 2020 sein wird. Wir haben in den letzten zehn Jahren - bis Ende 2010 - einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien von 4 bis 5 Prozent auf 18 bis 19 Prozent erlebt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich diese Menge bis 2020 ungefähr verdoppeln wird. Dann stellt sich natürlich eine völlig andere Frage.

Wenn Sie sich einmal das deutsche Stromsystem anschauen, dann sehen Sie, dass die Nachfrage zwischen 40 und 60 GW

(Sachverständiger Dr.-Ing.  
Christoph Maurer (Consulting für  
Energiewirtschaft und -technik  
GmbH): In der Spitze ist es ein  
bisschen mehr!)

- es ist noch ein bisschen mehr, okay - schwankt. Das ist für ein Land wie Frankreich überhaupt kein Problem. Dort gibt es wahrscheinlich eine ähnliche Struktur wie bei uns: Montagmorgen geht der Verbrauch hoch, mittags wird die Spitze erreicht, danach geht der Verbrauch wieder herunter. So geht das bis Freitag. Samstag und Sonntag ist der Verbrauch ein bisschen niedriger. - Das heißt, ein Land, das nur Kernkraftwerke hat, kann sich dieser Kurve natürlich anpassen.

Eine ganz andere Frage stellt sich, wenn die Situation eintritt, die ich Ihnen hier aufgelistet habe. Sie haben die Fortschreibung des EEG beschlossen und gesagt, welche Anteile an Solarenergie, Windenergie etc. Sie in Zukunft erreichen möchten. Das haben Sie auch gegenüber der Öffentlichkeit und der EU-Kommission vertreten. Die Konsequenz wird sein, dass es in einem erheblichem Umfang zur Einspeisung von erneuerbaren

Energien kommen wird, wodurch Sie natürlich vor die Frage gestellt werden, ob Sie die residuale Last, also die Differenz zwischen der Nachfrage und der vorrangig eingespeisten erneuerbaren Energie, mit dem Kraftwerkspark bewältigen können. Ich sage Ihnen: Das wird nicht gehen; denn Sie können, wenn die Photovoltaikanlagen mit der aufgehenden Sonne am Morgen hochgefahren werden, das Kernkraftwerk nicht morgens um 9 Uhr abschalten und es nachmittags um 16 Uhr wieder einschalten. Es wird hier niemanden geben, der etwas anderes behauptet. Dieses Problem werden Sie regelmäßig haben. Sie müssen sich also entscheiden: entweder Laufzeitverlängerung oder Beseitigung des Vorrangs für die Einspeisung erneuerbaren Energien. Das ist der Konflikt, vor den Sie die Gesellschaft mit der Entscheidung, die Laufzeit der Kernkraftwerke zu verlängern, stellen.

Bei dem nächsten Punkt, der angesprochen wurde, geht es um die Nachrüstungsnotwendigkeit bzw. -pflicht, um die Frage des Bedarfs und der Umsetzung. Als wir 2000 den Ausstieg aus der Kernenergie verabredet haben, ist per Gesetz das erste Mal eine periodische Sicherheitsüberprüfung eingeführt worden. Das heißt, im Abstand von zehn Jahren sollte regelmäßig ermittelt werden, wie groß die Differenz zwischen dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Schadensvorsorge und dem aktuellen Stand der Anlagen ist.

Es gibt im Gesetz die Regelung - sie ist heute noch gültig -, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht durchzuführen ist, wenn absehbar ist, dass dadurch kein Sicherheitsgewinn mehr zu erreichen ist, weil die Anlage in Zukunft abgeschaltet wird. Das heißt, es gibt Reaktoren, die überhaupt keine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen haben, weil absehbar war, dass sie abgeschaltet werden. Eine Sicherheitsüberprüfung hätte schließlich keinen Sicherheitsgewinn gebracht, da im Fall einer entsprechenden Schlussfolgerung eine Nachrüstung nicht mehr erfolgt wäre.

Wenn Sie sich mit dem Gesetzesvorhaben durchsetzen, sind wir aber in einer völlig anderen Situation. Herr Hahn hat bereits darauf hingewiesen. Biblis kenne ich nun ganz besonders gut. Da ist in der Tat - das Problem ist ja in einer Anlage zur Ausstiegsvereinbarung ausdrücklich aufgeführt - damals vom Bund festgehalten worden: Bestimmte Nachrüstungen müssen nicht mehr durchgeführt werden, weil sie in der Rest-



laufzeit keinen Sicherheitsgewinn mehr bieten. - Biblis ist der einzige Reaktor, der keine externe Notstandswarte hat. Es sind lediglich Ersatzmaßnahmen vorgenommen worden. Als absehbar war, dass Biblis demnächst vom Netz genommen wird, ist RWE damals zugesagt worden: Das braucht ihr nicht mehr zu machen.

Die Frage, was jetzt zu tun ist, beantworte ich eindeutig: Bevor dieser Reaktor weiterbetrieben wird, muss eine Notstandswarte eingerichtet werden. Denn es geht nicht an, dass Sie zuerst eine Laufzeitverlängerung vornehmen und dann das Genehmigungsverfahren für die Notstandswarte wieder so in die Länge gezogen wird, wie es in der Vergangenheit der Fall war, bis der Abschalttermin immer näher rückt und es dann heißt: Die Maßnahme ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar.

Das beantwortet auch die Frage, was in puncto Sicherheit zu tun ist und wie die für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen durchgesetzt werden können. Ganz einfach: Man macht sie zur Voraussetzung für den Weiterbetrieb der Anlage. Aber ich erkenne im Entwurf des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes keinerlei Ansatz, dass dies beabsichtigt wäre. Dabei gäbe es dieses Instrument. Wenn man anderer Auffassung ist als ich und einen Betrieb der Kernkraftwerke auch weiterhin für verantwortlich hält, dann könnte man gesetzliche Nachrüstungsverpflichtungen einführen, die die Betreiber zu erfüllen haben. Wenn diese Verpflichtungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht erfüllt worden sind, dann darf der Reaktor nicht weiterbetrieben werden, bis er nachgerüstet worden ist.

Wenn man das alles parallel macht, dann wird das Ganze so lange hinausgezögert - ich habe in meiner Vollzugstätigkeit genügend Erfahrungen gesammelt -, bis der Betreiber argumentieren kann: Jetzt lohnt es sich aber nicht mehr, weil davon kein Sicherheitsgewinn mehr zu erwarten ist.

Letzter Punkt: Was ist konkret in Bezug auf Biblis A erforderlich? Das ist erstens die Nachrüstung zum Schutz gegen einen Flugzeugabsturz. Biblis A gehört zu den Reaktoren, die besonders schlecht geschützt sind und wo es im Falle eines Falles, den wir alle uns lieber nicht vorstellen wollen, zu einer Katastrophe kommen würde, die den Rhein-Main-Raum für Jahrzehnte unbewohnbar machen würde.

Deshalb bin ich der Auffassung - die das BMU zu Beginn des Sommers offensichtlich geteilt hat -, dass man in dieser Frage etwas tun muss. Die Betreiber haben nach dem 11. September, als man ein solches Ereignis nicht mehr als nicht vorstellbar bezeichnen konnte und das Risiko nicht mehr vernachlässigbar war, ein Sicherheitskonzept entwickelt. Es bestand daraus, dass die Kernkraftwerke im Falle eines solchen terroristischen Angriffs vernebelt werden. Diese Vernebelung ist aber jeweils nur für einige Minuten möglich. Damit sollte die Zeit überbrückt werden, bis Militärmaschinen vor Ort sind. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist dieses System tot. Es bringt keinen Sicherheitsgewinn. Die Flugzeuge brauchen nur zurückzukehren, der Reaktor steht ungeschützt da.

Das heißt, die ältesten Reaktoren sind entweder mit einer neuen Hülle nachzurüsten - nach meiner Einschätzung wird das niemand tun - oder abzuschalten, oder die Regierung mutet der Bevölkerung das aus meiner Sicht nicht vertretbare Risiko eines terroristischen Angriffs zu.

#### **Sachverständiger Thorben Becker**

(Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.): Ich möchte auch die Frage aufgreifen, was jetzt zu tun ist, und das an dem Beispiel deutlich machen, wann eine Stärkung der Reaktorgebäude vorzunehmen ist. Denn bei diesem Problem wird das Vollzugsdefizit der letzten Jahre massiv deutlich. Die Tatsache, dass es in diesem Punkt signifikante Unterschiede gibt, ist seit langem bekannt. Bei neueren Reaktoren beträgt die Wandstärke der Reaktorgebäude bis zu 180 cm, bei den älteren Druckwasserreaktoren 60 cm. Bei den alten Siedewasserreaktoren Brunsbüttel und Philippsburg sind es weniger als 50 cm. Bei Isar 1 sind es teilweise nur 35 cm. Das sind die Fakten. Es ist klar, dass sich so etwas nicht einfach durch ein anderes Handling lösen lässt.

Was sich durch den 11. September 2001 massiv geändert hat, ist die Einschätzung der Relevanz dieser Unterschiede. Völlig klar ist, dass ein direkter Angriff mit einem großen Passagierflugzeug wahrscheinlich von keinem deutschen Atomkraftwerk sicher überstanden werden würde. Die älteren Reaktoren sind aber wesentlich anfälliger; sie sind zum Beispiel auch anfällig, wenn es zu einem Flugzeugabsturz kommt.

Wenn man diese Gefahren unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ernsthaft in den Griff bekommen will, dann gibt es die Möglichkeit, entweder massiv nachzurüsten - das wären bauliche Vorhaben, die man sich kaum vorstellen kann - oder abzuschalten. Als Reaktion auf den 11. September wurde damals vonseiten des Umweltministeriums oder der GRS die Abschaltung dieser Atomkraftwerke gefordert. Das ist die einzig logische Antwort. Wenn das Umweltministerium die Frage, wie es mit der Sicherheit der Atomkraftwerke im Falle einer Laufzeitverlängerung aussieht - das ist ja bis vor wenigen Wochen so thematisiert worden -, als entscheidend erkannt hat, dann müssen wir entsprechend handeln.

Man kann nicht einerseits in der Begründung zum Gesetzentwurf feststellen, dass der Schutz deutscher Atomkraftwerke vor terroristischen Gefahren international vorbildlich ist, und andererseits Sicherheitsverbesserungen mittel- und langfristig aufschieben. Das bedeutet, dass bei den ältesten Reaktoren, wo die Situation am signifikantesten und am bedrohlichsten ist, die Nachrüstungen wahrscheinlich gar nicht mehr vorgenommen würden. Sprich: Wir betreiben die ältesten und gefährlichsten Reaktoren weiter, solange sie eine Laufzeitverlängerung bekommen, ohne irgendeine Nachrüstung in diesem Bereich vorzunehmen.

Die einzig vernünftige Vorgehensweise ist, den Weiterbetrieb nur dann zu genehmigen, wenn die Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Das würde - das ist aufgrund der technischen Unterschiede sehr deutlich - massive technische bauliche Nachrüstungen bedeuten.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Wir gehen jetzt zum zweiten Schwerpunkt „Ökonomie“ über.

(Zuruf von der CDU/CSU - Dr. Maria Flachsbarth (CDU/CSU): Ich hatte mich auch noch zum ersten Punkt gemeldet!)

- Dann müssen wir beschließen, die erste Runde etwas zu verlängern. Aber die Obleute haben vereinbart - darüber bestand im Wesentlichen Konsens -, dass wir eineinviertel Stunden pro Schwerpunkt vorsehen.

(Marie-Luise Dött (CDU/CSU): Wenn Sie auf die Zeit geachtet hätten, wäre es gegangen!)

- Ich lasse mir nicht den Vorwurf machen, dass ich nicht auf die Zeit geachtet habe. Es gab Kritik, dass diese Anhörung zu kurz ist.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Dann hat jetzt Frau Flachsbarth zum Thema Ökonomie das Wort.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wir haben Zeiten verabredet! Die sind nicht eingehalten worden! - Gegenruf der Abg. Bärbel Höhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist euer Problem! Ihr habt die Zeiten verabredet! - Dorothea Steiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie haben eineinviertel Stunden ausgemacht! Jetzt halten Sie sich selber nicht daran!)

**Dr. Maria Flachsbarth (CDU/CSU):** Ich habe jeweils eine Frage an die Herren Liemersdorf und Professor Scholz zu § 7 d des Entwurfs des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes. Ich möchte gerne wissen, welche rechtlichen und materiellen Neuerungen sich aus Ihrer Sicht aus diesem Paragraphen ergeben.

**Ulrich Kelber (SPD):** Ich habe eine Frage an Herrn Hahn und Herrn Liemersdorf. Es wurde die Liste beabsichtigter Nachrüstungen erwähnt. Mich interessiert, welche dieser Nachrüstungen, die dort nach verschiedenen Prioritäten aufgeführt wurden, bei einer Laufzeitverlängerung von 8 bzw. 14 Jahren real umsetzbar und finanzierbar wären. Denn es bringt nichts, über eine lange Liste zu sprechen, die letztlich nicht umgesetzt wird. Inwieweit haben Sie Kenntnisse darüber?

**Horst Meierhofer (FDP):** Ich habe eine Frage an Herrn Becker und Herrn Baake. Herr Becker hat gerade gesagt: Es scheint nicht um die Sicherheit und um die Frage zu gehen, was an Nachrüstungen theoretisch machbar wäre; vielmehr geht es darum: Wir haben eine Laufzeitverlängerung beschlossen, und so lange dürften die Kernkraftwerke nach den alten Sicherheitsstandards eben weiterbetrieben werden. - Ich würde gerne wissen, worin aus Ihrer Sicht der Unterschied zwischen dem besteht, was Sie eben ausgeführt haben, und der Situation unter Rot-Grün, als genau das ohne entsprechende Nachrüsttechnik beschlossen wurde. Redundanzen kann man mit § 7 d des Gesetzent-

wurfs und anderen Möglichkeiten auflösen. Mich interessiert, warum Sie, wenn es aus Ihrer Sicht erhebliche Sicherheitsprobleme gibt, bei einer Laufzeitverkürzung bereit sind, sozusagen die Kröte zu schlucken, ein unsicheres Kraftwerk noch zehn Jahre lang laufen zu lassen.

Meine Frage an Herrn Baake betrifft den 11. September, den Sie angesprochen haben. Ich bin schon fast schockiert, wie wenig Sie zusätzlich unternommen hatten - zumindest was an die Öffentlichkeit gelangte -, nachdem ein Flugzeugabsturz nicht länger nur als Restrisiko galt, sondern eine real existierende Gefahr geworden war, um diesem Problem zu begegnen, das größer war, als man zu dem Zeitpunkt angenommen hatte, als der Atomausstieg bzw. das vorzeitige Abschalten beschlossen wurde. Wie konnten Sie rechtfertigen, die hochriskanten Altreaktoren weiter laufen zu lassen, obwohl sich die Sicherheitslage so verschärft hat?

(Ulrich Kelber (SPD): Schön, dass Sie bestätigen, dass es gefährlich ist!)

Wenn es einen Grund dafür gab, frage ich Sie, inwiefern er sich von den Gründen unterscheidet, die wir jetzt sehen. Warum bewerten Sie das jetzt anders als damals?

Von der Vernebelung habe ich wenig gehalten. Ich befürchte darüber hinaus, dass die mit einem Flugzeugabsturz verbundenen Gefahren durch die Tatsache vervielfacht wurden, dass damals Zwischenlager an den einzelnen Standorten eingerichtet wurden. Sprich: Dadurch, dass Sie bei den einzelnen Reaktoren Zwischenlager mit vielleicht nicht optimalen Schutzmöglichkeiten ermöglicht haben - es wäre sicherlich besser gewesen, wenn die Zwischenlagerung unterirdisch in einem großen Betonblock erfolgt wäre -, haben Sie die Öffentlichkeit vielleicht einem noch größeren Risiko ausgesetzt.

**Dorothee Menzner (DIE LINKE):** Ich freue mich ja fast, dass auch die Koalition jetzt merkt, dass wir mit der Anhörungszeit vielleicht ein bisschen kurz gegriffen haben und noch sehr viele Fragen offen sind. - Ich habe eine Frage an Herrn Professor Hey und Herrn Becker zu den kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der Laufzeitverlängerungen auf den Strompreis für den Endkunden. Es wurde schon ausgeführt, wie der Strompreis ermittelt wird. Mit welchen Effekten ist zu rechnen, wenn es zu einer Lauf-

zeitverlängerung kommt und dadurch der Ausbau der erneuerbaren Energien unter Umständen verlangsamt wird? In welcher Form fließen Endlagerkosten, die aus unserer Sicht nicht wirklich absehbar sind, über den Strompreis in die Belastung der Bürger ein bzw. wie hoch lassen sie sich auf steuerliche und sonstige Ausgaben beziffern?

**Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Frau Vorsitzende, ich muss zunächst einmal fragen, bei welchem Themenblock wir gerade sind. Denn aus den Fragen der FDP war für mich das nicht ganz klar. Sind wir jetzt beim Thema Ökonomie?

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Eigentlich sind wir jetzt beim Themenblock Ökonomie.

**Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Dann stelle ich meine Fragen an Herrn Baake. Dabei beziehe ich mich auf Herrn Maurer, der die Lastfolgefähigkeit im internationalen Vergleich als gängige Praxis bezeichnet hat. Das verwundert mich etwas. Ich möchte Sie fragen, ob es einen internationalen Vergleich gibt, der zulässig ist. Wo haben wir denn im internationalen Vergleich einen ähnlichen Systemkonflikt zwischen einem so großen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, wie wir ihn in Deutschland bereits haben, und dem Atomstrom? Lässt sich das vergleichen und, wenn ja, wie?

Daran anschließend frage ich Sie: Wie weit ist dieser Systemkonflikt, den wir durchaus schon jetzt haben - zum Teil werden Windräder abgeschaltet, weil die Netze mit Strom aus Atomkraftwerken ausgelastet sind -, durch das Herauf- und Herunterregeln von Atomkraftwerken zu entschärfen? Mit welchem Anteil der erneuerbaren Energien lässt sich dieser Konflikt entschärfen? Diese Frage ist mir besonders wichtig.

Wie lässt sich insgesamt der bereits bestehende Systemkonflikt zwischen den Großkraftwerken und den Atomkraftwerken, um die es heute geht, und den erneuerbaren Energien lösen? Ist das mit Lastmanagement oder nur mit Speichern und Netzausbau möglich? Ist er eventuell gar nicht lösbar? Bis zu welchem Anteil von Strom aus Atomkraftwerken in den Netzen ist es möglich?

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Wir kommen zur nächsten Beantwortungsrunde.

**Sachverständiger Heinz Liemersdorf** (Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH): Die erste Frage betraf die wirtschaftlichen Konsequenzen der sogenannten Nachrüstliste bzw. der Liste von Anforderungen und Maßnahmen zur weiteren Vorsorge. Zunächst einmal zu den Fakten: Die GRS hat dazu keine Berechnungen durchgeführt. Das ist nicht unsere Aufgabe, und wir haben auch nicht die Fachkompetenz, Analysen und Untersuchungen zu Wirtschaftlichkeitsaspekten durchzuführen. Wir sehen es als Aufgabe anderer Organisationen bzw. primär als Aufgabe des Betreibers selber, sich mit solchen Fragen zu befassen. Für uns stehen immer nur die sicherheitstechnischen Aspekte im Vordergrund.

Selbstverständlich haben wir Erfahrungen mit Nachrüstverfahren, Zeitverläufen bzw. der Frage, was der Zeitfaktor für die Realisierung von Nachrüstmaßnahmen bedeutet. Das ist sehr stark vom Einzelfall abhängig. Die Liste enthält Maßnahmen, die relativ kurzfristig realisiert werden können, wie auch einen großen Teil an Maßnahmen, die langer Zeiträume bedürfen.

Im Bereich von Notkühlsystemen kann mit dem sogenannten Zusatzboriersystem die Notkühlung hinsichtlich der Borierung, also des Einflusses auf den Ablauf der Kettenreaktion im Reaktor, noch gezielter gesteuert werden. Das ist nicht nur hinsichtlich des Zeitaufwandes, sondern auch der damit verbundenen Genehmigungsverfahren sehr aufwendig. Ein Genehmigungsverfahren für eine solche Änderung kann sich nach unseren Erfahrungen zum Teil über Jahre hinziehen. - So viel zu den Konsequenzen der Liste, was den Kosten- und Zeitaufwand angeht.

**Dr. Maria Flachsbarth** (CDU/CSU): Meine Frage bezog sich auf § 7 d des Entwurfs des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes bzw. darauf, ob sich daraus höhere Anforderungen an die Kernkraftwerke ergeben als bisher und dadurch entsprechende Nachrüstungsverpflichtungen entstehen.

**Sachverständiger Heinz Liemersdorf** (Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH): Wenn das der Kern der Frage war, dann kann ich sie so beantworten, dass die Liste darauf abzielt, weitergehende Anforderungen zu stellen, als es

bisher im Rahmen der erforderlichen Schadensvorsorge der Fall war.

(Ulrich Kelber (SPD): Beispiele?  
Damit wir das verstehen!)

- Ein Beispiel hatte ich gerade genannt: die Installation eines sogenannten Zusatzboriersystems im Bereich der sogenannten Sicherheitsebene 3 zur Beherrschung von Auslegungsstörfällen, wo wir mit diesen Maßnahmen gezielt Störfallabläufe optimal beeinflussen können.

(Ulrich Kelber (SPD): Das ist nicht Stand von Wissenschaft und Technik!)

- Das ist nicht der Stand der erforderlichen Schadensvorsorge; es ist aber Stand von Wissenschaft und Technik insofern, als solche Maßnahmen durchaus den aktuellen Stand widerspiegeln, wie wir ihn auch bei neueren Anlagen haben, wie er aber international nicht gefordert wird.

**Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz** (Gleiss Lutz Anwälte): Zu § 7 d des Entwurfs des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes darf ich eine Vorbemerkung machen. Von einigen Sachverständigen habe ich hier gehört: Das bringt keinen Mehrwert oder bedeutet sogar eine Reduzierung. - Das kann ich beim besten Willen nicht nachvollziehen. Man muss schon den Gesetzentwurf lesen. In § 7 d heißt es, dass entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik zusätzlich zu den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 weitere Vorsorge zu leisten ist. Der Wortlaut ist also klar. Die Frage ist nur, was es im Detail bringt. Diese Frage kann man diskutieren.

Wichtig ist aber - das ist für mich der entscheidende Ausgangspunkt, weshalb ich diese Bestimmung für einen Fortschritt halte und darin einen Mehrwert sehe -: Bisher gibt es im Atomrecht das Spannungsfeld zwischen Schadensvorsorge und Restrisiko, bis hin zu dem, was dem Bundesverfassungsgericht zufolge nach vernünftigen Sozialadäquanzmaßstäben hinzunehmen ist. Das ist ein breites Spannungsfeld. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber angesichts dieser sehr offenen, von der tatsächlichen Entwicklung abhängigen Fragen zu Recht eingeräumt, unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden. „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist ein solcher Rechtsbegriff. Aber er bekommt - ich möchte das

unjuristisch sagen - seine entscheidende Fahrt durch die andere Komponente, die im Atomrecht gewährleistet sein muss: den dynamischen Grundrechtsschutz. Das bedeutet, dass der Grundrechtsschutz des Bürgers an der Entwicklung gemessen wird, an dem, was machbar und erkennbar ist. Bei der Machbarkeit geht es um Sicherheit und bei der Erkennbarkeit um Gefahrerfordernisse. Es handelt sich hier um Entwicklungsprozesse, über die der Gesetzgeber nicht in der Stunde null abschließend entscheiden kann. Es ist aber richtig, nun auf dem Spannungsfeld der beiden Ausgangspositionen, die ich eben genannt habe, gesetzgeberisch eine weitere Etappe zu setzen, weil der Gesetzgeber zu erkennen glaubt, dass es Bereiche gibt, in denen man die Betreiber zu weiteren Vorsorgemaßnahmen verpflichten kann. Dass die konkreten Maßnahmen, die man fordert, im Wesentlichen auf der Vollzugsebene bzw. der Verwaltungsebene ergriffen werden und den gewonnenen Erkenntnissen entsprechen müssen, ist logisch. Das ist das normale Verhältnis der Legislative zur Exekutive.

Ich sehe hier durchaus einen weiteren Versuch, von unbestimmten Rechtsbegriffen hin zu mehr volljustiziablen Rechtsbegriffen zu kommen. Das ist systematisch und methodisch richtig und konsequent. Ich habe vorhin gehört: Damit geht der Drittschutz zurück. - Wer so argumentiert, stellt das Ganze auf den Kopf. Drittschutz basiert auf dem dynamischen Grundrechtsschutz. Er muss im Grunde schon grundrechtlich verdichtete Schutzpositionen subjektiv-rechtlicher Art beinhalten. Wenn man nun bestimmte Vorsorgestationen sozusagen vorverlegt, um noch mehr Prävention zu erzielen - das ist in atomrechtlicher und sicherheitspolitischer Hinsicht sicherlich richtig -, dann kann der Drittschutz nicht in jedem Bereich automatisch folgen, weil die entsprechende grundrechtliche Gefahrenlage noch gar nicht greifbar ist. Es verwundert mich, dass anders argumentiert wird; denn dann wird das Ganze auf den Kopf gestellt.

In diesem Zusammenhang zu dem Schutz vor terroristischen Anschlägen bzw. Luftangriffen: Dass solche Gefahren bestehen, ist unbestreitbar. Sie bestehen überall, übrigens auch bei Chemiewerken. Auch hier kann man sich einen GAU vorstellen. Aber das ist generell so. Das bedeutet nicht, dass das Ganze nivelliert oder geleugnet werden soll. Nur: Man kann nicht von einem absolu-

ten GAU her argumentieren und darauf verweisen, was alles geschehen kann, und dann fordern: Am besten abschalten! - Mit anderen Worten wäre die Konsequenz - ironisch gesagt -: Wo eine Gefahr ist, wird abgeschaltet. - Das kann nicht richtig sein. Herr Baake hat darauf verwiesen, dass das nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz gar nicht mehr anders geht.

(Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Was überflüssig ist, kann man aus Sicherheitsgründen abschalten!)

- Darf ich ausreden? Dazu, glaube ich, bin ich hier eingeladen.

(Zustimmung bei der CDU/CSU - Ulrich Kelber (SPD): Zurufe müssen Sie schon aushalten können, Herr Professor! Sie sind nicht mehr Minister!)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz betrifft den Abschuss entführter Maschinen und das Leben der Passagiere an Bord. Es bedeutet aber nicht, dass gegebenenfalls Abwehrmaßnahmen der Luftwaffe, zum Beispiel der Einsatz von Abfangraketen, nicht mehr möglich sind. Der Gefahrerfordernisbestand besteht zuerst in der Luft und nicht auf der Erde, wo das Kernkraftwerk steht. Das heißt, zuerst muss die Abwehr in der Luft erfolgen. Maßnahmen müssen - das ist altes polizeirechtliches Denken, meine Damen und Herren - nicht gegen den Veranlasser, sondern zuerst gegen den Störer - in diesem Fall gegen den Terroristen - getroffen werden.

(Ulrich Kelber (SPD): Genau, der Terrorist muss sich höher versichern!)

Darüber scheint mir im Zusammenhang mit dieser Problematik bislang nicht zutreffend diskutiert worden zu sein.

**Sachverständiger Lothar Hahn:** Herr Kelber, Ihre Frage lautet: Welche Punkte der von Bund und Ländern vereinbarten Nachrüstliste sind realistischerweise umsetzbar? - Wie Herr Liemersdorf bereits sagte, enthält die Liste Maßnahmen, die schon lange gefordert werden, die der Betreiber aber noch nicht umgesetzt hat, obwohl es leicht möglich wäre. Diese Maßnahmen müssen nun endlich in Angriff genommen werden, zum Beispiel die Verbesserung der Zuverlässigkeit

der Füllstandsmessung in Siedewasserreaktoren; darüber wird seit vielen Jahren diskutiert. Dies umzusetzen, ist nicht teuer und dauert nicht lange. Es gibt andere Maßnahmen, deren Umsetzung inklusive Genehmigungsverfahren Jahre erfordert. Diese werden wahrscheinlich in älteren Anlagen, die noch acht Jahre laufen sollen, nicht mehr umgesetzt. Man muss das alles anlagen-spezifisch untersuchen.

Es ist nicht Aufgabe eines Sachverständigen, zu sagen, wo nachgerüstet werden muss. Das muss die Behörde machen. Es ist nicht Aufgabe der Behörde, über Fragen der Sicherheitsphilosophie zu entscheiden. Das ist Ihre Aufgabe, die Aufgabe des Parlamentes. Wenn Sie mich aber fragen, welcher Maßstab für die Nachrüstung vernünftig ist, dann antworte ich Ihnen wie folgt: Wie ich eingangs gesagt habe, soll sich das Risiko durch einen verlängerten Betrieb der Kernkraftwerke nicht erhöhen, sondern möglichst verringern. Wenn ich das Risiko als Ergebnis der Multiplikation von Gefährdungspotenzial und Laufzeit darstelle, dann muss gelten: Das Produkt von aktuellem Gefährdungspotenzial und aktueller Laufzeit muss kleiner oder gleich dem Produkt von neuem Gefährdungspotenzial und neuer Laufzeit sein. Das heißt, bei einer Verdopplung der Laufzeit müsste das Gefährdungspotenzial mindestens halbiert werden, und zwar in der Summe aller Anlagen. Das wäre meiner Ansicht nach ein Maßstab, der das, was hier geschehen soll, und die Effekte objektiviert. Aber davon finde ich in den Gesetzentwürfen nichts.

**Sachverständiger Prof. Dr. Christian Hey** (Sachverständigenrat für Umweltfragen): Mir liegt die Frage schriftlich vor. Sie lautet: Welche kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen hat die Atomnovelle auf den Strompreis? - Ich muss ehrlich sagen: Das kann ich Ihnen nicht beantworten. Wir, der Sachverständigenrat für Umweltfragen, haben das nicht berechnet. Hinweise geben die Energieszenarien der Bundesregierung. Diese haben ergeben, dass für den Verbraucher keine signifikanten Differenzen zu erwarten sind, ob die Laufzeit nun verlängert wird oder nicht. Das methodische Problem der Energieszenarien besteht sicherlich darin, dass die Volatilität der erneuerbaren Energien in den Modellen überhaupt nicht berücksichtigt wird. Damit sind diese Szenarien vielleicht überoptimistisch, was die Auslastung konventioneller Kraftwerke angeht,

insbesondere im Fall einer Laufzeitverlängerung. Wenn die Auslastung sehr kapitalintensiver Kraftwerke überoptimistisch dargestellt wird, dann wird der daraus resultierende Strompreis überoptimistisch modelliert. Wenn die Auslastung signifikant sinkt - das wird sie, wenn man am Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien und der festen Vergütung festhält -, dann wird das Auswirkungen auf die Höhe der variablen Kosten haben. In der Tendenz ist zu befürchten, dass die Institute, die ihre Berechnungen im Auftrag der Bundesregierung vorgenommen haben, die Situation für den Verbraucher eher schönrechnen und optimistisch bewerten und ihre Berechnungen weniger der Wirklichkeit entsprechen.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Bevor ich die nächsten beiden Sachverständigen antworten lasse, möchte ich Herrn Kollegen Meierhofer Gelegenheit geben, zwei Fragen zu stellen, weil er in diesem Fragenblock die falschen Fragen gestellt und sie zurückgezogen hat.

**Horst Meierhofer (FDP):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Das ist sehr freundlich. Entschuldigung, aber Frau Kollegin Kötting-Uhl hat mich auf die richtige Spur gesetzt.

Herr Riechmann und Herr Maurer, ich möchte gerne, dass Sie folgende Frage beantworten: Mir leuchtet sicherlich die Argumentation ein, dass es in bestimmten Zeiten teilweise negative, niedrigere Strompreise geben könnte, dass es aber aufgrund der festen EEG-Vergütung und der dadurch größer werdenden Differenz sein könnte, dass der Strompreis steigt, weil die Grenzkosten niedrig sind. Ich glaube aber, dass oft kein Wind weht und keine Sonne scheint und daher nicht so viel eingespeist wird, dass es zu negativen Preisen - das war bislang 71 Stunden im Jahr der Fall; das ist aufs Jahr gesehen kein relevanter Punkt - kommt. Wenn man aber das, was Sie gesagt haben, weiterdenkt, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass den niedrigen Grenzkosten bei den Erneuerbaren sehr hohe Grenzkosten bei den Gaskraftwerken, die Sie als Alternative zu Kernkraft- und Kohlekraftwerken anpreisen, gegenüberstehen. Angesichts dessen halte ich, ehrlich gesagt, die Argumentation, der Strompreis steige, weil die Erneuerbaren durch die Laufzeitverlängerung teurer gemacht würden, für nicht schlüssig. Ich hätte gerne Ihre Einschätzung dazu gewusst.

**Sachverständiger Thorben Becker** (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.): Ich teile die Einschätzung von Herrn Professor Hey. Wenn man die Szenarien, die die Bundesregierung in Auftrag gegeben hat, zugrunde legt, dann stellt man fest, dass sich kein signifikanter Effekt der Laufzeitverlängerung auf den Strompreis für die Verbraucher ergibt. Tatsächlich ist aber der bevorstehende Konflikt zwischen erneuerbaren Energien und Laufzeitverlängerung in den Szenarien gar nicht abgebildet. Ausweislich der Szenarien bricht der Ausbau der erneuerbaren Energien ab 2020 mehr oder weniger ein und geht deutlich zurück. Das heißt, die angesprochene Frage wurde nicht untersucht. Viel spricht dafür, dass die Strompreise, wenn sich die Auslastungszeiten nicht nur der Atomkraftwerke, sondern auch der anderen konventionellen Großkraftwerke reduzieren, eher steigen.

Noch drei grundsätzliche Anmerkungen dazu. Erster grundsätzlicher Punkt: Wir haben im Moment keine ehrlichen Strompreise im Bereich der mit fossiler Energie betriebenen Kraftwerke und erst recht nicht im Bereich der Atomkraftwerke; denn hier werden bestimmte Kosten, zum Beispiel die für eine Haftpflichtversicherung, die die realen Folgen eines möglichen Unfalls ausreichend abdeckt, nicht berücksichtigt. Das lässt die Atomkraft unnötigerweise preisgünstig erscheinen.

Zweiter grundsätzlicher Punkt: Wesentlich entscheidender für die Entwicklung des Strompreises ist der Wettbewerb im Energieerzeugungssektor. Wie wir gerade wieder erfahren haben, erzielen die vier großen Stromkonzerne enorme Gewinne. Wenn man die Laufzeit der Atomkraftwerke verlängert und dafür sorgt, dass die großen Stromkonzerne ihre Marktmacht behalten, dann ändert man nichts daran, dass der Wettbewerb fehlt. Allein dadurch ist weiterhin mit hohen Strompreisen zu rechnen.

Dritter grundsätzlicher Punkt: Natürlich ist klar, dass die erneuerbaren Energien - weil sie uns vom Import fossiler Energie unabhängig machen - mittel- und langfristig die günstigere Alternative sind, auch wenn es um den Strompreis für die Verbraucher geht.

**Sachverständiger Rainer Baake** (Deutsche Umwelthilfe e. V.): Frau Kotting-Uhl, in Ihrer Frage nach dem Systemkonflikt geht es darum, ob es andere Länder gibt, die vergleichbare Probleme haben. - Nein, nach

meiner Kenntnis nicht. Ich kenne kein Land, das vorhat, bis 2020 knapp 40 Prozent erneuerbare Energien, überwiegend aus Sonne und Wind, zu produzieren sowie gleichzeitig Atomkraftwerke mit einer Leistung von 20 GW und Kohlekraftwerke, Gaskraftwerke und Braunkohlekraftwerke, die seit 1990 entweder genehmigt, gebaut oder ertüchtigt worden sind, mit einer Leistung von insgesamt 27 GW am Netz zu halten. Ein solches Land gibt es nicht. Insofern sind mir die infrage stehenden Konflikte nicht bekannt.

Ich hätte mir allerdings gewünscht, dass im Energiekonzept bzw. in den Untersuchungen zu dem Energiekonzept dieser Frage Aufmerksamkeit gewidmet worden wäre. Aus meiner Sicht geht es nicht, auf der einen Seite Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu formulieren, wohl wissend, dass nachts kein Solarstrom eingespeist werden kann und dass der Wind nicht gleichmäßig weht, dass es also in der Natur der Sache liegt, dass die Einspeisung sehr stark fluktuiert, und auf der anderen Seite die Frage nicht zu beantworten, wie relativ unflexible Kraftwerke zu einer solchen fluktuierenden Einspeisung passen. Diese Frage ist im Energiegutachten der Bundesregierung nicht untersucht worden. Im Energiekonzept wird richtigerweise gefordert - genauso steht es in der Begründung des Gesetzentwurfs -: Wir brauchen mehr Flexibilität. - Das unterstreiche ich. Ich sage seit zwei Jahren, dass das ein zentrales Problem sein wird. Im Moment kommen wir mit den negativen Preisen, die hier und da für eine paar Stunden auftreten, noch aus; das ist nicht das große Problem. Ich habe das als ein Phänomen beschrieben, das jetzt noch handhabbar ist, nicht aber 2020. Es wird vom System her nicht mehr gehen.

Schauen Sie sich doch die Zahlen des Fraunhofer-Instituts an, die ich Ihnen in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe! Sie können nicht den gesamten restlichen Kraftwerkspark morgens um 9 Uhr abschalten und nachmittags um 16 Uhr wieder anschalten. Das geht auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht.

An einer Stelle muss ich allerdings widersprechen. Im Moment werden keine Windenergieanlagen abgeschaltet, weil Atomstrom sozusagen die Netze verstopft. Das ist nicht die Rechtslage. Seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2000 gibt es einen klaren Vorrang der erneuerbaren

Energien bei der Einspeisung. Die gegenwärtigen Abschaltungen finden auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes statt. Wenn die Stromversorgung nicht mehr gesichert ist, wenn es also zu gefährlichen Situationen in den Netzen kommt, dann ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen der erneuerbaren Energien abzuschalten. Zukünftig wird eine Verschärfung eintreten. Was wird dann passieren? Die Anlagen der erneuerbaren Energien werden in Zukunft noch häufiger abgeschaltet, mit dem Verweis darauf: Wir können kein Kernkraftwerk unter eine Leistung von 50 Prozent herunterfahren, weil wir zwei Tage brauchen, um es wieder hochzufahren. Da wir aber nachmittags um 16 Uhr die Leistung wieder brauchen, können wir das Kernkraftwerk gar nicht herunterfahren. Deshalb muss das Kernkraftwerk durchlaufen. Dafür müssen Windmühlen und Solaranlagen abgeschaltet werden. - Das wird in Zukunft die Konsequenz sein.

(Dr. Maria Flachsbarth (CDU/CSU):  
Das stimmt doch gar nicht!)

Man versucht, auf der einen Seite die erneuerbaren Energien mit fluktuierender Einspeisung auszubauen und auf der anderen Seite Kraftwerke am Netz zu halten, die keine ausreichende Flexibilisierung haben. Das passt nicht zusammen. Sieht das denn keiner?

(Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN): Wir schon!)

Wenn einer Branche Millionen angeboten werden, um sie zu fördern, darf man normalerweise großen Applaus erwarten. Die gesamte Branche der Erneuerbaren sieht darin, dass Sie Geld durch die Laufzeitverlängerung einsammeln, nicht eine Chance zur Förderung der erneuerbaren Energien, sondern begreift das als einen Angriff auf die Zukunft ihrer Technologie. Das zeigen Ihnen die Reaktionen vom BEE und von allen anderen Verbänden der erneuerbaren Energien; denn diese sehen, welcher Systemkonflikt in den nächsten Jahren bei einer Laufzeitverlängerung und gleichzeitig vorgeblichem Ausbau der erneuerbaren Energien auf uns zukommt.

**Sachverständiger Dr. Christoph Riechmann** (Frontier Economics): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, geht es um die Verbindung von Kernenergie und erneuerbaren Energien im System und insbesondere

um die Belastungen durch die Erneuerbaren. Dazu eine Reihe von Punkten: Mein Eindruck ist, dass die Diskussion hier bisher so geführt wird, als ob die Kernenergie der Hemmschuh für die Integration der Erneuerbaren wäre. Wir sehen die Wirkungszusammenhänge umgekehrt. Die Flexibilitätsanforderungen, die sicherlich niemand bestreitet, entstehen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien. Das heißt, der Ausgangspunkt sind die erneuerbaren Energien. Hier gibt es bestimmte politische Ziele, die es zu erreichen gilt. Darauf muss man reagieren. Aber der Ausgangspunkt sind die erneuerbaren Energien; es ist nicht die Kernenergie, die das Problem schafft.

Dann muss man eine Abwägung vornehmen. Wir haben auf der einen Seite die umweltpolitischen Ziele, und auf der anderen Seite haben wir die Ziele der Versorgungssicherheit, der Netzstabilität usw. Diese Ziele müssen wir in Einklang bringen. Wenn wir den Strom konsumieren, entspricht der Wert des Stroms dem Preis, den wir für ihn bezahlen. Wenn aber der Strom ausfällt, dann ist er uns deutlich mehr wert, und zwar ungefähr um den Faktor 30. Das verdeutlicht, dass man das Thema Versorgungssicherheit nicht aus dem Auge verlieren darf. Das kann auch bedeuten, dass es möglicherweise effizient ist, wenn man Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf der Basis der jeweiligen Konstellation abschaltet. Man muss konstatieren, dass das in bestimmten Situationen ökonomisch sinnvoll ist. Man kann den Vorrang natürlich rechtlich anders definieren; das aber hat zur Folge, dass das Ganze mehr kostet, als wenn man nach ökonomischen Kriterien handeln würde.

Eben haben wir über die Kosten bzw. die Nachteile des Herunterregelns der Windenergie diskutiert. In diesem Zusammenhang muss man zwischen der aktuellen Situation und der zukünftigen Situation differenzieren. In der aktuellen Situation haben wir möglicherweise eine Reihe von Verwerfungen im Ordnungsrahmen, die die negativen Strompreise bedingt haben. Dazu gehört unter anderem, dass Windstrom nur dann vergütet wird, wenn er erzeugt wird, aber nicht, wenn heruntergeregelt wird. Das hatte zur Folge, dass die Windenergieanlagen nicht heruntergeregelt worden sind, wodurch es zu negativen Preisen kam. Das sind aber Aspekte, die sich durch leichte Änderungen im Ordnungsrahmen beheben lassen, sodass wir die negativen Preise vermeiden können.



Lassen Sie uns aber genauer schauen: Wir stehen vor der Herausforderung, dass uns bei einem zunehmenden Ausbau von Windenergieanlagen etwas im System fehlt, um die Systemsicherheit zu gewährleisten. Es ist unter Kostengesichtspunkten und aufgrund technischer Überlegungen wahrscheinlich nicht sinnvoll - und vermutlich auch nicht erforderlich -, die Kernkraftwerke über Nacht abzuschalten und dann wieder anzufahren. Das bedeutet, dass wir neben der Kernenergie einen weiteren Backup benötigen, um die Stabilität und die Sicherheit im System zu gewährleisten. Dieses Erfordernis des Backups ist aber nicht ein Problem der Kernenergie, sondern es ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass man neben den Windenergieanlagen weitere flexible Anlagen braucht. Lösungsstrategien dafür können flexible Gaskraftwerke beinhalten, den Ausbau der Stromkuppung zum Ausland, um sich dort stärker austauschen zu können, und es gehören zum Beispiel Stromspeicher dazu. Dafür gibt es eine Reihe von Konzepten. Man muss aber immer im Auge behalten, dass das weitere Investitionen erfordert, wobei derzeit noch unklar ist, ob im bestehenden Ordnungsrahmen hinreichend kommerzielle Anreize bestehen, dass der Markt diese zusätzlichen Kapazitäten schafft. Es ist offen, ob der Markt auf die Förderung der erneuerbaren Energien so reagiert, dass er von sich aus die Backup-Kapazitäten schafft, oder ob man möglicherweise weitere ordnungsrechtliche Ergänzungen vornehmen muss. Kapazitätsmärkte sind beispielsweise auch im Konzept der Bundesregierung angesprochen.

**Sachverständiger Dr.-Ing. Christoph Maurer** (Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH): Grundsätzlich kann ich mich den Ausführungen von Herrn Riechmann anschließen. Sie, Herr Meierhofer, haben gefragt, ob der befürchtete Effekt der negativen Strompreise und die dadurch bedingte Erhöhung der EEG-Umlage durch die Verringerung der variablen Kosten der Stromerzeugung in den vielen Stunden, in denen wir keine negativen Strompreise haben werden, nicht überkompensiert würden. Alle Modelluntersuchungen, die mir dazu bekannt sind, kommen zu einem eindeutigen Ergebnis: Natürlich hat eine Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke wegen der im Verhältnis zu allen anderen konventionellen Erzeugungstechnologien konkurrenzlos

günstigen Stromerzeugung durch Kernkraftwerke einen erheblichen positiven Nettoeffekt,

(Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da gibt es ganz andere Untersuchungen! Die kennen Sie wohl nicht!)

selbst wenn man die negativen Preise entsprechend bewertet.

Ich weise darüber hinaus aber darauf hin, dass negative Preise ein wichtiges Signal sind, das uns erlaubt, in einem marktwirtschaftlichen System auf den Bedarf an Flexibilität zu reagieren. Dass ein Flexibilitätsbedarf besteht, bestreitet niemand. Dass wir diesen in irgendeiner Weise befriedigen müssen, zum Beispiel durch den Ausbau von Speichern oder den Ausbau der Netzkuppung zum Ausland, ist völlig logisch. Gerade eine marktbasierende Preisbildung erlaubt, darauf angemessen und effizient zu reagieren.

In diesem Zusammenhang muss man vielleicht noch eines klarstellen: Wir hören immer wieder, dass wir beispielsweise im Jahr 2020 in x Stunden im Jahr eine negative Residuallast haben, und es wird suggeriert, dass der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien nur dann sichergestellt sei, wenn wir alle konventionellen Kraftwerke für einige Stunden abschalten und kurz danach wieder anfahren würden, um die aufsteigende Flanke, zum Beispiel zum Abend hin, wenn die PV-Stromerzeugung zurückgeht, beherrschen zu können. Das ist netztechnisch ein Trugschluss. Das geht nicht. Wir können kein System fahren, bei dem die konventionelle Erzeugung auf null zurückgefahren wird. Wir brauchen aus diversen technischen Gründen einen gewissen Sockel an konventioneller Erzeugung. Die genaue Höhe wird derzeit in Untersuchungen, die wir und andere Institute durchführen, für die deutschen Übertragungsnetzbetreiber quantifiziert. Wir hatten diese Situation bisher nicht. Wir wissen noch nicht genau, wo diese Grenze liegt. Aber dass es eine Grenze gibt und dass diese nicht ganz unerheblich sein wird, steht bereits heute fest. Das kann man aus den vorläufigen Ergebnissen ableiten.

Das heißt, es ist illusorisch, zu glauben, wir könnten ein System komplett ohne konventionelle Kraftwerke fahren. Wir brauchen einen gewissen Sockel an konventioneller Erzeugung. Gerade die Kernkraftwerke mit ihrer in Grenzen sehr schnellen Regelfähigkeit sind dazu ein wesentliches Instrument,

zumal sie in Deutschland geografisch vernünftig verteilt sind. Darüber hinaus kann man Deutschland nicht als Insel betrachten. Auch das Energiekonzept stützt sich auf das Ausland. Die entsprechenden Wechselwirkungen sind also zu berücksichtigen.

Noch eine letzte Anmerkung: Dass die technischen Eigenschaften der Kernkraftwerke erzwingen würden, dass Windenergieanlagen oder andere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien abgeregelt würden, ist durch die Rechtslage in keiner Weise gedeckt. Das geschieht auch nicht. Die Bundesnetzagentur konzipiert aktuell einen Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement. Es geht um die Umsetzung der §§ 11 und 12 des EEG. Darin ist explizit geregelt, dass, bevor EEG-Anlagen in Betracht gezogen werden, alle konventionellen Kraftwerke auf das netztechnisch notwendige - nicht kraftwerkstechnologisch notwendige - Minimum zurückgefahren werden müssen. Erst dann darf die Reduzierung der Einspeisung erneuerbarer Energien vorgenommen werden.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Wir kommen jetzt zur zweiten Runde mit Fragen zur Ökonomie.

**Dr. Michael Paul (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Frau Müller vom BDEW. Welche Kraftwerke werden in der Zukunft nicht mehr zugeschaltet werden, wenn es eine Laufzeitverlängerung gibt, verglichen mit dem Szenario, dass alles so bleibt, wie es ist? Welche Kraftwerke werden weniger in Anspruch genommen?

Meine zweite Frage: Es ist viel von den Preisen die Rede gewesen, und es wurde gesagt, dass sich die Strompreise erhöhen würden, wenn die Laufzeiten verlängert würden. Es gibt auch andere Auffassungen, nämlich dass die Preise stabil bleiben. Wie ist die Sicht Ihres Verbandes? Wie würden sich die Preise ohne Laufzeitverlängerung entwickeln, und wie werden sie sich im Falle einer Laufzeitverlängerung vermutlich entwickeln?

**Frank Schwabe (SPD):** Meine Fragen richten sich an Herrn Hey. Die Bundesregierung stellt die Laufzeitverlängerung als eine Brücke zu den erneuerbaren Energien dar. Der SRU, das beratende Gremium, hat eine diametral entgegengesetzte Position. Danach gefährdet die Laufzeitverlängerung den Erfolg der erneuerbaren Energien. Herr Hey,

Sie haben vorhin ausgeführt, dass wir bei einem Anteil der erneuerbaren Energien von über 50 Prozent eigentlich keine Grundlastkraftwerke mehr brauchten. Habe ich das richtig verstanden? Vielleicht können Sie das noch einmal darlegen.

Sie haben deutlich gemacht, dass es künftig bis zu 50 Abschaltungen von Atomkraftwerken geben muss. Wenn man aber zwei Tage braucht, um diese wieder hochzufahren, ist das sehr unflexibel. Wer ist in dieser Zeit eigentlich zuständig? Welche Kapazitäten gewährleisten die Versorgungssicherheit?

**Judith Skudelny (FDP):** Ich habe zwei Fragen an Herrn Maurer. Habe ich Sie richtig verstanden, dass es nicht korrekt ist, dass Atomstrom die Netze für die erneuerbaren Energien verstopft, wie es immer wieder behauptet wird? Denn das Problem der Engpässe bei den Netzen liegt nicht in den konventionellen Anlagen.

Die zweite Frage betrifft die Strompreisbildung. Es gibt ein Gutachten der Bundesregierung, wonach die Strompreise langfristig stabil bleiben, auch wenn wir den Atomstrom abschalten würden. Voraussetzung dafür ist nach diesem Gutachten, dass wir einen europäischen Strommarkt haben, der bis zum Jahr 2020 völlig offen ist. Das bedeutet, dass die Grenzkuppelstellen und die Übertragungsleitungen massiv ausgebaut werden und dass das Ausland, was die Anschlüsse an unsere Netze betrifft, mitspielt. Ich möchte wissen, ob Sie persönlich es für realistisch halten, dass die Ausbaumaßnahmen, die wir bis dahin durchführen müssen, umgesetzt werden können.

**Ralph Lenkert (DIE LINKE):** Wir haben noch gar nicht über die Kosten der Sanierung von Uranbergbaugebieten gesprochen. Ich möchte in diesem Zusammenhang an den Unfall in Ungarn erinnern, der sich kürzlich ereignet hat. Bei der Lagerung von Schlämmen wird ein ähnliches Verfahren wie häufig im Uranbergbau angewendet. In Anbetracht der Kosten in Höhe von 7 Milliarden Euro und 28 Quadratkilometern dauerhaft zerstörter oder nicht vollständig nutzbarer Fläche in Thüringen und Sachsen durch den Uranbergbau stelle ich folgende Frage an Herrn Dr. Riechmann und an Herrn Becker: Inwieweit sind sowohl die Kosten für die Endlagerung als auch die Kosten für die Sanierung von Uranbergbaugebieten in Ihren

Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Abschätzungen enthalten? Was kommt da auf den Stromkunden bzw. den Steuerzahler zu?

**Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Baake und an Herrn Dr. Hey. Es ist klar herausgearbeitet worden, dass ein Systemkonflikt zwischen dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und der Laufzeitverlängerung existiert. Das ist schon heute der Fall und wird sich in Zukunft noch verschärfen. Dieser Systemkonflikt kommt daher, dass die Regelbarkeit der Grundlastkraftwerke, speziell der Atomreaktoren, nicht tief genug gehen kann. Herr Dr. Maurer hat das gerade bestätigt. Auf null kann man sie nicht zurückfahren. Was bedeutet es nun für die Zukunft der Investoren in der Branche der erneuerbaren Energien, die bereits über 300 000 Arbeitsplätze in Deutschland stellen, wenn sie schon heute hören, dass wohl der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien auf diesem Niveau nicht mehr fortschreiten kann? Was bedeutet das für die Investoren auf der Ebene der Stadtwerke, die eigenen Strom erzeugen wollen und ein Stück weit Unabhängigkeit von den großen Atomkonzernen erreichen wollen? Welche Perspektive sehen Sie da? Man muss eines wissen: Die Ankündigungen, die aus der Atomwirtschaft kommen, werden häufig in gesetzgeberisches Handeln übergeführt. Das sehen wir jetzt an der Laufzeitverlängerung, die die Atomkonzerne gefordert haben. Wir hören schon jetzt, dass auch der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien wegfallen soll. Das ist zwar noch keine Aussage der Koalition, aber wir hören sie schon von den Atomkonzernen. Was bedeutet es für die Investitionstätigkeit, wenn solche Signale gesendet werden?

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Wir beginnen mit der Antwortrunde.

**Sachverständiger Dr. Christoph Riechmann** (Frontier Economics): Ihre Frage hat auf zwei Aspekte abgestellt: einerseits auf die Kosten der Gewinnung des Kernbrennstoffs, andererseits auf die Kosten der Entsorgung der Kernenergieabfälle und inwiefern diese in den typischen Berechnungen berücksichtigt sind. Die Kosten der Gewinnung des Kernbrennstoffs sind in allen Studien, die mir bekannt sind, und in den Studien, die wir selbst durchführen, enthal-

ten. Das sind die Kosten, die bei dem heutigen Stand anfallen würden. Möglicherweise nicht enthalten sind bestimmte Altlasten, die aus Fehlern resultieren, die in der Vergangenheit gemacht wurden, die aber aus heutiger Sicht auch nicht mehr entscheidungsrelevant sind. Sie beeinflussen nicht die Entscheidung darüber, wie man zukünftig mit der Kernenergie umgeht. Wir müssen natürlich mit den Altlasten umgehen; aber für die Zukunft sind sie nicht entscheidungsrelevant.

Was die Entsorgung und die Endlagerung anbetrifft, so sind in unseren und vielen anderen Studien insbesondere diejenigen Kosten berücksichtigt, die bei den Betreibern anfallen. Das sind auf alle Fälle die Kosten für den Rückbau der Kernkraftwerke und eventuelle Kostenbeiträge für die Zwischenlagerung und die Entsorgung. Bei den Entsorgungskosten bestehen große Unsicherheiten. Es gibt die politische Lösung, dass am Ende die Verantwortung auf den Staat übergeht. Das ist in unseren und in den meisten mir geläufigen Berechnungen nicht berücksichtigt.

**Sachverständige Hildegard Müller** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.): Ich bestreite ausdrücklich den angeblichen Systemkonflikt zwischen den erneuerbaren Energien und der Kernenergie und verweise darauf, dass sich das auch im Entwurf der Bundesregierung widerspiegelt. Der Einspeisevorrang ist eindeutig definiert worden. Insofern ist an der Klarheit gar nicht zu zweifeln. Es gibt weder für Kernkraftwerke noch für andere Kraftwerke eine Einspeisegarantie. Sie haben sich diesem System nachzuordnen. Herr Baake hat bestritten, dass die Unternehmen in der Branche der erneuerbaren Energien den Energie- und Klimafonds begrüßen. Wir begrüßen ihn ausdrücklich. Über 1 000 unserer Unternehmen sind in diesem Bereich tätig. Bereits 60 Prozent der Wertschöpfung in diesem Bereich findet durch Mitgliedsunternehmen des BDEW statt. Wir glauben, dass hierdurch neben der bisherigen Regelung zum EEG und anderen Regelungen eine weitere gute Möglichkeit geschaffen worden ist, den Ausbau der erneuerbaren Energien in diesem Land voranzubringen.

Zur Frage der Preiseffekte: Ich glaube, dass eine Laufzeitverlängerung dazu führen wird, dass weniger CO<sub>2</sub> in der Stromproduktion emittiert wird. Das hat zur Folge, dass im Rahmen des Emissionshandels mehr Zertifi-

kate zur Verfügung stehen. Das wiederum lässt den Zertifikatspreis sinken. Dadurch gibt es Rückwirkungen auf den Strompreis; denn die Betreiber fossiler Kraftwerke zahlen dann weniger für den Strom. Gleiches gilt im Übrigen für die Industrie, die von dieser Maßnahme profitieren würde.

Wegen des Effektes, nach dem Sie gefragt haben, müssen wir die Merit Order betrachten und schauen, welche Kraftwerke verdrängt würden. Ich sage noch einmal: Es werden nicht die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien herausfallen, sondern die konventionellen Kraftwerke. Es ist in der Tat so, dass Kernkraftwerke mit ihren niedrigen variablen Kosten in der Produktionsreihenfolge meistens vor Kohle- und Gaskraftwerken eingereiht sind. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Laufzeitverlängerung tendenziell einen Effekt auf den Strompreis haben wird.

Darüber hinaus wirft das ein Schlaglicht auf den Punkt, den ich am Anfang deutlich gemacht habe. Die frühere Verdrängung von Kohle- und Gaskraftwerken, gerade von KWK-Anlagen und anderen, zeigt, dass hier wettbewerbliche Effekte zu berücksichtigen sind. Wir glauben, dass ein Nachteilsausgleich für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen notwendig ist, weil sonst ein Widerspruch zwischen dem Ziel der Bundesregierung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auszubauen, und den Effekten, die durch die Einspeisung entstehen würden, entstünde. Das ist aber nur einer der Effekte, die im wettbewerblichen Bereich durch die Laufzeitverlängerung zu berücksichtigen sind.

**Sachverständiger Dr.-Ing. Christoph Maurer** (Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH): Die erste Frage an mich war, ob der Atomstrom die Netze verstopft. Nein, das ist ganz eindeutig nicht so, und zwar aus verschiedenen Gründen: Erstens gibt es dafür keine rechtliche Grundlage. Wenn dem so wäre, müssten Kernkraftwerke zurückgefahren werden, weil es einen unbedingten Vorrang der erneuerbaren Energien beim Netzzugang gibt. Zweitens. Wenn wir uns das Übertragungssystem anschauen, stellen wir fest: Die kritischsten Engpässe, die wir im Moment haben, treten an der Grenze der Übertragungssysteme von 50 Hertz auf, also dem Übergang vom Gebiet der neuen Bundesländer zu dem der alten Bundesländern, weil strukturell aus dem Gebiet der neuen Bundesländer Energie exportiert

wird, und zwar im Wesentlichen Strom aus Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Da es in diesem Gebiet aber überhaupt keine Kernkraftwerke gibt, sind die entsprechenden Engpässe sicherlich nicht auf Kernkraftwerke zurückzuführen.

Drittens zeigen, wie schon in meinem Eingangsstatement angemerkt, fair vergleichende Untersuchungen sehr eindeutig, dass bei einem auf Merit Order basierenden Kraftwerkseinsatz unter Berücksichtigung der Flexibilitäten, die sich unter Heranziehung von Auslandskapazitäten etc. ergeben, die Netzbelastung auf den kritischsten Trassen im deutschen Übertragungssystem, also den Nord-Süd-Trassen, bei einer Laufzeitverlängerung tendenziell unter dem Wert liegt, der sich ohne Laufzeitverlängerung ergeben würde. Das liegt daran, dass auf diese Weise flächenmäßig etwas verteilt und damit etwas lastnäher Strom erzeugt werden kann, weil Kernkraftwerke, auch wenn es etwas sonderbar klingt, mittlerweile größtenteils lastnah Strom erzeugen. Durch diese lastnähere Erzeugung werden also die Engpässe im deutschen Übertragungsnetz verringert. Das wird uns zwar den Netzausbau nicht ersparen; das ist völlig klar. Aber es verschafft etwas Luft.

Bevor ich zu Ihrer zweiten Frage, ob wir nach meiner Einschätzung bis 2020 völlig geöffnete Märkte haben, komme, möchte ich noch eine Überlegung anstellen, die in den Diskussionen über den notwendigen Ausbau von Kuppelleitungen nach meiner Wahrnehmung etwas unterzugehen droht. Es war und ist meine Überzeugung, dass ein auf vollständige Engpassfreiheit ausgerichteter Zubau von Kuppelleitungen nicht effizient ist. Das schreibt auch die EU-Kommission in ihrem neuesten Impact Assessment zum langfristigen Engpassmanagement. Wir müssen also den Kuppelleitungszubau immer auch unter Effizienzvorgaben beurteilen und nicht einfach nur „wild“ zubauen.

Der europaweite Ausbau des Freilandübertragungsnetzes um 30 000 Kilometer, der in den Ausbauplänen der Übertragungsnetzbetreiber, zum Beispiel im sogenannten Ten-Year Network Development Plan, der von ENTSO-E erarbeitet worden ist, angedacht ist, soll nur dazu dienen, grenzüberschreitende Probleme zu lösen. Das ist bis 2020 geplant; bis 2020 realistisch umsetzbar ist das nach meiner Ansicht nicht. Das sehen wir an den Problemen, die wir aktuell haben. Wir sollten aber deswegen bei unseren Am-

bitionen nicht zurückstecken. Das, was sinnvoll und notwendig ist, sollte man nicht mit Verweis darauf, es ginge sowieso nicht, in der Priorität hintanstellen. Vielmehr ist der Netzausbau dringend notwendig und für meine Begriffe das Kernstück für die Integration der erneuerbaren Energien und muss möglichst schnell stattfinden. Deshalb darf das Ganze keinen falschen Beiklang erhalten.

Ich halte es aber für völlig unrealistisch, dass wir 2020 einen engpassfreien europäischen Markt haben.

**Sachverständiger Thorben Becker** (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.): Es ging darum, welche Faktoren bei den Strompreisen berücksichtigt werden. Die Endlagerkosten sind, wie Sie schon gesagt haben, nur unzureichend berücksichtigt. Auch die Kosten der Brennstoffherstellung, zum Beispiel die ganze Kette der ökologischen Folgeschäden des Uranbergbaus, sind völlig unzureichend berücksichtigt. Zu behaupten, dass die ökologischen Folgeschäden, die beim Uranbergbau in Australien oder Afrika oder durch das nach Russland gebrachte Uranhexafluorid entstehen, berücksichtigt seien, ist also Unsinn. Das heißt, ehrliche Strompreise, in denen diese Kosten und Effekte berücksichtigt sind, was von der Systematik her sicherlich schwierig ist, lägen sicherlich deutlich höher.

**Sachverständiger Rainer Baake** (Deutsche Umwelthilfe e. V.): In der Frage ging es um Planungssicherheit und darum, wie die Marktteilnehmer diese einschätzen. Ich habe derzeit das Vergnügen bzw. manchmal auch Missvergnügen, ein- bis viermal die Woche irgendwo auf einem Podium über Energiefragen zu diskutieren. Ich kann Ihnen die Rückmeldung geben, dass ich bei sehr vielen Verantwortlichen der kommunalen Energiewirtschaft und bei sehr vielen Energieproduzenten, die unabhängig von den vier großen marktdominierenden Unternehmen sind, im Moment riesige Unsicherheit feststelle. Diese resultiert aus zwei Faktoren:

Erster Faktor: Viele, die sich auf den Konsens von 2000, der einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie vorsah, verlassen und darauf ihre Planungen aufgebaut haben, sehen sich jetzt vor eine neue Situation gestellt. Darüber, inwieweit diese die Wettbewerbssituation verändert, kann man streiten; aber fragen Sie einmal die Wettbewerber

auf der kommunalen oder unabhängigen Ebene. Fast alle von diesen werden Ihnen sagen, dass sie ihre Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der Laufzeitverlängerung zugunsten der Kernkraftwerksbetreiber RWE, Vattenfall, Eon und EnBW beeinträchtigt sehen.

Zweiter Faktor: Seit der Bundestagswahl am 27. September letzten Jahres hat sich zwar der Erkenntnisstand nicht stark geändert, denn wir streiten über diese Themen in der gleichen Weise wie vor einem Jahr. Auch aus dem aufwendig erstellten Energiegutachten lassen sich keine Gründe entnehmen, dass die Laufzeiten verlängert werden müssen, oder Hinweise darauf, wie viele Jahre Laufzeitverlängerung vernünftig wären. Aber die Mehrheit im Bundesrat hat sich nach der Wahl in Nordrhein-Westfalen geändert. Jetzt stellt sich die Frage der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes ganz anders. Ich vermute einmal, dass man vor einem Jahr wahrscheinlich zusammen mit dem Bundesrat für eine Mehrheit gesorgt hätte. Jetzt wird aber über die Frage gestritten, ob der Bundestag das Gesetz mit Mehrheit beschließen darf, ohne dem Bundesrat einen Zustimmungsvorbehalt einzuräumen. Ich kann natürlich nicht ausschließen, dass die Auffassung von Professor Scholz vor dem Bundesverfassungsgericht Gehör finden wird; die Mehrheit der Verfassungsjuristen, deren Schriften ich in der letzten Zeit gelesen habe, sieht das jedoch anders. Diejenigen, die heute in der Energiewirtschaft tätig sind, wissen natürlich, dass vor einer Entscheidung des Verfassungsgerichtes, was nach den bisher erfolgten Ankündigungen ja wohl mit dieser Frage beschäftigt werden wird, keine Planungssicherheit da ist, weil keiner von uns weiß, wie das Verfassungsgericht diese Frage am Ende beurteilen wird.

Es ist schon in gewisser Weise ein Treppenwitz der Geschichte, dass diejenigen, die in der Vergangenheit am allerlautesten nach Planungssicherheit gerufen haben, jetzt die größte denkbare Planungsunsicherheit auf dem Strommarkt verursacht haben. Auf die Frage, wie sie die Situation einschätzen, werden alle, ausgenommen die Vertreter von RWE, Vattenfall, Eon oder EnBW, mit Klagen über die große Planungsunsicherheit, die nun am Markt entstanden ist, antworten.

**Sachverständiger Prof. Dr. Christian Hey** (Sachverständigenrat für Umweltfragen): Ich möchte zunächst einmal Frau Müller in einem Punkt widersprechen: Es gibt einen

Systemkonflikt. Das haben wir hier eindeutig dargestellt.

(Widerspruch bei Abgeordneten der  
CDU/CSU)

Offen ist nur die Frage, zu wessen Lasten er aufgelöst wird. Wenn er zulasten konventioneller Energieträger aufgelöst werden soll, dann muss man nicht nur am Einspeisevorrang für erneuerbare Energien, sondern auch an der fixen Vergütung festhalten. Beide Elemente hängen zusammen und waren die Voraussetzung für das erfolgreiche Wachstum der erneuerbaren Energien, die ja in der letzten Dekade ihren Anteil verdreifacht haben. Überall dort, wo man mit flexibler oder marktorientierter Honorierung experimentiert hat - ich nenne als Beispiel das Quotenmodell in Großbritannien -, hat man bei weitem nicht die Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien und auch nicht diese enormen Wachstumsraten wie bei uns erzielt. Wer also an Einspeisevorrang und fixer Vergütung festhalten will, der wird den Systemkonflikt zulasten der konventionellen Kraftwerke und damit letztendlich auch zulasten der Atomkraftwerke lösen müssen, die dann hin und wieder abgeschaltet werden müssten.

Ich komme damit zu der mir gestellten Frage, wie sich die Situation konkret darstellt. Ich habe in meiner Stellungnahme vorhin deutlich gemacht, dass unabhängig davon, ob man zu den Optimisten oder den Skeptikern gehört, irgendwann im Laufe der 20er-Jahre die erneuerbaren Energien die Marge von 50 Prozent überschreiten werden. Es geht hier also um eine ziemlich relevante Aussage für die nächste Dekade.

Wir haben das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik einmal ausrechnen lassen, wie viel Grundlast im Netz bei einem 50-Prozent-Anteil der Erneuerbaren noch möglich ist. Hier kann man mit verschiedenen Variablen rechnen; in unserer Stellungnahme gibt es eine entsprechende Grafik. Wenn man als Grundlast 6 000 Betriebsstunden pro Jahr ansetzt, dann sind noch 20 GW kompatibel mit diesem 50-Prozent-Anteil. Wenn man eine extreme Vollauslastung von 8 000 Betriebsstunden pro Jahr, die eigentlich von keinem Kraftwerk wirklich erreicht wird, ansetzt, dann blieben nur noch 6 GW übrig. Eine Spannweite von 6 bis 20 GW wäre also noch kompatibel mit einem 50-Prozent-Anteil der Erneuerbaren.

Dem muss man jetzt die künstliche Erhöhung der Grundlast im deutschen Energiesystem durch die Laufzeitverlängerung gegenüberstellen. Nach unserer Schätzung werden wir trotz eines weiteren Rückgangs an Kohlekraftwerken noch immer einen Grundlastanteil von 50 GW im Jahr 2020 im Netz haben. Wegen des Abschaltens vieler fossiler Kraftwerke schrumpft diese Grundlast bis ins Jahr 2030 auf 30 GW. Wenn man diese Zahlen gegenüberstellt - 6 bis 20 GW sind kompatibel, 30 bis 50 GW im System - wird klar, dass wir ein Problem haben.

Wir haben nun konkret berechnen lassen, wie häufig die Residuallast, also die übrige, noch zu ergänzende Last, unter die vorhandene Flexibilitätsreserve für Atomkraftwerke, die wir auf circa 10 GW abgeschätzt haben, fällt. Liegt diese Last nämlich niedriger, müssen die Atomkraftwerke komplett abgeschaltet werden. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ungefähr 50 Komplettabschaltungen von Atomkraftwerken nötig sein werden, weil die erneuerbaren Energien so viel Last übernehmen, dass die Residuallast weniger als 10 GW beträgt. Wenn man eine Residuallast von 20 GW annimmt - diese Leistung können die Atomkraftwerke bei entsprechender Laufzeitverlängerung in den 20er-Jahren noch erbringen -, ergibt sich eine Zahl von ungefähr 90 Vorgängen, bei denen einige, wenn nicht gar viele Atomkraftwerke heruntergeregelt werden müssen.

Voraussetzung für all diese Annahmen ist, dass man am Einspeisevorrang der Erneuerbaren und an der fixen Vergütung festhält. Wenn man in diesem Bereich Flexibilisierungen vornimmt, verbessert sich logischerweise die Situation für die Atomenergie, und für die Erneuerbaren verschlechtert sie sich. Das ist ein Stück weit ein Nullsummenspiel. All Dies wird auch in einem Aufsatz in der Zeitschrift *BWK* im Detail dargelegt, an dem einige Ratsmitglieder und Mitarbeiter des Fraunhofer-Instituts mitgeschrieben haben und den ich dem Ausschusssekretariat habe zukommen lassen.

(Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN): Haben wir bekommen!)

- Ist verteilt worden. Das ist schön.

Jetzt komme ich zu der Frage von Herrn Fell. Wie Herr Dr. Riechmann in seinen Ausführungen schon angedeutet hat, wird es in den nächsten Jahren zu einer Veränderung des regulativen Rahmens kommen.

Bisher galt als Status quo, dass die Systemintegrationsleistung schwerpunktmäßig vom konventionellen Kraftwerkspark zu leisten und ein Einspeisevorrang für erneuerbare Energien mit fester Vergütung zu sichern ist. In Zukunft werden - das wurde im Energiekonzept der Bundesregierung ja angekündigt - verstärkt Anforderungen auf die erneuerbaren Energien zukommen, selber entsprechende Integrationsleistungen zu übernehmen. Die Marktorientierung mit variabler Vergütung für erneuerbare Energien ist der Einstieg dazu.

Variable Vergütung in einem System, das sehr stark von Grundlastenergieträgern und Überkapazitäten dominiert ist, führt dazu, dass dann, wenn starker Wind während einer Schwachlastphase bläst, was ja öfter vorkommt, die Vergütung erneuerbarer Energien gegen null tendiert. Wenn die Vergütung für Strom aus Windenergieanlagen aber gegen null tendiert, wenn diese wirtschaftlich arbeiten oder gar Gewinne erzielen könnten, dann verändern sich die Investitionsbedingungen für die Anlagenbetreiber radikal. Es entsteht eine enorme Investitionsunsicherheit.

Erhöhte Investitionsunsicherheit hat einmal Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit von Anlagen. Im Offshore-Bereich sind ja Milliardeninvestitionen geplant, für die die Banken Sicherheiten einfordern. Je höher die Unsicherheiten sind, desto höher werden sicherlich die Verzinsung und die Risikoprämie sein, die die Banken einfordern. Wenn sich das dann nicht mehr angemessen in der Vergütung widerspiegelt, werden die Investitionen in diesem Bereich absinken. Das hieße außerdem, dass gleichzeitig das Wachstum der erneuerbaren Energien gedrosselt würde.

Dieses Szenario dürfte wahrscheinlich werden, wenn die Bundesregierung ihre Absicht in die Tat umsetzt, das Erneuerbare-Energien-Gesetz in den nächsten Jahren grundlegend zu ändern. Ein Festhalten am Einspeisevorrang wird nicht ausreichen. Man muss auch an der fixen Vergütung festhalten. Wenn das nicht geschieht, wird die Laufzeitverlängerung dazu führen, dass das Wachstum der erneuerbaren Energien gedrosselt wird. Das hätte entsprechende Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt und auch auf der internationalen Ebene. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde ja von 50 Staaten der Welt nachgeahmt und ist eine weltweit einmalige Erfolgsgeschichte, weil hierdurch wohl wesentlich mehr für den Kli-

maschutz als bei den internationalen Klimaschutzverhandlungen erreicht wurde. Die Auswirkungen, die entsprechende Änderungen haben würden, gehen also weit über den nationalen Rahmen hinaus.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Wir beenden jetzt die zweite Runde und kommen zur dritten Runde „Recht“.

**Dr. Michael Paul (CDU/CSU):** Meine Frage geht an die beiden Sachverständigen, die für den juristischen Part geradezu prädestiniert sind, nämlich Herrn Professor Scholz und Herrn Professor Schorkopf. Es geht um eine Fragestellung, die auch in der öffentlichen Diskussion oftmals angesprochen wurde, nämlich: Ist dieses Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, mit dem die Laufzeiten verlängert werden, zustimmungsbedürftig durch den Bundesrat oder nicht? In Ihren schriftlichen Stellungnahmen haben Sie dazu dankenswerterweise schon eindeutig Position bezogen. Da es sich hier um eine öffentliche Anhörung handelt, möchte ich Sie allerdings bitten, noch einmal kurz eine Begründung abzugeben für die von Ihnen eingenommene Position, dass es sich bei diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht um eine zustimmungspflichtige Materie handelt, also der Bundesrat nicht zustimmen muss.

**Ulrich Kelber (SPD):** Ich spare mir die Fragen zur Verfassungswidrigkeit bzw. -konformität des Ausgrenzen des Bundesrates und nach weiteren verfassungsrechtlichen Folgen, die sich aus dem Atomkonsens ergeben.

Ich möchte vielmehr eine Frage zum neuformulierten § 7 d an Herrn Baake und an Herrn Hahn stellen. Können Sie ein konkretes Beispiel nennen - Herr Liemersdorf hat auf meinen Zwischenruf hin ja keines genannt, Herr Professor Scholz dagegen hat eines genannt -, wie gemäß der neuen Variante des § 7 d etwas durch die Sicherheitsbehörden vorgeschrieben werden kann, was nicht heute schon durch die geltende rechtliche Regelung vorgeschrieben werden kann? Und umgekehrt: Können Sie sich vorstellen, dass irgendeine von den heutigen Bestimmungen unter die Neuregelung des § 7 d fällt und damit nicht mehr der gerichtlichen Überprüfung unterliegt?

**Horst Meierhofer** (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Schorkopf und an Herrn Professor Scholz. Sie beide sind ja der Meinung, dass keine Zustimmungspflichtigkeit gegeben ist. Wäre es unter der Annahme, dass dieses Gesetz zustimmungspflichtig durch den Bundesrat sei, aus Ihrer Sicht nicht logisch, dass die Laufzeitverkürzung seinerzeit auch zustimmungspflichtig gewesen wäre? Welche Auswirkungen hätte das dann auf das weitere Prozedere?

**Dorothee Menzner** (DIE LINKE): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Schorkopf und Herrn Becker bezüglich § 9 d und 9 f. Die entsprechenden Regelungen sind ja sehr spezifisch auf Gorleben gemünzt. Wenn gemäß diesem Paragraphen eine atomrechtliche Enteignung von Teilen von Grundstücken vorgenommen wird - im Gesetzentwurf ist es ja so formuliert, dass eine solche nur die unterirdischen Teile des Grundstückes einschließen würde -, bedeutet das ja eine Einschränkung des niedersächsischen Salzrechtes. Wäre nicht in dieser Hinsicht der Gesetzentwurf zustimmungspflichtig durch den Bundesrat? Wie schätzen Sie das ein?

**Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst möchte ich kritisieren, dass wir für diesen Block aufgrund der durch die Koalition vorgegebenen Struktur als Opposition de facto keine Experten einladen konnten. Wir mussten uns nämlich zwischen Experten für Atom- und Staatsrecht entscheiden.

(Zuruf des Abg. Dr. Georg Nüßlein  
(CDU/CSU))

Und dass Sie von der Koalition nicht die Gutachter der Bundesregierung, Herrn Professor Papier oder Herrn Professor Wieland, eingeladen haben, sondern Herrn Professor Scholz, dessen Gutachten, wie ich zumindest in der Zeitung gelesen habe, von Eon bezahlt worden ist, ist schon bezeichnend.

Nun zu meinen beiden Fragen, die den Themenbereich „Recht“ betreffen und sich an Herrn Baake richten.

Meine erste Frage lautet: Gibt es irgendwas, was die nächste Bundesregierung oder künftige Gesetzgeber daran hindern könnte, die Laufzeitverlängerungen wieder zurückzunehmen?

Zweite Frage: Herr Professor Scholz behauptet ja, dass sich durch die Laufzeitverlängerung für die Länder und für die Atomaufsichtsbehörden der Länder qualitativ und essenziell nichts ändert und deshalb die Zustimmung des Bundesrates nicht notwendig ist. Nun frage ich Sie, Herr Baake, der Sie ja lange Staatssekretär im Land und im Bund waren und anders als Herr Professor Scholz in diesem Bereich praktische Erfahrungen haben: Was bedeutet das für die Länder? Stimmt es wirklich, dass es für die Länder keine qualitativen Auswirkungen mit sich bringt, wenn die Laufzeiten der Atomkraftwerke verlängert werden?

**Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz** (Gleiss Lutz Anwälte): Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme im Einzelnen die Gründe für meine Haltung ausgeführt. Ich gebe jetzt nur einmal kurz zusammenfassend wieder, worum es geht.

Der Ausgangspunkt ist - das darf man nie vergessen -, dass das Atomgesetz von Anfang an ein unbefristetes Gesetz und kein Zeitgesetz gewesen ist. Daran hat sich auch mit der seinerzeitigen Ausstiegsnovelle nichts geändert. Wenn jetzt eine Laufzeitverlängerung vorgenommen wird, bedeutet das nicht, dass den Ländern eine neue Aufgabe oder ex tunc wieder die Aufgabe „Atomaufsicht“ übertragen wird. Es wird vielmehr nur eine Modalität im Rahmen der bestehenden und auch durch die Ausstiegsnovelle keineswegs veränderten Aufgabe gestaltet.

Die Bundesauftragsverwaltung nach Art. 87 c Grundgesetz erfordert die Zustimmung des Bundesrates. Diese Zustimmung ist ursprünglich gegeben worden. Jetzt stellt sich nur die Frage, ob die Änderung - Stichwort „Laufzeitverlängerung“ - die Situation in dem Sinne verändert, dass, wie das Bundesverfassungsgericht sagt, etwas konstitutiv Neues entsteht bzw. eine Systemverschiebung in der föderativen Aufgabenverteilung ausgelöst wird. Um das zu entscheiden, hat das Bundesverfassungsgericht folgendes Kriterium entwickelt: Eine qualitative Veränderung, sprich Zuweisung einer neuen Aufgabe oder Übertragung einer wesensverschiedenen Aufgabe, hat einen Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat zur Konsequenz. Handelt es sich dagegen im Rahmen der gegebenen, seinerzeit bereits mit Zustimmung sanktionierten Aufgabe nur um eine modalitätsmäßige, eine unwesentliche



Veränderung, insbesondere eine solche, die für die Länder nur quantitative Folgen hat, also etwas länger tätig sein, etwas mehr Vollzugslast zu übernehmen, etwas mehr Verwaltungspersonal vorhalten zu müssen usw., sich also an der Aufgabe als solcher nichts geändert hat, dann ist in der Konsequenz nicht erneut ein Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat gegeben.

In diesem Fall ist das aus meiner Sicht völlig klar, gerade wenn man die Rechtsprechung zugrunde legt, die das Bundesverfassungsgericht noch einmal sehr deutlich in der Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz vom Mai dieses Jahres bekräftigt hat: Es geht nur um eine quantitative Veränderung. Die Länder müssen, um es kurz und salopp zu formulieren, ihre Aufgabe halt noch ein bisschen länger durchführen.

Das Ganze lässt sich anhand dessen belegen, was Herr Meierhofer angesprochen hat: Die Ausstiegsnovelle ist damals ohne Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen - nach meiner Auffassung mit Recht. Aber wenn man die Gegenposition vertritt, dass Festlegung von Fristen, Veränderung von Zeiträumen etc. eine wesentliche qualitative Veränderung darstellen, dann folgt daraus, dass man damals die Zustimmung des Bundesrates hätte einholen müssen. Das ist gar keine Frage, zumal die jetzt vorgesehene Änderung keineswegs von einem derartigen Gewicht ist wie die damalige. Damals wurde beschlossen, schrittweise generell aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie auszusteigen. Mit der jetzt vorgesehenen Änderung wird an diesem Beschluss nichts verändert, nur der Zeitpunkt wird ein wenig herausgeschoben, und zwar im Durchschnitt um zwölf Jahre. Das heißt, das ist, eingriffsmäßig und aus Sicht der Länder gedacht, eine noch viel geringe Maßnahme hinsichtlich des Vorbehaltsrechtes des Bundesrates.

Man kann die Dinge also drehen und wenden, wie man will:

(Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN): Offensichtlich!)

Es ist ganz klar, dass hier kein Zustimmungsvorbehalt gegeben ist.

(Zuruf vom BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)

- Mein Lieblingsunterbrecher ist wieder zugegangen. Ich bedanke mich.

(Zuruf vom BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)

- Vielleicht stellen Sie einmal eine Frage, dann könnte ich Sie auch einmal unterbrechen. Trotzdem halte ich es für ungehörig, was Sie tun.

(Beifall bei Abgeordneten der  
CDU/CSU)

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Also bitte, Herr Scholz! Fahren Sie in Ihrer Antwort fort.

**Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz** (Gleiss Lutz Anwälte): Ich möchte noch auf einen weiteren Punkt hinweisen. Hier klang ja schon das Argument an, dass in anderen Gutachten andere Auffassungen vertreten werden. Frau Höhn, Herr Papier hat in seinem neusten Aufsatz in der *NVwZ* gesagt, dass er sich in der Tat zunächst in seinem Gutachten tendenziell zugunsten eines Zustimmungsvorbehaltes des Bundesrates ausgesprochen hatte. In der besagten Veröffentlichung im Anschluss an dieses Gutachten heißt es nun aber eindeutig im Tenor: Es kann auch gut sein, dass das Bundesverfassungsgericht andersherum entscheidet - -

(Ulrich Kelber (SPD): Und danach sagt er, dass das nicht wahrscheinlich ist! Vollständig zitieren, auch als Sachverständiger!)

- Ich zitiere Herrn Papier. Ich habe den Aufsatz hier. Sie können sich das Zitat gerne ansehen.

(Ulrich Kelber (SPD): Ich habe ihn auch gelesen!)

Wie gesagt, in den Gutachten, die für einen Zustimmungsvorbehalt votieren, wird einmal das Argument genannt, dass man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht beachte. Zweitens wird das Argument gebracht, dass sich durch diese Novelle etwas an der Staatshaftung zulasten der Länder ändern könne. Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig, denn Staatshaftung gibt es immer. Wenn ich mich auf den Standpunkt stellte, dass bei Gesetzen des Bundes, die die Länder vollziehen - das ist ja der Regeltatbestand -, immer dann, wenn die Möglichkeit eines Staatshaftungsfalls besteht, automatisch ein Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates gegeben ist, führte das

dazu, dass wir das abgestufte System von Einspruchsgesetzen und Zustimmungsgesetzen im Grundgesetz streichen könnten. Jedes Bundesgesetz wäre dann zustimmungspflichtig. Also kann auch dieses Argument nicht zutreffen.

Es wurde auch die Frage nach der Wiedereinführung von Enteignungstatbeständen im § 9 d ff. gestellt. Dabei handelt es sich um eine materiell-rechtliche Regelung, die keine substantielle Veränderung im Ganzen bringt.

Zusammengefasst ist zu sagen: Bei der Laufzeitverlängerung handelt sich um eine quantitative Veränderung und nicht um eine qualitative im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Demgemäß gibt es keinen Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat.

**Sachverständiger Prof. Dr. Frank Schorkopf** (Georg-August-Universität Göttingen): Zunächst zur Frage von Herrn Paul: Herr Scholz hat hierzu ja schon viel gesagt. Ich möchte nur noch einmal auf die Ausgangsregel im Grundgesetz verweisen. Demzufolge muss es einen Grund geben, warum der Bundesrat zustimmen sollte. Es liegt also ein Regel-Ausnahme-Verhältnis vor. Diejenigen, die argumentieren, dass der Bundesrat zustimmen müsse, müssen einen Grund dafür nennen, während die anderen diesen Grund nur widerlegen müssen. Insofern sind die Lasten hier unterschiedlich verteilt.

Als Grund kommt einzig die Tatsache in Betracht, dass die elfte Novelle das Atomgesetz seinem Inhalt nach so ändert, dass es gemäß den Worten des Bundesverfassungsgerichtes eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite bekommt.

Nun müssen wir sehen, ob die Inhalte, die vorgeschlagen worden sind, dies erfüllen, wobei nicht hundertprozentig klar ist, was das heißt. Hier ergibt sich ein Spielraum, der ausgelegt werden muss. Seit der letzten Entscheidung sehen wir dies etwas klarer, aber noch nicht völlig klar. Entscheidend ist für mich, dass dies nicht erfüllt wird, dass der Gesetzeszweck unverändert geblieben ist.

Ich kann jetzt gleich eine zweite Frage, die von Herrn Meierhofer, einbeziehen. Herr Meierhofer fragte in diesem Zusammenhang nach der Novelle von 2002. Das passt ganz gut als Kontrollüberlegung. Der Gesetzeszweck ist nicht verändert worden. Es bleibt dabei, dass die Atomkraft, die Kernenergie, friedlich genutzt wird und dass es einen Aus-

stieg geben soll. Die Reststrommengen, umgerechnet in eine Frist, in einen Zeitraum, führen zu einer, wie das BMI und das BMJ es formulieren, moderaten Verlängerung, die Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Es wird also mit einer überschaubaren Menge verglichen, sodass der Gesetzeszweck weiterhin ist - er ist weiterhin tragfähig -, in einem überschaubaren Zeitraum, der auch politisch abbildbar ist, auszustiegen.

An diesem Punkt möchte ich auf Herrn Meierhofer eingehen: Was ist mit der Novelle 2002? Das ist natürlich ein Glasperlenspiel. In der Literatur wird gerne das Argument verwendet: Dann war das Ganze 2004 verfassungswidrig. - Alle Fristen sind abgelaufen. Wir werden das nicht mehr feststellen lassen können.

Gerade wenn man mit dem Gesetzeszweck argumentiert, würde ich in diesem Zusammenhang nicht so sehr auf die Fristen schauen. Für mich ist es ein ganz starkes Argument, zu sagen, dass die seinerzeitige Änderung des § 1, also die Änderung des Zwecks des Atomgesetzes im Jahre 2002, ein starker Eingriff in den Inhalt des Atomgesetzes und in die Struktur der Atomverwaltung war. Schon aus diesem Grund hätte dies zustimmungsbedürftig sein müssen.

Es ist richtig, dass es keine Klagen gab; aber Sie wissen, dass Hessen, Bayern und Baden-Württemberg einen entsprechenden Antrag im Bundesrat gestellt haben. Es gab andere Mehrheiten; man hat es auf sich beruhen lassen. Dies ist, nebenbei bemerkt, eine Folge des politischen Designs des Atomausstiegs, des sogenannten Atomkonsenses, der aus meiner Sicht etwas damit zu tun hat, Befriedung herbeizuführen, und damit, dass es nicht zu Klagen kommt.

Zusammenfassend - ich glaube, damit habe ich Ihre Frage, Herr Meierhofer, beantwortet -: Dass es hier nur zu einer mittelbaren Verlängerung der Laufzeiten kommt, ist verfassungsrechtlich nicht der entscheidende Punkt, der die Saite zum Schwingen bringt. Der Gesetzeszweck bleibt gleich. Insoweit findet in der Tat, wie Herr Scholz sagte, eine mengenmäßige Vergrößerung der Vollzugslast statt. Diese mengenmäßige Vergrößerung der Vollzugslast der Länder führt nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht dazu, dass der Bundesrat zustimmen muss.

Zur Frage von Frau Menzner nach den neuen §§ 9 d und 9 f AtG, betreffend das Teilenteignungsrecht, und zu Ihrer Implika-

tion in Richtung auf das niedersächsische Salzregal bzw. Salzrecht. Hier müssen wir uns wieder an die Grundregel halten, die auch im Staatshaftungsrecht angeklungen ist, nämlich das Recht, zu enteignen, bzw. die Teilenteignung als Annex zum Atomgesetz zu sehen, der insoweit keinen Sachverhalt auslöst, der die Zustimmungspflicht anordnet. Es kommt hier also zu keinen strukturellen Veränderungen mit einer wesentlich anderen Bedeutung und Tragweite, auch wenn hierbei ein Land im Hinblick auf sein Recht berührt ist. Das ist etwas, was der Bund in diesem Zusammenhang mitregeln darf.

**Sachverständiger Lothar Hahn:** Herr Kelber, ich sehe auf der einen Seite keinen Fall, der ohne § 7 d AtG nicht bereits heute realisiert werden könnte. Ich sehe auf der anderen Seite aber auch keinen Fall, der dadurch erschwert werden würde. Der Text jedenfalls gibt dies nicht her; es sei denn, man unterstellt Böses. Mehr Sinn machen würde es, wenn man in diesem Bereich den Inhalt des neuen Regelwerks, dessen Modul 7 einige Klarheit schafft, zur Anwendung bringen würde. Dann hätte man mehr gewonnen, als man gewinnen würde, wenn man einen solch vagen Paragraphen einfügt.

**Sachverständiger Thorben Becker** (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.): Ich bin zwar Jurist, aber kein Verfassungsjurist. Insofern kann ich keine abschließende Antwort auf die Frage geben, was die Wiedereinführung der Enteignungsmöglichkeit an der Zustimmungspflichtigkeit ändert. Ich finde es in jedem Fall interessant, dass dieser Punkt bislang in der Diskussion sehr wenig Berücksichtigung gefunden hat. Dieser Punkt wird möglicherweise in der Debatte eine durchaus größere Rolle spielen.

Inhaltlich halten wir die Wiedereinführung dieser Möglichkeit natürlich für absolut falsch; aber das soll ja in dieser Anhörung keine Rolle spielen.

Insgesamt betrachte ich es als einen ungewöhnlichen Vorgang, dass am Vorhaben der Laufzeitverlängerung trotz massiver verfassungsjuristischer Bedenken von durchaus sehr kompetenter Seite, die heute in dieser Anhörung keine Rolle spielt, festgehalten wird. Das heißt, dass das Parlament bzw. die Bundesregierung das große verfassungsjuristische Risiko eingeht, eine Niederlage zu erfahren. Das hat natürlich auch den Effekt,

den Herr Baake gerade beschrieben hat: Wir rutschen jetzt in einen Zeitraum der größtmöglichen Investitionsunsicherheit - und das alles für eine Laufzeitverlängerung, für die es aus unserer Sicht keinen Grund gibt. Das ist schon ein sehr ungewöhnlicher Vorgang.

**Sachverständiger Rainer Baake** (Deutsche Umwelthilfe e. V.): Ich beginne mit der Antwort auf die Frage von Herrn Kelber zu § 7 d AtG. Ich hatte vorhin ausgeführt, dass die gegenwärtige Rechtslage folgendermaßen ist: Zum einen gibt es die Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik, und zum anderen gibt es das Restrisiko. Wenn Sie jetzt fragen, in welchen von diesen Bereichen § 7 d eingreift, dann kann ich dazu nur sagen: Im Gesetz steht dazu zunächst einmal nichts. Da steht: Das ist offen. Es entscheiden dann die Behörden, wie ein bestimmtes Risiko zuzuordnen ist.

Auch ich habe mich natürlich, als ich das gelesen habe, zunächst gefragt: Was ist denn eigentlich der Sinn und Zweck dieser Maßnahme? Denn Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gibt schon das gegenwärtige Recht her. Das würde ja nur Sinn machen, wenn man etwas tut, was bisher dem Restrisiko zugeordnet war. Ihre Frage also, ob ich mir etwas vorstellen kann, was ein Mehr an Sicherheit bedeutet, kann ich so beantworten: Ja, das wären Maßnahmen im Bereich des Restrisikos. Man würde also die Betreiber verpflichten, zum Beispiel gegen kriegerische Ereignisse Vorsorge zu treffen. Hat das die Bundesregierung vor? Ich glaube nicht.

Als ich die Begründung gelesen habe - die Begründung ist für die Interpretation eines Gesetzes immer sehr wichtig -, ist mir dann ganz am Ende aufgegangen, was offenkundig der Sinn und Zweck des § 7 d ist. In der Begründung zu § 7 steht nämlich:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene Schutz von Kernkraftwerken vor terroristischen Gefahren dem international Üblichen entspricht und teilweise deutlich darüber hinausgeht. Im Zusammenwirken mit den staatlichen Maßnahmen wird ein die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllendes Schutzniveau erreicht.

Da ist mir dann klar geworden, was der Sinn der Maßnahme ist: nämlich dass der Gesetzgeber, nachdem das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass ein An-

griff aus der Luft durch Terroristen auf eine kerntechnische Anlage kein Restrisiko ist, sondern zum Bereich der Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gehört, diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts jetzt von hinten aushebelt. § 7 d wird nicht etwa deswegen eingeführt, um im Bereich des Restrisikos zusätzliche Sicherheit zu schaffen, sondern im Hinblick auf den Bereich, der heute dem Stand von Wissenschaft und Technik unterliegt, wozu das Bundesverwaltungsgericht sagt: Dazu gehört auch ein potenzieller terroristischer Angriff mit einem Flugzeug auf eine kerntechnische Anlage. - Dieser Bereich wird jetzt herausdefiniert und § 7 d zugeordnet. Es ist dann eine Verwaltungsentscheidung, wohin das gehört.

Damit werden aus der Sicht derjenigen, die das jetzt vorhaben, zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Erstens sind die Betreiber nicht mehr verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu betreiben. Zweitens geht aus der Begründung ganz klar hervor: keine drittschützende Wirkung. Damit wird das, was die Bürger vor dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Urteils von April 2008 erstritten haben, nämlich dass die Betreiber entsprechende Vorsorge zu treffen haben, in Zukunft aus rein formalen Gründen abgewiesen, weil dieser Bereich nicht dem Drittschutz unterliegt.

Das ist aus meiner Sicht der ganze Hintergrund. Dies ergibt auch einen Sinn. Denn wer in Kenntnis der völlig unzureichenden Schutzmaßnahmen die Laufzeit der sieben ältesten Reaktoren um die vorgesehenen Zeiträume verlängert, will natürlich nicht riskieren, dass die Bürger anschließend zum Gericht gehen und diese Laufzeitverlängerung zu Fall bringen. Das ist aus meiner Sicht der ganze Hintergrund für die Einführung des § 7 d.

Zur Frage der Zustimmungspflicht: Ich bin nur ein dummes Volkswirt und kein Verfassungsjurist. Deshalb werde ich mich zu diesen Fragen nicht äußern. Ich kann allerdings Vermerke lesen, die von Verfassungsressorts geschrieben werden. Die Auffassung des Justizministeriums als eines der beiden Verfassungsressorts der Bundesregierung war ja, dass eine moderate Laufzeitverlängerung wohl zulässig sei. Moderat hat man so definiert - so jedenfalls die Berichterstattung -, dass dies nicht mehr als ein

Drittel im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage umfassen dürfe. Da die Kernreaktoren im Moment noch eine Restlaufzeit von im Durchschnitt sechs, sieben Jahren, natürlich immer in Strommengen bemessen, haben, kam man wohl zu dem Ergebnis, dass zwei Jahre und vier Monate das verfassungsrechtlich Zulässige sei.

Ich versuche seitdem herauszubekommen, mit welchen rechtlichen Argumenten denn das Bundesjustizministerium von dieser in der Öffentlichkeit dargestellten Position abgerückt ist; denn die Bundesjustizministerin hat gesagt, sie sei jetzt der Auffassung, auch 14 Jahre seien verfassungsrechtlich zulässig. Aus der Begründung der Formulierungshilfe, die das Kabinett beschlossen hat, kann ich das nicht erkennen. Akteneinsicht wird uns nicht gewährt. Ich habe stark die Befürchtung, dass hier möglicherweise nicht juristische Argumente ausschlaggebend waren, sondern andere. Ich würde jedenfalls gerne wissen, wie dieser Meinungsumschwung im Hinblick auf den Begriff „moderat“, das heißt von zweieinhalb Jahre auf jetzt 14 Jahre, vonseiten des Bundesjustizministeriums begründet wird. Das ist eine Frage, die mich sehr interessiert.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Wir haben jetzt noch 20 Minuten. Mein Vorschlag ist: Jede Fraktion bekommt zwei Minuten zur Fragestellung und jeder Sachverständige zwei Minuten zur Antwort. Es gab inzwischen von allen Seiten die Kritik, dass die Anhörung zu kurz ist. Also, pro Fraktion zwei Minuten und zwei Minuten für die Antwort.

(Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dadurch wird es nicht länger! - Heiterkeit)

- Nein. Wir schauen auf die Uhr. Wir schöpfen die Zeit, die uns gegeben ist, voll aus.

**Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU):** Ich möchte erstens Herrn Schorkopf bitten, dass er noch einmal auf die Argumentation von Herrn Baake eingeht und darstellt, ob aus seiner Sicht nicht doch ein Sicherheitsgewinn vorhanden ist.

Ich möchte zweitens Frau Müller bitten, dass sie etwas zu dem Thema sagt, das momentan in den Medien zunehmend eine Rolle spielt, nämlich zum Anwachsen der EEG-Differenzkosten auf 3,5 Cent pro kWh im Jahr 2011.

(Ulrich Kelber (SPD): Wird das im Atomgesetz geregelt?)

Als Politiker erlebe ich, dass die Diskussion über die erneuerbaren Energien leider Gottes anders akzentuiert wird. Vielleicht können Sie etwas dazu sagen, wie dieser Effekt durch die Laufzeitverlängerung abgemildert werden kann.

**Ulrich Kelber (SPD):** Eine kurze Vorbemerkung zu Herrn Papier, der ja nicht da ist. Herr Scholz, es gibt dazu einen Artikel. Demzufolge weist Herr Papier die Atomfreunde - darunter Sie - darauf hin, dass in zwei unterschiedlichen Bereichen des Grundgesetzes in diesem Zusammenhang Regelungen zu finden sind. Zitat:

Die Übertragung der Karlsruher Luftverkehrsentscheidung auf die Laufzeiten-Frage sei deshalb „nicht zwingend“ und auch „nicht angezeigt“.

Das ist der neue Artikel, aus dem Sie vorhin unzureichend zitiert haben.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Hahn. Herr Hahn, wie schätzen Sie das Vorgehen der Bundesregierung ein, die Laufzeiten unabhängig von der individuellen Sicherheitssituation eines Kraftwerkes nur in zwei Altersstufen zu verlängern? Ist das adäquat?

Frau Müller, die Mehrzahl der Mitgliedsunternehmen Ihres Verbandes sind ja Stadtwerke. In anderen Bereichen, in denen solche Unternehmen organisiert sind, wurden klare Beschlüsse gefasst, dass sie die Laufzeitverlängerung ablehnen. Sie hatten vorhin gesagt, dass Sie ohne eine Kompensation Schwierigkeiten sehen. Eine Kompensation ist in den jetzigen Gesetzentwürfen, die uns vorliegen, nicht enthalten. Sehen Sie denn die bisherigen Festlegungen als problematisch für Ihre Mitgliedsunternehmen an?

**Judith Skudelny (FDP):** Ich möchte eine Frage an Herrn Professor Dr. Scholz richten. Dies wäre im Prinzip die gleiche wie die von der CDU/CSU-Fraktion gestellte Frage im Hinblick auf eine Erwidern auf Herrn Baake. Dann bekommen Sie noch einmal zwei Redeminuten. Also können Sie ein bisschen ausführlicher antworten.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Nein, insgesamt nur zwei Minuten. Jeder

Sachverständige hat nur noch zwei Minuten und muss alle Fragen beantworten.

(Zuruf von der CDU/CSU-Fraktion)

- Das ist schon richtig. Aber Sie gehen ja, wie ich weiß, um 14 Uhr.

(Bärbel Höhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie von der CDU/CSU haben doch das Problem! Wir wollten länger!)

**Ralph Lenkert (DIE LINKE):** Ich habe eine Frage an Herrn Schorkopf. Vorhin führte Herr Scholz aus, dass die Zulassungsbestimmungen im Hinblick auf Verlängerungen in den USA deutlich einfacher sind. Uns allen ist sicherlich bekannt, dass die Haftungsregelungen und -fragen in den USA ganz anders beurteilt werden als in der Bundesrepublik oder in Europa. Bei Schadensfällen gilt das Verursacherprinzip. Die Summen sind wesentlich höher. Meine Frage bezieht sich auf die Verfassung. Wenn die Anlagen eines Privatmanns einen Störfall oder Unfall verursachen, haftet er in unbegrenzter Höhe. Wie ist es mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar, dass bei Atomkraftwerken eine Deckelung der Haftung in Bezug auf die Schadenshöhe stattfindet?

**Dorothea Steiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Es zeigt sich jetzt natürlich, dass eine Anhörung von vier Stunden angesichts der vielen Aspekte viel zu kurz ist. - Dabei lasse ich es jetzt. Aber diese Feststellung hat vielleicht noch Folgen.

Als Erstes möchte ich die Frage von Herrn Nüßlein an Herrn Schorkopf ein bisschen präzisieren. Wenn ich Ihre Ausführungen gerade richtig verstanden habe, wollten Sie sagen: Es macht für die Aufgaben im Rahmen der Atomaufsicht der Länder keinen Unterschied, ob in diesen Ländern weiter AKWs betrieben werden oder nicht.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Baake. Er hatte vorhin keine Zeit mehr, eine Frage zu beantworten, die ganz entscheidend für die gesetzliche Festlegung ist: Gibt es irgendetwas, was die nächste Bundesregierung und den künftigen Gesetzgeber daran hindern würde, diese Laufzeitverlängerung zurückzunehmen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz (Gleiss Lutz Anwälte):** Ich habe vor-

hin schon einiges zu dem geplanten § 7 d AtG gesagt. § 7 d stellt im Grunde ein Stück mehr Rechtssicherheit in dem weiten Spannungsfeld „Schadensvorsorge, Schadensfallgefahr, Restrisiko“ dar. Der Gesetzgeber versucht, gleichsam dazwischen - und nicht etwas reduzierend - eine weitere Stufe an Sicherheitspolitik zu realisieren. Das ist positiv, und das entspricht dem Stichwort des dynamischen Grundrechtsschutzes.

Herr Baake meinte, es gebe keinen Schutz gegen terroristische Anschläge. Wenn man die amtliche Begründung, Herr Baake, zitiert, muss man das komplett tun:

Die bereits nach geltendem Recht

- nach geltendem § 7 also -

bestehenden atomrechtlichen  
Handlungsmöglichkeiten bleiben  
unberührt.

Das ist die erste Aussage.

Die zweite ist dann:

Die Maßnahmen nach § 7 d können  
im Ergebnis auch zu einem verbesserten  
Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige  
Einwirkungen Dritter führen.

Das ist richtig und sinnvoll. Man muss eben  
abwarten, was sich tut.

Jetzt kommt:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- nach Auffassung der Bundesregierung -

der vorhandene Schutz von Kernkraftwerken  
vor terroristischen Gefahren dem international  
üblichen entspricht und teilweise deutlich  
daraüber hinausgeht.

Damit ist ein verfassungsrechtliches  
Schutzniveau da.

Aber die Bundesregierung sagt nirgends  
in der amtlichen Begründung etwas darüber,  
dass vielleicht bzw. möglicherweise aufgrund  
weiterer Entwicklungen im Zusammenhang  
mit terroristischen Anschlägen etc. dieses  
oder jenes geschehen muss, kann oder  
vielleicht gar nicht nötig ist - je nachdem.  
Darüber wird hier gar keine Aussage  
getroffen. Ich kann das Gesetz doch nicht  
verdrehen, Herr Baake, indem ich sage:  
Dieser schreckliche § 7 d führt dazu,  
dass jetzt keine Sicherheitsmaßnahmen  
gegenüber terroristischen Anschlägen  
im Willen des Gesetzgebers liegen. Das  
ist schon eine kühne Auslegung, die Sie  
da gewählt haben.

Nun noch ein Punkt, auf den ich ebenfalls  
angesprochen worden bin. Herr Baake, Sie  
haben mit Recht die Geschichte im Hinblick  
auf eine moderate bzw. nicht moderate  
Verlängerung - auch ich habe es seinerzeit  
in der Zeitung gelesen; Stichwort:  
Bundesratszustimmung, ja oder nein -  
angesprochen. Diese Unterscheidung  
zwischen einer moderaten und einer  
nicht moderaten Verlängerung taucht,  
wenn ich das richtig sehe, in  
verfassungsrechtlichen Begutachtungen  
sowohl in der einen als auch in der  
anderen Richtung im Ergebnis gar nicht  
auf. Ich glaube, das ist auch richtig so.  
Wenn man der Auffassung ist - diese  
vertrete ich -, dass es hier nur um eine  
quantitative Verlängerung von  
Vollzugslasten geht und dass das die  
Linie des Bundesverfassungsgerichts ist,  
dann kommt es nicht darauf an, ob das  
moderat im Sinne von zwei Jahren und  
vier Monaten ist; Herr Baake, auch mich  
hat das irritiert, als ich das gelesen habe.  
Da könnte man ja auf die Idee kommen:  
Es hängt von der Verfassung ab, ob es  
nicht vielleicht auch zwei Jahre und fünf  
Monate sind. So speziell ist unsere  
Verfassung nicht. Diese Unterscheidung  
ist nicht tragfähig.

#### **Sachverständige Hildegard Müller**

(Bundesverband der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.): Ich versuche,  
schnell zu reden. Das gibt mir zwar  
nicht mehr Zeit; aber ich versuche  
damit, etwas mehr unterzubringen.

Herr Nüßlein, ich glaube, dass der  
Hintergrund Ihrer Frage die  
Gesamtbelastung für den Verbraucher  
am Ende des Tages ist. Die  
Bundesregierung nimmt eine  
gewaltige Umstellung des gesamten  
Energiekonstruktes vor. Deshalb  
sind alle Bereiche gehalten,  
nach Effizienzen zu suchen. Wir  
müssen Möglichkeiten vorziehen,  
die für den Verbraucher am Ende  
des Tages finanziell günstiger  
sind als andere. Wir haben eben  
im Zusammenhang mit dem  
Netzausbau darüber diskutiert.  
Herr Dr. Maurer hat die  
Kostenpotenzierung bei  
Erddverkabelungen sehr  
ausführlich dargestellt. Das  
ist ein wesentlicher Punkt,  
auf den wir achten müssen.  
Ich bestreite auch die  
Tatsache, dass die  
Erneuerbaren in ein  
Ausbauhindernis geraten,  
wenn wir über  
Marktgängigkeiten bei den  
Erneuerbaren nachdenken  
müssen. Wir müssen auch  
bei den Erneuerbaren  
überlegen, wie viele  
Kilowattstunden wir mit  
welchem eingesetzten  
Kapital erzeugen können.

Alle Bereiche sind aufgefordert, nach Effizienzen zu suchen. Auf die Effekte einer Laufzeitverlängerung, auf den Preis bin ich in meiner Antwort eben schon eingegangen, sodass ich das hier nicht noch einmal tun möchte.

Herr Kelber, ich weiß nicht, auf welche Verbände Sie anspielen, die angeblich Voten gegen eine Laufzeitverlängerung abgegeben haben. Falls Sie vku oder 8KU meinen: Die haben keine entsprechenden Voten abgegeben. Als Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft haben wir eine erhebliche Anzahl von kleinen, mittleren und größeren Unternehmen, ob in privater Eigentümerschaft oder in öffentlicher Mitgliedschaft, in unseren Reihen. Ich glaube, wir sind der einzige Verband, der eine umfassende interne Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet hat und sich auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt hat.

Deshalb machen wir a) die Aussage: Laufzeitverlängerung ja. Aber dies hat b) - das eint uns mit den 8KU und dem vku in diesem Punkt - wettbewerbliche Konsequenzen. Sie hat zwar positive Konsequenzen im Bereich der CO<sub>2</sub>-Reduktion; sie hat preisliche Konsequenzen. Aber sie hat auch wettbewerbliche Nachteile. Hier sind Möglichkeiten im Konzept angelegt, die wir uns allerdings noch stärker ausgeformt vorstellen können. Das Thema „Investitionszuschuss für neue hocheffiziente Kraftwerke“ ist von mir bereits angesprochen worden, ebenfalls der Fonds, auf den natürlich insbesondere kleine und mittlere Stadtwerke Zugriff haben sollten. Auch auf das Thema Kraft-Wärme-Kopplung ist hingewiesen worden.

Das sind nur einige Instrumente, in deren Rahmen aus unserer Sicht ein Nachteilsausgleich erfolgen sollte.

**Sachverständiger Prof. Dr. Frank Schorkopf** (Georg-August-Universität Göttingen): Herr Nüßlein, Sie bat mich, auf Herrn Baakes Argumentation einzugehen. Erstens darf man die Lernfähigkeit der Ministerialverwaltung nicht unterschätzen. Warum in einem ersten Zugriff über die eine Zahl diskutiert wird und in einem weiteren Gutachten, das zusammen mit einem weiteren Ministerium verfasst wurde und auch nur ein Zwischenstand ist, eine andere Zahl herauskommt, weiß ich nicht; ich kenne die Interna nicht. Ich glaube, es wird sehr rund, wenn wir sehen, dass der Bezugspunkt ein anderer ist. Vielleicht liegt ja ein Irrtum vor.

Der Bezugspunkt ist eben nicht die Restlaufzeit von sechs oder sieben Jahren, sondern der Bezugspunkt ist natürlich die Gesamtlaufzeit eines Kraftwerks von 30 bis 40 Jahren. Wenn Sie das zugrunde legen, dann werden die jetzigen Zahlen in dieser Hinsicht rund.

Der zweite Punkt, auf den ich eingehen möchte, ist § 7 d, über den hier immer wieder diskutiert worden ist. Herr Scholz hat dazu schon einiges gesagt. Diese Norm wird rund und verständlich und hat keinen doppelten Boden, durch den man fällt, wenn man sieht, dass hier eine zusätzliche Pflicht eingeführt wird, von der man vielleicht jetzt, heute und nächstes Jahr nicht genau oder nur schemenhaft weiß, welche Sicherheitsanforderungen auf den Stand von Sicherheit und Technik obendrauf gesetzt werden. Wenn das wie vorgesehen obendrauf und jenseits der Rechtspflicht kommt, dann wird mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit austariert: Wenn wir euch noch mehr zumuten, dann haben wir auch im Kopf, dass das unverhältnismäßig sein kann. - So würde ich diese Norm interpretieren. Mir fehlt das technische Verständnis, Ihnen ein Beispiel zu geben. Es sind hier ja Vorschläge gemacht worden.

Zur Frage des Abgeordneten von der Linksfraktion in Bezug auf die Schadenshaftung und die Haftungsbegrenzung. Der Betrieb von Atomkraftwerken als nationale Bundesaufgabe ist etwas anderes als ein privater Betrieb, auch wenn diese Kraftwerke von privaten Unternehmen betrieben werden. Sie sehen, wenn Sie in das Atomgesetz blicken, dass es ein sehr enges Regime ist, in dem die Autonomie und die Handlungsfreiheit Privater ganz anders geregelt sind, als dies bei dem Betrieb eines Kfz, eines Karussells oder von etwas Ähnlichem durch einen Privaten der Fall ist, wo er für Schäden haftet. Dass es Haftungsbegrenzungen gibt, ist insoweit nichts Besonderes. Die Risiken sind eben ganz außergewöhnlich.

Letzte Frage von Frau Steiner von der Fraktion der Grünen: Das Atomgesetz bindet auch die Freie Hansestadt Hamburg, obwohl, soweit ich weiß, dort keine kerntechnischen Anlagen oder ergänzenden Anlagen stehen. Die Länder sind staats- bzw. organisationsrechtlich in ihrer Gesamtheit erfasst. Wenn Hessen herausfällt, weil die beiden letzten Atomkraftwerke abgestellt werden, ist Hessen natürlich weiter gebunden. Es gibt ja auch nachlaufende Pflichten. Insoweit spielt es verfassungsrechtlich, auch wenn der Satz

etwas seltsam ist, zunächst einmal keine Rolle, ob in einem Land ein Atomkraftwerk läuft oder nicht. Es spielt insoweit auch keine Rolle - denn es sind ja keine Fristen festgelegt -, ob es 10 oder 18 Jahre sind. Das mag in der ersten Evidenz seltsam sein, verfassungsrechtlich führt es aber nicht zu einer Systemverschiebung und damit nicht zur Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

(Dorothea Steiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann kann ja NRW auch klagen, wenn ich das richtig sehe!)

**Sachverständiger Lothar Hahn:** Herr Kelber, in der Begründung zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes heißt es:

Durch eine differenzierte Laufzeitregelung wird unterschiedlichen Gegebenheiten bei älteren und neueren Anlagen Rechnung getragen.

Ich gehe davon aus, dass sicherheitstechnische Gegebenheiten gemeint sind.

Ich halte die Differenzierung in zwei Kategorien für zu grob, zumal sie nicht begründet sind. Weder die 8 noch die 12 noch die 14 Jahre sind begründet. Wenn Sie sich einmal die Liste der älteren Anlagen anschauen, dann stellen Sie fest, dass der Unterschied zwischen den Anlagen Brunsbüttel und Unterweser sehr groß ist und man die beiden Anlagen nicht über einen Kamm scheren kann.

Zudem wird auch in der Begründung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes an zwei Stellen mit Bezug auf die Kosten sehr wohl darauf eingegangen, dass das anlagenspezifisch zu betrachten ist und im Einzelfall sehr unterschiedlich zu prüfen ist. Ich denke, man kommt um eine anlagenspezifische Überprüfung und Betrachtung nicht herum.

**Sachverständiger Rainer Baake** (Deutsche Umwelthilfe e. V.): In einer Demokratie sind alle Entscheidungen korrigierbar, auch die Entscheidung der Laufzeitverlängerung, auch die Entscheidung für die Einführung eines § 7 d AtG, von dem der schleswig-holsteinische Justizminister sagt - ich darf das zitieren -:

Für gänzlich inakzeptabel halte ich die von Ihnen geplante und regelungstechnisch auch in § 7 d ATG verankerte Einschränkung des Rechtsschutzes Dritter. Das Bundesverwaltungsgericht hat gerade mit Urteil vom 10. April 2008 zum atomaren Standortzwischenlager Brunsbüttel in wünschenswerter Klarheit ausgeführt, dass das Risiko terroristischer Anschläge grundsätzlich der Schadensvorsorge zuzurechnen ist und Dritte auch insoweit subjektive Rechte geltend machen können. Ich halte es für einen umweltrechtlichen, umweltpolitisch sowie verfassungsrechtlich und rechtspolitisch verfehlten Rückschritt, wenn Sie nunmehr qua Gesetz trotz entgegenstehender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in existente Rechtspositionen Dritter eingreifen wollen.

Dies sagt der von der FDP gestellte Justiz- und Atomminister einer schwarz-gelben Koalition in Schleswig-Holstein.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Danke schön. - Wir sind am Ende der Anhörung.

Es gibt einen Geschäftsordnungsantrag.

**Dorothea Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Vorsitzende, in Anbetracht dessen, dass wir viele Fragen nicht stellen konnten - selbst die Kollegen von der FDP mussten Fragen zurückziehen -, viele Fragen nicht ausreichend beantwortet wurden und wir bestimmte Themenblöcke gar nicht ansprechen konnten - ich nenne vor allem die Endlagerfrage, die essenziell dazugehört -, beantrage ich eine Fortsetzung der Anhörung, entweder jetzt anschließend oder zu einem nahegelegenen Termin nächste Woche.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Gibt es Gegenrede? - Herr Meierhofer.

**Horst Meierhofer** (FDP): Es wurde ein falscher Eindruck erweckt. Ich habe meine Frage deswegen zurückgezogen, weil mich Ihre Kollegin Frau Kottling-Uhl freundlicherweise darauf hingewiesen hat, dass wir gerade bei einem anderen Themenblock waren. Deswegen war die Zurückstellung dieser



Frage auch in Ordnung. Ich habe ansonsten keine Frage zurückgezogen.

Wir Obleute - inklusive Sie - haben uns zuvor zusammengesetzt und waren der gleichen Meinung in Bezug auf die Themenblöcke. Es wurde sogar noch einmal darüber debattiert, ob wir zusätzlich zu diesen Punkten Blöcke aufnehmen sollen. Frau Steiner, auch Sie waren nicht der Meinung, dass wir das machen sollten. Wir hatten uns darauf verständigt, dass zum Punkt Technik der ganze Bereich der Sicherheit gehört. Da hätte man bestimmte Fragen stellen können, wie auch ich meine Frage hätte stellen können, obwohl sie nicht mehr zum Thema gepasst hat.

(Dorothea Steiner (BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN): Das ist falsch!  
Ich hatte dagegengesprochen!)

**Dr. Georg Nüßlein** (CDU/CSU): Ich möchte erstens die lieben Kollegen darauf hinweisen, dass es gleich im Anschluss, um 14.30 Uhr, eine Anhörung im Wirtschaftsausschuss zu praktisch denselben Themen gibt. Wer glaubt, hier zu kurz gekommen zu sein, ist gerne eingeladen, auch dort teilzunehmen. Ich sage das insbesondere deshalb, weil eine Verlängerung zu Terminschwierigkeiten führt.

Zweitens möchte ich herausstreichen: Ich beobachte seit geraumer Zeit, dass insbesondere bei der SPD und der Linken die Teilnehmerzahl deutlich abnimmt. Es sind nur noch drei Mitglieder von der SPD da, von der Linken zwei plus die Vorsitzende, die da sein muss. Insofern ist das ein Indiz dafür, dass die Beratungszeit, die als zu kurz beklagt wurde, aus Sicht der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen offenbar ausreicht.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Bevor ich dem Kollegen Lenkert das Wort gebe, sage ich: Ich muss nicht da sein, ich bin gerne da.

(Heiterkeit)

**Ralph Lenkert** (DIE LINKE): Als Erstes zum Kollegen Nüßlein: Wir haben momentan leider nur vier Abgeordnete im Umweltausschuss. Ich hoffe, dass sich das nach der nächsten Wahl deutlich nach oben ändert und die CDU/CSU dann mit der gleichen Anzahl, die wir heute haben, hier vertreten ist.

Ich beantrage für die Fraktion Die Linke ebenfalls eine Verlängerung der Anhörung bzw. einen zweiten Termin, weil einige Fragen unzureichend beantwortet wurden bzw. andere gar nicht. Ich erinnere daran: Ich wollte von Herrn Dr. Riechmann konkret die Zahlen, die für die Endlagerung einkalkuliert worden sind, wissen. Es gab aber nur allgemeine Sätze dazu. Ich habe die Zahlen nicht erhalten. Das heißt, die Anhörung ist unvollständig. Aufgrund von Unvollständigkeit beantrage ich daher eine Verlängerung bzw. eine weitere Anhörung.

**Ulrich Kelber** (SPD): Die SPD unterstützt den Antrag der Grünen.

Ich möchte auf die drei Gegenargumente eingehen.

Erstens. Herr Kollege Nüßlein, Sie haben deutlich gemacht, wie Ihr Zeitplan aussieht - inklusive der Tatsache, dass Sie nächsten Freitag Parteitag haben -, als wir über die Frage einer Anhörung gesprochen haben. Daraufhin haben wir uns bereit erklärt, die Anhörung in einer sitzungsfreien Woche, die in den Ferien liegt, abzuhalten. Dass der eine oder andere vielleicht anderweitige Verpflichtungen eingegangen ist, sollte man ihm nicht vorhalten. Die zuständigen Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker sind gekommen.

Zweitens. Der Wirtschaftsausschuss beschäftigt sich gleich in seiner Anhörung mit anderen Gesetzen und Entschließungsanträgen. Die Mitglieder dieses Ausschusses haben dort, da es keine gemeinsame Veranstaltung ist, kein Rederecht.

Drittens. Herr Meierhofer, der entscheidende Punkt ist nicht, dass man die Fragen hätte stellen können. Vielmehr sind bei jedem einzelnen Bereich, in den Bereichen des Rechts, der Sicherheit und der Ökonomie, Fragewünsche nicht mehr berücksichtigt worden. Definitiv war zu sehen: Sie konnten keine weiteren Fragen zur Technik stellen. Auch Frau Dött hat gesagt: Wir haben noch Punkte. - Auch in der Opposition gab es zu jedem der Punkte noch Fragen. Von daher macht es inhaltlich Sinn, jetzt weiterzumachen. Dies würde Ihren Zeitplan doch nicht gefährden.

**Marie-Luise Dött** (CDU/CSU): Wir haben diese Sitzung beim Bundestagspräsidenten beantragt. Sie haben anlässlich dieses Antrages nicht dagegengesprochen und auch keinen eigenen Antrag gestellt. Deswegen bleiben wir bei dieser Verabredung. Auch die

anderen Ausschüsse haben ihre Anhörungen terminiert. Auch diese sind in einer sitzungsfreien Zeit genehmigt worden.

sich wahrscheinlich das Wochenende um die Ohren schlagen müssen. Herzlichen Dank auch an Sie!

(Schluss: 14.06 Uhr)

**Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Dött, ganz kurz: Das kann ich so nicht stehen lassen; denn wir haben einen anderen Antrag gestellt. Wir haben erheblich mehr Stunden beantragt. Sie haben uns mit Ihrer Mehrheit gezwungen - das können Sie; wir können das leider nicht verhindern -, diese kurze Zeit vorzusehen. Wir haben von Anfang an darauf hingewiesen, dass die Zeit zu kurz ist. Man hat dies heute leider auch gemerkt.

**Vorsitzende Eva Bulling-Schröter:** Es gibt zwei Abstimmungen. Die erste betrifft die Verlängerung.

(Horst Meierhofer (FDP): Völlig verdrehte Rolle! Verlängerung! - Heiterkeit)

- Das ist der Humor unseres stellvertretenden Vorsitzenden, der das Ganze ein bisschen auflockern will.

Sollte es eine Mehrheit für eine solche Verlängerung geben, können wir uns dann ja noch über die Zeit abstimmen. Der weitergehende Antrag betrifft die Verlängerung, also an dieser Stelle weiterzumachen. Wer stimmt für diesen Antrag? - Die Gegenprobe! - Es tut mir leid: Das ist die Mehrheit.

(Heiterkeit)

Der zweite Antrag, so wie ich ihn aufgefasst habe, lautet, dass wir in der nächsten Woche zu einem anderen Termin weitermachen. Sollte er eine Mehrheit bekommen, müssten wir uns auf einen Termin einigen. Wer stimmt dafür, die Anhörung in der nächsten Sitzungswoche fortzuführen? - Die Gegenprobe! - Die nächste Abstimmung ist überflüssig, da die Mehrheit von FDP und CDU/CSU dagegengestimmt hat. Somit sind die Anträge abgelehnt.

Ich kann jetzt nur noch Folgendes tun: Ihnen zunächst einmal viel Spaß für die nächste Anhörung zu wünschen und mich für Ihre Anwesenheit zu bedanken.

Vor allem möchte ich aber eines tun: Ich möchte mich ganz herzlich bei unseren Stenografinnen und Stenografen bedanken,

(Beifall)

die heute ununterbrochen, über mehrere Stunden, sehr intensiv gearbeitet haben und